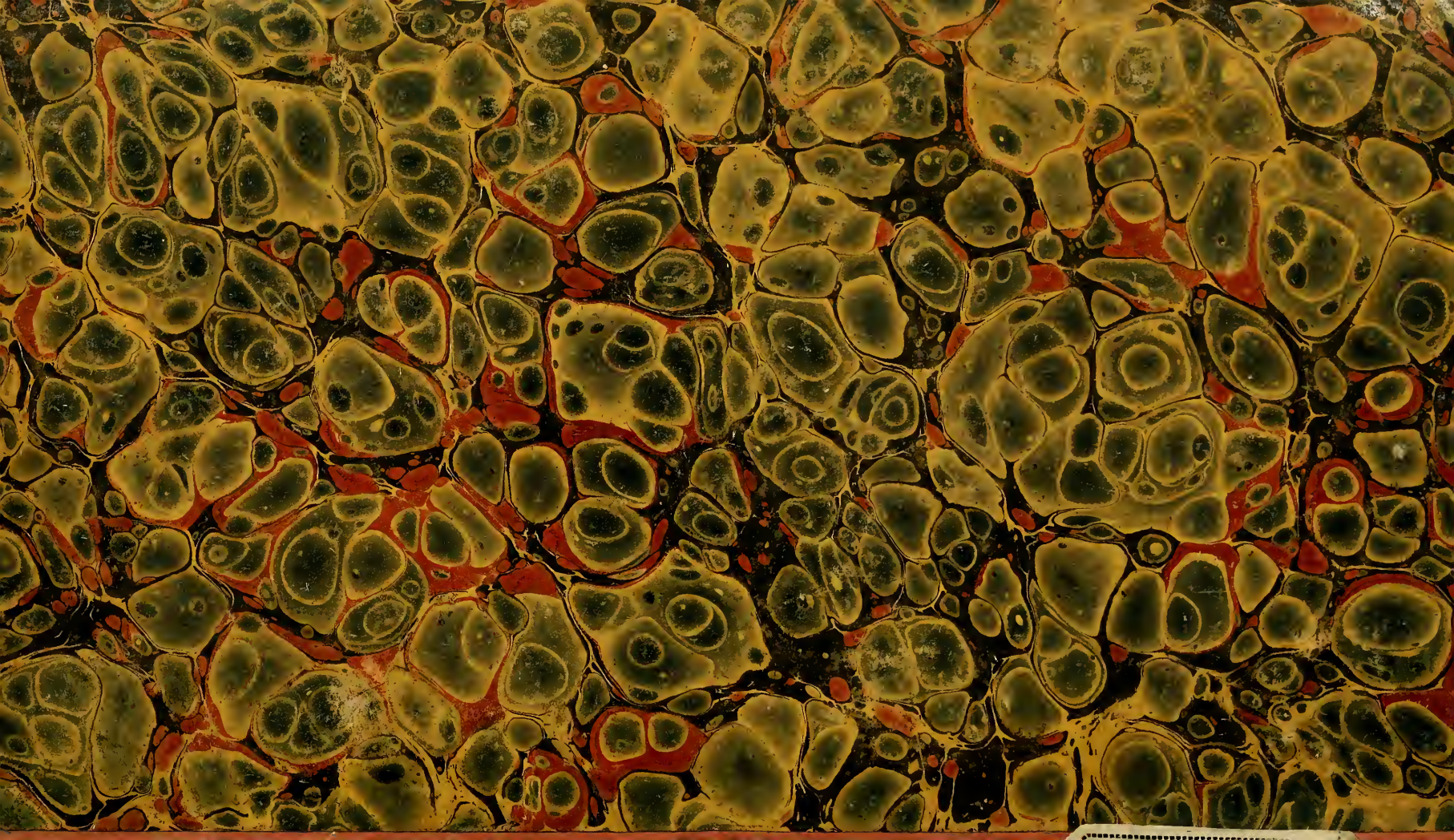

25.6.49

Die
menschliche Frucht,
das
Fruchtkind, und das Kind
kurz vor, in, und gleich nach der Geburt.

In gerichtlich - medicinischer Hinsicht

dargestellt

von

Dr. L. J. C. Mende,

Ritter des Wasa-Ordens, Professor der Medicin und Direktor der Königlichen Entbindungsanstalt zu Göttingen, Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschaften daselbst, der K. K. Akademie der Naturforscher, und der Niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Bonn u. s. w.

Aus der Zeitschrift für gerichtliche Medicin u. s. w. besonders abgedruckt.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1827.

Bibliothek d. K. Hannover

2225

BOSTON MEDICAL
JAN 5 1904
LIBRARY.

Dem

hochverdienten Jubelgreise,

Herrn Landrath und erstem Bürgermeister

der

Stadt Greifswald,

Dr. Siegfried Joachim Meyer,

zur

Vorfeier Seines bevorstehenden

funfzigjährigen

Amts-Jubiläums,

als schwacher Ausdruck der höchsten Verehrung
und Dankbarkeit,

glückwünschend

zugeeignet.

Die

menschliche Leibesfrucht,

das

Fruchtkind, und das Kind kurz vor, in, und gleich nach der Geburt,

in gerichtlich - medicinischer Hinsicht.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Open Knowledge Commons and Harvard Medical School

http://www.archive.org/details/diemenschlichefr00mend

BOSTON MEDICAL
JAN 18 1904
LIBRARY

Der bedeutende Standpunkt, den die reife menschliche Leibesfrucht und das Neugeborne nach Maafsgabe der Gesetze in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, machen eine genaue Kenntnifs von ihnen, nicht blofs an sich, sondern auch in Beziehung auf die rechtlichen Zustände und Verhältnisse, die sie betreffen, oder von ihnen abhängen, wesentlich nöthig. Alle Lehrer der gerichtlichen Medicin haben dies anerkannt, und deshalb auf den werdenden und eben gebornen Menschen ihre besondere Aufmerksamkeit gerichtet. In einem vielleicht weiteren Umfange, wie bisher, ist dies auch in meinem Handbuche der gerichtlichen Medicin (2ter u. 3ter Thl.) geschehen. Da fortgesetzte Beobachtungen und Untersuchungen das dort Vorgetragene nur bestätigt haben, so schien es von meiner

Seite keiner Wiederholung desselben zu bedürfen, weshalb ich auch entschlossen war, über diese nämlichen Gegenstände nur dann erst wieder zu sprechen, wenn sie durch fremde oder eigne Bemühungen noch mehr erhellet worden, und noch richtiger und bestimmter dargestellt werden könnten. Anders denken darüber jedoch andere würdige Männer, die mich zum Theil wiederholt aufgefordert haben, die Resultate meiner Untersuchungen über die reife menschliche Leibesfrucht kurz vor, in, und gleich nach der Geburt in rechtlicher Beziehung gedrängt, und so klar und anschaulich vorzutragen, dafs auch in der gerichtlichen Medicin weniger unterrichtete, namentlich Rechtsgelehrte, zu einer richtigeren und dem Rechtszwecke mehr entsprechenden Kenntnifs davon gelangen könnten. Da auch die Herrn, Hofrath Bauer und Geheime-Hofrath Mittermaier, die wohl, besser wie irgend ein Anderer, das Bedürfnifs ihrer minder gebildeten, besonders jüngeren Kollegen, hinsichtlich dieser Gegenstände, kennen, und zu beurtheilen wissen, in jene Aufforderung einstimmten, so habe ich ihr zu genügen kein Bedenken tragen können. — Eine Wiederholung der bis zu einem gewissen Punkte hin für jetzt geschlossenen wissenschaftlichen Untersuchung, und gelehrte Erörterungen streitiger Fragen, über die unbefangen beobachtete Thatsachen noch nicht entschieden haben, darf man hier also nicht erwarten, sondern die einfache Schilderung der verschiedenen Zustände des

bezeichneten Gegenstandes, nach der durch treue Naturbeobachtung davon erlangten Kenntnifs, insoweit sie in rechtlicher Beziehung von Wichtigkeit sind. Dafs ich indessen auch hier manchem Gegenstande neue Seiten abzugewinnen versucht, und ihn auf fruchtreichere Weise, als bisher, dargestellt habe, wird auch der denkende gerichtliche Arzt nicht ohne Wohlgefallen bemerken. Es werden sich daraus Resultate, wie ich hoffe, ergeben, die eben so neu als richtig sind, und die in betreffenden Fällen gerichtliche Medicinalpersonen, theils richtiger als bis jetzt zu urtheilen, theils die Grenzen ihrer Beurtheilung besser zu erkennen, in den Stand setzen werden. Wenn man findet, dafs ich, nachdem ich mich fünf und zwanzig Jahre lang mit der Behandlung Schwangerer und Kreisender, und ihrer Leibesfrüchte und Neugebornen beschäftigt habe, mich hauptsächlich auf eigne Beobachtungen, für deren Wahrheit ich bürgen kann, stütze, und dafs ich die Meinungen Anderer nur in so weit berücksichtige, als dies zur Berichtigung gangbarer Ansichten, die auf das Recht von Einflufs sind, dient, so wird man es mir, hoffe ich, mehr zum Verdienst, als zum Vorwurf anrechnen.

Unter einer lebenden menschlichen Leibesfrucht versteht man das nach einem fruchtbaren Beischlafe durch die Empfängnifs im

Leibe eines Frauenzimmers, das deshalb schwanger heifst, erzeugte, und mit der Kraft der Fortbildung zur Selbstständigkeit begabte menschliche Wesen. Sein Leben ist jedoch von eigenthümlicher Art, nämlich hinsichtlich seiner äufserlichen Bedingungen abhängig von der Mutter, im Betreff der innerlichen aber von seinem ihm eingebornen inneren Vermögen (ἐνορμῶν). Diesem doppelten Verhältnisse, gegen Aufsen und nach Innen, entspricht die Bildung der Leibesfrucht, die dadurch in ihrer Gestalt und Thätigkeit die Eigenthümlichkeit erhält, durch welche sie sich von dem gebornen Menschen unterscheidet. Hierbei theilt sie jedoch mit allen Lebenden die Fähigkeit mifsgebildet zu werden, Verletzungen ausgesetzt zu seyn, zu erkranken, und zu sterben, die sowohl durch ursprüngliche Abweichung ihres inneren Vermögens, als auch durch nachtheilige äufserliche Ursachen, und daher besonders auch durch den schädlichen Einflufs, den die Mutter entweder auf sie äufsert, oder von ihr nicht abzuhalten vermogte, zur Wirksamkeit gelangt.

So haben wir es denn nicht weniger als mit gesunden und wohlgebildeten, auch mit übelgebildeten, verletzten, kranken, ja todten Früchten zu thun.

Die in mehrere Wissenschaften eingeschlichene Unart, durch einen Zusatz zur Benennung eines Dinges, den Begriff davon ganz aufzuheben, und etwas Anderes darunter zu verstehen, als die einfache Benen-

nung ohne ihn bezeichnet, zeigt sich auch hinsichtlich der Leibesfrucht, von der nicht blofs einer wahren, sondern auch einer falschen Erwähnung geschieht, die aber von der ersteren völlig unterschieden ist. Man begreift darunter Erzeugnisse in denjenigen Theilen des Körpers eines Frauenzimmers, in denen auch die wahre Leibesfrucht ihren Sitz hat, oder, in regelwidrigen Fällen, doch haben kann, denen entweder niemals ein Vermögen der Entwickelung zu einem selbstständigen (d. h. hier, von der Mutter nicht mehr abhängigen) menschlichen Daseyn beiwohnte, oder die es, im Fall sie es auch ursprünglich besafsen, doch schon verloren haben, und durch den Einfluſs einer abweichenden Bildungsthätigkeit der Mutter, in der sie sich befinden, in ein krankhaftes Gebilde ausgeartet sind.

Unter einem Neugebornen verstehen wir ein bis dahin in der weiblichen Gebärmutter eingeschlossen gewesenes Erzeugnifs, das durch einen ordentlichen oder künstlichen Geburtsakt aus derselben hervorgebracht wurde, möge es eine falsche oder wahre Leibesfrucht, ein Fruchtkind, oder ein Kind seyn, männlich oder weiblich, und entweder wohl- oder übelgebildet, gesund oder krank, unverletzt oder verletzt, lebend oder todt. Alles dies ist, wenn von einem Neugebornen im Allgemeinen die Rede ist, noch ungewifs, und deshalb in jedem Fall, in dem es darauf ankommt, der Gegenstand einer besonderen Untersuchung.

Kind ist im Gegensatz einer Leibesfrucht ein menschliches Wesen, das neben den Eigenschaften der Kindheit, die zum Theil mit einigen der Leibesfrucht die nämlichen sind, zur Aufnahme der äufseren Lebensbedingungen des unmittelbaren körperlichen und räumlichen Zusammenhanges mit der Mutter nicht mehr bedarf, und bei dem deshalb, zu ihrer Aneignung, Werkzeuge in Thätigkeit sind, oder wenn es schon todt ist, waren, die bei der Frucht ruhten, andere dagegen, die bei dieser wirkten, thätig zu seyn aufgehört haben. —

Die Verwandlung aus einer Leibesfrucht in ein Kind, geht der Regel nach nicht auf einen Schlag und plötzlich vor sich, sondern der unmittelbare Zusammenhang mit der Mutter durch die von ihr ausgehende Herbeiführung der äufserlichen Lebensbedingungen, und die Thätigkeit der Leibesfrucht zu ihrer Aneignung, vorzugsweise durch die eigends dazu bestimmten Werkzeuge, erlöschen in demselben Maafse, als die selbstständige, durch die von Aufsen her, unabhängig von der Mutter, zudringenden Reize aufgeregte Wirksamkeit, und die damit beginnenden Verrichtungen vorher unthätiger Werkzeuge erwachen. Beide, jene Thätigkeit der Leibesfrucht, und diese kindliche Wirksamkeit, sind deshalb eine Zeitlang zugleich rege, und dies in der Regel schon während der Geburt, wenn das jetzt doppeltlebige Wesen sich noch ganz oder theilweise im Mutterleibe befindet; indem der Reiz, der hauptsächlich die kind-

liche Lebenswirksamkeit aufregt, die atmosphärische Luft, in dieser Zeit, schon zu ihm hindringen kann. Um diesen höchst wichtigen, nicht genugsam beachteten Uebergangszustand des Menschen aus dem Fruchtstande in den kindlichen, als einen besonderen, und eigenthümlichen herauszuheben, und gehörig zu bezeichnen, wähle ich für das darin sich befindende doppellebige menschliche Wesen, eine eigene zusammengesetzte Benennung, und heifse es ein Fruchtkind.

Nachdem ich so die Begriffe der Gegenstände, mit denen wir uns beschäftigen wollen, festgestellt, ihnen passende, und bis auf einen einzigen, der zur Unterscheidung eines vorher unberücksichtigten und unbenannten Zustandes dienen soll, und daher neu seyn mufste, herkömmliche Namen ertheilt, und sie dadurch also deutlich genug bezeichnet habe, wende ich mich zur näheren Betrachtung jedes Einzelnen davon, doch immer nur von dem rechtlichen Gesichtspunkte aus.

I. Die falsche Leibesfrucht, Afterfrucht, Mondkalb, Mole.

Um gleich im Anfange zwei nicht zusammen gehörende Gegenstände zu trennen, möge zuerst von der falschen Leibesfrucht die Rede seyn. In dreifacher Hinsicht ist sie im Rechte theils von Bedeutung gewesen, theils noch bedeutend: ihres Ursprungs und

ihrer Entstehung wegen; der möglichen Verwechselung mit wahren Leibesfrüchten halber; und um ihrer rechtlichen Bedeutung überhaupt willen.

Dafs man in älteren Zeiten dergleichen Mondkälber aus einer fleischlichen Vermischung eines Frauenzimmers mit Thieren, ja gar mit Dämonen und bösen Geistern entstehen liefs, braucht, als völlig ungereimt, kaum erwähnt zu werden.

Von grofser Wichtigkeit sind aber jetzt noch die Fragen: ob solche Afterfrüchte die vorhergegangene Vollziehung des Beischlafes voraussetzen, oder nicht; und im Fall der Bejahung: ob immer, oder nur unter gewissen Umständen, und bei bestimmten Eigenschaften des Erzeugten? indem ihre Beantwortung in einzelnen Fällen auf Untersuchung und Bestrafung von Unzucht, auf Verlöbnisse, und auf eheliche Verhältnisse einen grofsen Einflufs hat.

Da von den Aerzten beobachtet wurde, dafs Afterfrüchte sowohl durch eine krankhafte Abweichung des Bildungsprocesses, nicht blofs in den zeugungsfähigen Jahren, sondern auch im höheren und höchsten Alter, als auch nach vorher vollzogenem Beischlafe, wegen unvollkommner oder gestörter Empfängnifs, behinderten Wachsthums des Eies, frühen Absterbens der Leibesfrucht, und Zurückbleibens des Mutterkuchens und der Häute, ja selbst nur der Ueberreste davon nach der Geburt, entständen, so theil-

ten sie alle in zwei Klassen ein, in Bildungsmolen, und in Zeugungsmolen.

Der hierbei zum Grunde liegende Unterschied ist in der That richtig, die Unterscheidung in besonderen Fällen aber oft schwer. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs hohle, dem menschlichen Eie im ersten und zweiten Monate nach der Empfängnifs völlig ähnliche Massen öfters periodisch aus der Gebärmutter abgehen, und dafs sich sowohl in ihr, als auch in den Eierstöcken, ja sogar an anderen Stellen, menschliche Gebilde, die in allen Stücken einzelnen Theilen eines Fruchtkörpers gleichen, als Haare, Zähne, und selbst zusammengesetztere erzeugen können, ohne dafs eine fleischliche Vermischung voranzugehen brauche, ja, in einzelnen Fällen, ohne dafs sie einmal hat vorangehen können. Der Beweis dafür ist, dafs man in den Leibern von Früchten und Kindern, von ganz alten Jungfern, und selbst von Knaben und Männern dergleichen angetroffen hat. Der Sitz solcher Aftererzeugnisse kann hier keinen Unterschied machen, da kein Grund vorhanden ist, warum sie nicht in den weiblichen Geburtstheilen so gut sollten vorkommen können, als an anderen Orten, z. B. in dem Hoden eines Knaben; und eben so wenig der Umstand, dafs sie vielleicht ursprünglich einer Zwillingsempfängnifs ihre Entstehung verdanken. Gebilde, die dem befruchteten menschlichen Eie ähnlich sind, in denen sich aber keine Frucht befindet, und einzelne Fruchttheile, ja selbst eine unor-

deutliche Zusammenhäufung mehrerer als Schädelknochenrippen, mit weichen Theilen bedeckter Extremitäten u. s. w. beweisen also, wenn sie von einem Frauenzimmer abgehen, noch immer nicht mit Gewifsheit, dafs sich dasselbe vorher mit einem Manne vermischt habe. Viel weniger ist dies der Fall, wenn den Afterfrüchten die Merkmale menschlicher Bildung gänzlich fehlen. Dagegen hat man Beispiele genug, dafs durch unvollkommne und gestörte Empfängnifs, so wie durch nachtheilige Einflüsse, die im Anfange der Schwangerschaft wirkten, Molen, theils gradezu erzeugt, und theils aus entarteten Eiern gebildet wurden, in denen keine Spur menschlicher Bildung zu erkennen war. Selbst die Nachgeburt, und eher noch Reste derselben, können so ausarten, dafs ihre ursprüngliche Bildung überall nicht weiter zu erkennen ist. Wer würde in solchen Fällen es aber wagen wollen, den Ursprung dieser krankhaften Gebilde, von einem wirklich vollzogenen Beischlafe abzuleiten?

Es giebt nur zwei Merkmale, aus denen der gerichtliche Arzt auf diese Entstehungsart falscher Früchte, und aus ihrem Daseyn in geeigneten Fällen, auch auf getriebene Unzucht schliefsen darf, nämlich: eine solche menschliche Bildung, bei der die zum Leben der Frucht wesentlichen Werkzeuge, wenn auch mifsgebildet, doch noch kennbar vorhanden sind, und mit den übrigen in einem solchen Zusammenhange stehen, dafs daraus eine wirklich begonnene, und unter

günstigeren Umständen möglich gewesene vollständige Entwickelung zur menschlichen Selbstständigkeit erhellt; und das Daseyn eines wirklichen Mutterkuchens und Nabelstranges; wenigstens des letzteren, wenn der erstere auch nicht mehr kenntlich seyn sollte. Wo von diesen beiden Merkmalen keins angetroffen wird, kann eine abgegangene Mole immer nur für ein krankhaftes Erzeugnifs gelten, und darf nicht zum Unzuchtsbeweise dienen.

Sobald man mit der Unterscheidung einer falschen von einer wahren Frucht aufs Reine gekommen ist, kann eine Verwechselung beider unter einander, selbst wenn diese mifsgebildet wäre, nicht weiter Statt finden, und der gerichtliche Arzt wird daher auch in Fällen, die, wegen Vermuthung einer einem Neugebornen, dessen Beschaffenheit man noch nicht kennt, möglicher Weise zugefügten Gewaltthätigkeit, zu einer peinlichen Untersuchung die Veranlassung geben, so wie bei davon abhängenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, z. B. in Erbschaftsangelegenheiten, ungeachtet der schwankenden gesetzlichen Bestimmungen darüber, wegen seiner richtigen Beurtheilung nicht in Ungewifsheit seyn.

Was endlich die rechtliche Bedeutung einer Mole anbetrifft, so versteht es sich, dafs sie, da sie nicht mit dem zur menschlichen Selbstentwickelung erforderlichen Vermögen begabt ist, auch auf keine menschliche Rechte, von welcher Art sie auch seyn

mögen, einigen Anspruch machen, und deshalb auch kein Gegenstand eines Verbrechens seyn kann.

II. Die wahre Leibesfrucht.

Sie kommt, in rechtlicher Hinsicht, in Bezug auf ihre gute oder üble Bildung, Gesundheit oder Krankheit, Verletztheit oder Unverletztheit, Lebensfähigkeit, Leben oder Tod, und in Betreff der möglichen Verwechselung mit einem Fruchtkinde, und mit einem wirklichen in Betrachtung. Nicht weniger erfordert auch die Zahl der möglicher Weise zugleich in dem Leibe einer Frau vorhandnen Leibesfrüchte, in mehreren Beziehungen, unsere Aufmerksamkeit.

Da schon im Römischen Rechte der Karakter der Menschheit an der guten Bildung der Leibesfrucht, bis auf einen gewissen Grad, gebunden ist, und da es nicht geleugnet werden kann, dafs sie Mifsbildungen ausgesetzt ist, die theils die Fortdauer ihres Lebens nach der Geburt gradezu unmöglich machen, theils auf ihre nachmalige Persönlichkeit einen entweder hindernden oder abändernden Einflufs haben, so kann ihr rechtlicher Einflufs keinem Zweifel unterliegen. Um diesen Einflufs in bestimmten Fällen besser beurtheilen zu können, theile ich alle wahre, übelgebildete Früchte in zwei Klassen ein: in Mifsgeburten, und Mifsgestalten, wobei es freilich mit dem Begriffe schärfer,

als mit dem Namen zu nehmen ist. Erstere sind diejenigen, bei denen die zum Beginnen und zur Fortsetzung des kindlichen Lebens nöthigen Werkzeuge vermöge der vorhandnen Mifsbildung entweder ganz fehlen, oder doch ihre Verrichtungen zu bestreiten auf eine unheilbare Weise ganz aufser Stand gesetzt sind. Da die Geburt das Fruchtleben beschliefst, so mufs in oder nach derselben sogleich das kindliche beginnen. Geschieht dies nicht, so ist der Tod gewifs, und die Geburt dann gleichsam das Mittel dazu. Deshalb nenne ich eine solche Frucht, die wegen Bildungsfehler in oder nach derselben nicht in die Kindheit übergehen kann, ein Mifsgebornes, Mifsgeburt.

Eine Mifsgestalt ist dagegen die, bei welcher die vorhandnen Bildungsfehler das Erwachen des kindlichen Lebens entweder gar nicht beeinträchtigen, oder doch in dieser Beziehung leicht unschädlich gemacht werden können.

Die Unterscheidung beider ist zwar für den, der mit der Lebensökonomie einer Frucht und eines Kindes sattsam bekannt ist, nicht ganz schwer, sie bedarf aber in vielen Fällen einer genauen anatomischen Untersuchung, und immer der reiflichen Beurtheilung Kunstverständiger, die also nicht blofs in peinlichen, sondern auch in bürgerlichen, eine Leibesfrucht betreffenden Rechtsfällen, stets herbeigezogen werden sollten.

Da eine Mifsgeburt als Frucht lebend geboren, und als solche noch eine Zeitlang

fortleben kann, so läfst sich, wegen Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, nicht gradezu sagen, dafs ihr, in Beziehung auf Erbschaftsangelegenheiten u. s. w., oder hinsichtlich angethaner Gewaltthätigkeiten, alle Menschenrechte, in besonderen Fällen, gradezu abgesprochen werden könnten. Weil jedoch, wenn solche Früchte hernach todt sind, keine objectiven Beweise, Falls man nicht Zeugenbeweis dafür annehmen will, der aber eines Theils selten zu erlangen seyn wird, anderen Theils aber, der Natur der Sache nach, immer ungewifs bleiben mufs, für die kurze Fortdauer ihres Lebens nach der Geburt denkbar sind, so wäre im Gesetze wohl auszusprechen, dafs ihnen, als nicht lebensfähig, keine Menschenrechte zukommen könnten. Das Recht die Nothtaufe zu erhalten, dürfte ihnen jedoch, besonders bei den Katholiken, nicht entzogen werden. —

Die Mifsgestalten sind unter sich sehr verschieden. In blofs rechtlicher Beziehung hat man sie, nach den Ansichten der alten Römer, in solche unterschieden, die den Karakter der Menschheit an sich trügen, und die ihn nicht an sich trügen. Zu den letzteren rechnete man diejenigen, die einem Thiere überhaupt mehr glichen, als einem Menschen, vorzugsweise wenn die Mifsbildung sich auf den Kopf erstreckte, weil darin der Sitz der Seele angenommen wurde. Dafs die Thierähnlichkeit einer Frucht nur auf Einbildung Anderer beruhe, haben schon

Haller *) und Sömmering **) bewiesen. Die Ausdrücke Hasenmund, Wolfsrachen u. s. w. beziehen sich überdies auf Verunstaltungen des Gesichts, die auf die Entwickelungsfähigkeit zur menschlichen Selbstständigkeit und daher späterhin auch zum Vernunftgebrauch gar keinen nachtheiligen Einfluſs haben. Bei der verschiedenartigsten Schädel- und Gesichtsbildung, die zum Theil von der Racenverschiedenheit der Menschen abhängt, sind die Seelenfähigkeiten, die doch nur den Karakter der Menschheit bestimmen können, nicht bloſs im Ganzen dieselben, sondern sogar öfters bei den mit ungewöhnlicher Gestalt des Schädels, und mit, nach unserer Ansicht, häſslichen Gesichtszügen Begabten, am hervorstechendsten. Im Allgemeinen können daher die Vorstellungen der Alten von diesen am Kopfe Miſsgebildeten, und ihre darauf gegründete Eintheilung nicht weiter maaſsgebend seyn. Da es indessen gewiſs ist, daſs bei Früchten mit unvollkommner Schädelbildung, und zum gröſsten Theile mangelndem Gehirne, obgleich sie ihr kindliches Leben beginnen, und sogar eine nicht zu bestimmende Zeit hindurch

---

*) Vorlesungen über die gerichtliche Medicin. Thl. 1. S. 191.

**) Abbildung und Beschreibung einiger Miſsgeburten. S. 32.

nach der Geburt fortzusetzen vermögen, keine Entwickelung zur Vernunftfähigkeit Statt findet, so kann man ihnen, im Sinne der altrömischen Rechtsgelehrten, den Karakter der Menschheit auch jetzt noch mit vollem Rechte absprechen. Bei Wasserköpfen, d. h. bei solchen Früchten, deren Hirnperipherie und Schädel durch eine in den Hirnhöhlen oft in grofser Menge angesammelte wässrigte Flüssigkeit, ungemein, ja über das zwei- und dreifache ihrer gewöhnlichen Gröfse ausgedehnt ist, darf dies nicht unbedingt geschehen, weil nach meinen Beobachtungen theils die stärkste Ausdehnung bisweilen erst nach der Geburt eintritt, und theils die Vernunftfähigkeit dabei nicht selten ungetrübt bleibt, wie ich bei zwei Frauenzimmern dieser Art gesehen habe, von denen besonders das eine, das ungeachtet seines ungeheuren Kopfes, und der Verunstaltung der Wirbelsäule und der unteren Extremitäten, einige und zwanzig Jahre alt wurde, sich durch einen hellen Verstand und scharfe Urtheilskraft auszeichnete. — Die Eintheilung Mifsgestalteter von neueren Aerzten in die wegen Mangel, Ueberfluſs, oder Formveränderung, kann allerdings bei ihrer Unterscheidung und Bezeichnung in einzelnen Fällen von Nutzen seyn, dagegen ist die nach ihren, von ihnen angenommenen Ursachen, in rechtlicher Hinsicht zu unbedeutend, als dafs sie hier einer Prüfung unterworfen werden könnte. Wichtiger ist in dieser Beziehung dagegen, dafs die Mifsbildung sich, dem äufsern Ansehen

nach, entweder nur über einzelne Theile, oder über den ganzen Körper verbreitet, obgleich man es hiermit nicht zu genau nehmen mufs; und dafs sie bald blofs äufserlich ist, d. h. sich nicht auf die Eingeweide erstreckt, und bald allein innerlich, nicht selten aber innerlich und äufserlich zugleich. Der wichtigste Unterschied ist indessen, dafs sie bisweilen die Fortsetzung des kindlichen Lebens auf die Dauer unmöglich macht, sie bisweilen dagegen kaum oder überall nicht beschränkt. Dabei mufs jedoch auf die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit solcher Fehler Rücksicht genommen werden. Theilweise Verbildungen müssen sich nicht blofs auf einzelne Theile erstrecken, sondern es darf davon auch keine Veränderung der Persönlichkeit ausgehen. Jede die Persönlichkeit hindernde, oder abändernde Mifsbildung ist eine allgemeine, und jedwede bei der sie unverändert bleibt, eine örtliche. Diese letzteren beeinträchtigen, sobald sie nicht die Lebensfähigkeit aufheben, die Erlangung aller Menschenrechte nach der Geburt, und der davon abhängigen bürgerlichen, nicht; bei jenen aber geschieht dies auf dreifache Weise, indem sie sie entweder ganz aufheben, oder abändern und einschränken, oder zum Theil verdoppeln. Was die Lebensfähigkeit aufhebt, sollte, mit Ausnahme der Berechtigung zur Taufe, auch die Menschenrechte aufheben. Die Gesetzgebung hat darüber jedoch, entweder noch gar nicht, oder auf widersprechende Weise entschieden. Im bürger-

lichen Rechte wird nur auf die Aeufserungen des kindlichen Lebens, ohne die Möglichkeit seiner Fortdauer weiter zu berücksichtigen, gesehen; und im peinlichen weifs man nicht, ob man die Lebensunfähigkeit wegen Mifsbildung der, wegen des zu jugendlichen Alters gleichstellen soll, oder nicht. Das Bairische Gesetzbuch verbietet das erstere, der Rechtsgebrauch entscheidet sich aber bald für dies, bald für jenes.

Beschränkt werden die Rechte, wenn die Mifsbildung die Möglichkeit späterhin, und nach vollendetem Wachsthume menschliche und bürgerliche Verpflichtungen zu übernehmen, zum Theil, oder ganz aufhebt. Es bleibt denn nur das Recht auf die Taufe, auf Erhaltung, auf Erziehung und Unterricht, so weit sie möglich sind, und auf den Genufs derjenigen Vortheile, mit denen keine Uebernahme von Verpflichtungen verbunden ist. Auch in Beziehung auf dergleichen mifsgebildete Früchte, Kinder und Erwachsene ist unsere Gesetzgebung noch allenthalben unvollkommen.

Eine besondere Gattung hiervon sind die geschlechtslosen, die geschlechtlich Unfähigen, und die vermischten Geschlechts, oder die Zwitter, und auch von ihnen gilt daher, hinsichtlich der Umänderung und Beschränkung ihrer Rechte, der eben aufgestellte Grundsatz.

In Beziehung auf die Uebertragung von Rechten dürfte bei allen diesen Mifsbildungen anzunehmen seyn, dafs sie das, was sie

selber nicht erlangen können, auch nicht zu übertragen vermögen. Hierüber hat jedoch die Gesetzgebung zu entscheiden, welche diese Gegenstände, und ihre möglichen Verschiedenheiten wohl aus mehreren Gesichtspuncten, und nicht blofs aus dem medicinischen zu betrachten hat. Verdoppelung der Rechte scheint da eintreten zu müssen, wo zwei Früchte so mit einander verbunden sind, dafs jede sich als wirkliche Person entwickeln kann. Da indessen durch ihre unzertrennliche Verbindung ihre Fähigkeit zur Uebernahme von Verpflichtungen theils wohl eingeschränkt, theils aufgehoben wird, so müssen sie in dieser Hinsicht nach dem Vorhergehenden beurtheilt werden.

Die innerlichen Mifsbildungen, im Gegensatz gegen die äufserlichen, sind besonders in Beziehung auf die Lebensfähigkeit wichtig, indem es erwiesen ist, dafs Neugeborne eine Zeitlang als Kinder fortleben können, ohne dafs ihnen doch das Vermögen einer weiteren Lebensdauer zukommt. Dies ist besonders für das peinliche Recht von höchster Wichtigkeit, indem, was auch einige positive Gesetze dawider sagen mögen, keinem menschlichen Wesen ein gröfseres Unrecht angethan werden kann, als welches es, vermöge seiner Eigenthümlichkeit, zu erleiden fähig ist*). Da mehrere solcher Mifs-

*) Eine zur Welt gebrachte nicht lebensfähige Frucht ist, nach dem K. K. Oestreichischen

bildungen jedoch heilbar sind, so mufs auch dies in Betrachtung gezogen werden. Eine Gesetzgebung, die unsers Zeitalters würdig ist, mufs, wenn nicht das ganze jetzt geltende Zurechnungs- und Strafprincip als unstatthaft erscheinen soll, von ihren allgemeinen zu specielleren Bestimmungen übergehen, oder wenigstens leitende Grundsätze aufstellen, nach denen die besonderen Fälle zu beurtheilen sind.

Krankheiten und Verletzungen der Frucht und ihre Folgen, kommen mit den Mifsbildungen in manchen rechtlichen Beziehungen, und besonders in Beziehung auf die Lebensfähigkeit, um so mehr überein, als sie zum Theil mit ihnen so nahe zusammengränzen, dafs man sie oft nicht von einander trennen kann. Hiervon abgesehen sind sie auch an sich, ihres Ursprungs, ihrer Wirkung auf die Frucht selber, auf die Mutter, auf den Geburtstermin, und selber auf den Geburtsvorgang, und endlich der bleibenden Folgen wegen, die davon in der Frucht, sey es nach ihrer Heilung, oder Falls sie tödtlich wurden, nach deren Tode zurückbleiben, und die bei dem Neugebornen hernach nicht selten für etwas Anderes gehalten werden, als sie sind, z. B. für Merkmale der Fäulnifs, oder zugefügter Gewaltthätigkeiten, höchst wichtig, und

---

allgem. bürgerl. Gesetzbuche Thl. 1. Hpst. 1. §. 22. einer todtgebornen gleich zu schätzen, und diese, als wäre sie nie empfangen worden.

sie verdienen daher, wie es auch weiter unten geschehen wird, näher betrachtet zu werden.

In Beziehung auf falsche, mifsgebildete und kranke Früchte entsteht in der Ehe, besonders wenn mehrere der Art hintereinander geboren werden, und die Hoffnung auf gesunde und lebenskräftige Erben dadurch vereitelt wird, wohl die Frage: an welchem der Ehegatten die Schuld davon liege? Falsche Früchte entstehen unmittelbar durch Schuld des Mannes nur denn, wenn er entweder seiner Gattin zur unrechten Zeit, als kurz vor, und während des Monatsflusses, oder noch im Wochenbette, oder während eines krankhaften Zustandes, der sie zu einer vollständigen Empfängnifs unfähig machte, oder wenn er ihr zu oft kurz hinter einander beiwohnt, und dadurch die ordentliche Bildung des Eies und der Frucht hindert; oder wenn er es absichtlich darauf anlegt, die Befruchtung zu verhüten; oder wenn er endlich zu unkräftig ist, keinen zur vollständigen Befruchtung genugsam ausgearbeiteten Saamen zubereitet, und den Geschlechtstrieb seines Weibes daher zwar aufregen, aber nicht befriedigen kann. Aufser diesen Ursachen der Molenbildung hängen alle übrige entweder von äufseren Veranlassungen, oder von dem Weibe ab, in dessen Körper sie erzeugt wurden, wozu der Mann freilich auch mittelbar mitwirken kann. Mifsbildungen und Krankheiten der Frucht verdanken ihren Ursprung dagegen eben so oft dem Vater als der Mutter, ja oft sind

beide zugleich daran Schuld, weil sie in ihrer Leibesbeschaffenheit, Geschlechtstrieb und Geschlechtsvermögen nicht mit einander übereinstimmen, sehr oft aber auch äufsere Einflüsse, unter denen die plötzlichen Eindrücke auf die Einbildungskraft, und durch sie auf Geist und Gemüth der Mutter, deren Wirkung man das Versehen nennt, nicht ganz übersehen werden dürfen. In einzelnen hieher gehörigen Fällen kann nur eine genaue Untersuchung von, mit den Lebensverhältnissen der Betheiligten genau bekannten Kunstverständigen, über die Ursache solcher ehelichen Unfälle, und ob, und an welchem der Ehegatten davon wohl die Schuld liegen möge, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit etwas ausmitteln. Kleine Abweichungen in der Bildung, die weder der Gesundheit und dem Leben, noch der Persönlichkeit, oder auch nur der Wohlgestalt nachtheilig sind, wie z. B. sechs Zehen an einem Fulse, oder Muttermäler u. dergl. m. heben den Begriff einer wahren, wohlgebildeten Leibesfrucht nicht auf.

Sie ist diejenige, bei der sowohl das Ganze, als auch alle einzelnen Theile, in Uebereinstimmung mit ihrem Alter und Geschlechte, so gebildet sind, wie es nicht allein die Bestreitung der, einer Leibesfrucht zukommenden, Verrichtungen, sondern auch ihre nothwendige Entwickelung zur menschlichen Selbstständigkeit fordern.

Dergleichen Leibesfrüchte können sich ausgetragen oder nicht, übertragen, lebend

oder todt, gesund oder krank, und verletzt oder unverletzt, zur Geburt stellen.

Nicht ausgetragen sind alle diejenigen, die nicht die volle Zeit der regelmäfsigen Dauer der Schwangerschaft in Mutterleibe zugebracht haben, ausgetragen aber die, bei denen dies der Fall ist, und die also zwischen der 38sten und 40sten Schwangerschaftswoche zur Welt kommen; übertragen heifsen dagegen solche, die erst nach diesem Zeitraume geboren werden. Den Anfang der Schwangerschaft rechnet man von dem Tage an, an welchem der zuletzt erschienene Monatsfluſs aufgehört hat. Ein Unterschied von ein paar Tagen kommt dabei jedoch nicht in Betrachtung.

Da die Entwickelung einer Frucht, nicht aber ihr Wachsthum, mit dem Alter derselben gleichen Schritt hält, sie aber an bestimmten, einen höheren Ausbildungsgrad anzeigenden körperlichen Veränderungen kenntlich ist, so hat man davon mit Recht die Kennzeichen ihres Alters hergenommen, Gröfse und Schwere aber nur als Nebenmerkmale angesehen. Man rechnet dabei nach Mondsmonaten, weil jene Veränderungen, obgleich sie beständig vor sich gehen, nur in vierwöchentlichen Zwischenräumen gehörig unterschieden werden können. Als eine höchst wichtige Entwickelungsstuffe wird diejenige betrachtet, auf welcher die Frucht so weit ausgebildet ist, dafs sie auf den Einfluſs der nöthigen äufserlichen Bedingungen, das kindliche Leben beginnen

kann. Ueber ihre Eintrittszeit herrschen verschiedene Meinungen, die darin ihren Grund haben, dafs man eines Theils einzelne, nicht einmal genugsam erwiesene Ausnahmen als Regel aufgestellt, anderen Theils aber dafür gehalten hat, dafs mit dem Beginnen des kindlichen Lebens auch die Möglichkeit seiner ungestörten Fortsetzung gegeben sey, welches aber, da die inneren Bedingungen dazu sich nur langsam einstellen, keinesweges der Fall ist. — Nur wenn die zur anhaltenden Bestreitung des kindlichen Lebens dienenden Werkzeuge die gehörige Vollkommenheit erlangt haben, sind sie, wie sich dies von selber versteht, zu ihren Verrichtungen geschickt. Wann ehe dies in der Regel geschieht, kann daher nur durch vielfältige anatomische Untersuchungen ausgemittelt werden. Diese haben uns gelehrt, dafs zwar mit der 28sten Woche der Schwangerschaft, und ausnahmsweise wohl früher, die zu den Geschäften des Athemholens, und des kleinen Kreislaufs des Bluts dienenden Theile weit genug ausgebildet sind, um, wenn atmosphärische Luft zu ihnen dringt, jene Geschäfte zu beginnen, nicht aber, um sie ununterbrochen und anhaltend fortsetzen zu können. Erst in und nach der 32sten Woche haben sie dazu einigermaafsen hinreichende Stärke und Festigkeit, doch sind, aufser dem Zuflusse der athembaren Luft, noch andere günstige äufsere Bedingungen, und namentlich ein höherer Wärmegrad, als dessen eine ausgetragene Frucht zu ihrem Uebergange in die

Kindheit, und zur nachherigen Fortsetzung des kindlichen Lebens bedarf, erforderlich. Vor der 36sten Woche kann nicht darauf gerechnet werden, dafs eine sonst gesunde und kräftige Frucht, wenn sie durch eine Frühgeburt zur Welt kommt, bei der gewöhnlichen Pflege, die einem Neugebornen gewidmet zu werden pflegt, beim Leben bleibe, nach derselben aber gelingt dies allerdings, und um so leichter, je mehr die Frucht sich schon dem Alter von 40 Wochen genähert hat.

In älteren Zeiten, ehe man die Lebensökonomie einer Frucht und eines Kindes genau genug kannte, hielt man dafür, dafs allein von ihrem geringeren oder höheren Alter das mangelnde oder vorhandene Vermögen, das Leben nach der Geburt als Kind fortzusetzen, abhänge, und nannte daher eine Frucht, die das, nach der damals herrschenden Meinung, dazu nöthige Alter erreicht hatte, eine lebensfähige, und die es nicht gethan, eine des Lebens unfähige. Jetzt da man weifs, dafs jenes Vermögen auch von ihrer guten Bildung, ihrer Unverletztheit, und selbst von ihrer Gesundheit abhängig ist, kann die durch das Alter bedingte nur als eine Gattung der Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit angesehen werden, die sich uns aber, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, unter vier verschiedenen Graden darstellt. Der erste Grad bezeichnet die beginnende, von der 28sten bis zur 32sten Schwangerschaftswoche, der zweite die be-

schränkte, von der 32sten bis zur beendigten 36sten, und der dritte endlich, die zureichende Lebensfähigkeit, von der 36sten bis zur 40sten Woche. Die vollkommne, also die höchste Stuffe der zureichenden, fällt mit dem regelmäfsigen Geburtstermine zusammen, und daher gegen das Ende der 40sten Woche. Es versteht sich übrigens von selber, dafs sowohl schlechte Ernährung, Schwäche und kränkliche Beschaffenheit, als auch das Gegentheil hiervon, auf diese Grade der Lebensfähigkeit einer Frucht, hinsichtlich ihrer wirklichen Erhaltung nach der Geburt, keinen geringen Einfluſs äufsern, indem es dabei nicht bloſs auf den Bildungsgrad, obgleich dieser den eigentlichen Maafsstab dafür abgiebt, sondern auch auf das Maafs der Energie, das durch alle jene Umstände mit bestimmt wird, ankommt. Dieserhalb ist allenthalben, wo das Alter und die Lebensfähigkeit einer Frucht von Wichtigkeit sind, eine genaue Untersuchung Kunstverständiger, und Falls sie schon todt ist, auch eine kunstmäfsige Zergliederung der kleinen Leiche erforderlich.

Eine Lücke in unserer Gesetzgebung ist es, dafs darin eben so wenig, wie auf die verschiedenen Gattungen der Lebensfähigkeit und Unfähigkeit, auf die Grade der von dem Alter abhängigen, genügende Rücksicht genommen wird.

Das Leben einer Frucht ist, in ausschliefslicher Beziehung auf sie selber, nach zweien Richtungen hin wirksam, nämlich nach der

die sich auf ihre Selbsterhaltung bezieht, und in derjenigen, die auf ihre Ausbildung zur Lebensfähigkeit gerichtet ist. Sehr wichtig ist es, dafs jene ohne diese, nicht aber diese ohne jene Statt finden kann. Daher lebt bisweilen eine Frucht, ohne in dem Alter, in dem dies sonst der Fall seyn sollte, lebensfähig zu seyn, wenn sie aber in der That lebensfähig ist, so mufs sie auch lebendig seyn. Wenn daher von todten Neugebornen gesagt wird, sie seyen lebensfähig oder unfähig, so versteht es sich, dafs dadurch nur der unmittelbar vor ihrem Tode vorhandene Zustand bezeichnet wird.

Zwischen der 38sten und 40sten Schwangerschaftswoche tritt der Zustand der Reife bei einer lebenden Frucht ein. Der Unterschied von 14 Tagen macht in den Merkmalen derselben keine grofse Veränderungen, und daher ist nicht wohl zu bestimmen ob ein Neugebornes grade 40 oder nur 38 Wochen alt geworden sey. Im Allgemeinen sind zwar im ersten Fall Gewicht und Gröfse bedeutender, da diese an sich aber bei verschiedenen gleich alten Früchten so sehr verschieden sind, so läfst sich daraus allein nichts folgern. Es kann hierauf indessen auch um so weniger ankommen, als der Geburtstermin keinesweges immer auf den 280sten Tag fällt, sondern, so lange er regelmäfsig ist, zwischen dem 266sten und 287sten, bis 294sten Tage schwankt. So gut nämlich die Geburt, ohne dafs sich eine besondere Abweichung von der Regel dabei annehmen liefse, 14 Tage vor dem Ende der

40sten Woche, eben so gut kann sie auch 14 Tage nach demselben vor sich gehen. Dies ereignet sich unter günstigen Umständen auch gar nicht so selten, als man gewöhnlich glaubt. Man nennt im Allgemeinen indessen schon jede Frucht, die länger als 280 Tage getragen wird, eine übergetragene; man mufs es jedoch eingestehen, dafs die Fortschritte der Ausbildung während eines im Mutterleibe länger verlebten Zeitraumes von 14 Tagen keinesweges so grofs sind, dafs man sie an zuverlässigen Merkmalen erkennen könnte. Zwar sind auch hier wieder Maas und Gewicht etwas gröfser, die Verknöcherung ist mehr vorgeschritten, was man besonders an den Schädelknochen, die minder grofse Zwischenräume zwischen sich lassen, und deshalb unbeweglicher sind, bemerken kann, es hat sich mehr Fett erzeugt, und die Oberfläche des ganzen Körpers ist deshalb mehr abgerundet, die Muskeln sind derber geworden, alle Theile stehen in einem gleichmäfsigeren Verhältnisse zu einander, und die Lebensäufserungen sind kräftiger; dennoch aber sind alle diese auf Zunahme und höhere Entwickelung beruhenden Merkmale Zufälligkeiten unterworfen, vermöge deren sie, wenigstens dem äufseren Ansehen nach, bisweilen schon bei eben erst ausgetragenen Früchten wahrgenommen werden, und bei übergetragenen fehlen, so dafs sich aus ihnen allein noch kein sicherer Schlufs auf ihr höheres Alter machen läfst.

Wenn jedoch eine in der ersten Anlage nicht zu kleine, in ihrem Wachsthume nicht unterbrochene, nicht übel genährte, und gesunde Frucht über die gewöhnliche Zeit im Mutterleibe bleibt, so nimmt sie so an Umfang und Gröfse zu, dafs sie über die 4te Woche hinaus, mit den mütterlichen Geburtstheilen und namentlich mit dem wohlgebauten Becken in ein solches Mifsverhältnifs geräth, dafs sie nur mit Mühe, und nach der 6ten Woche gar nicht mehr zur Welt gebracht werden kann. Diese durch viele Messungen ausgemittelten und bestätigten Thatsachen bezeichnen für die Gesetzgebung die Grenze, bis zu der sie die Möglichkeit der Verlängerung der Schwangerschaft, die an sich nicht in Abrede zu stellen ist, zugestehen darf. Für Ausnahmen davon müssen dann natürlich specielle Beweise beigebracht werden.

Da in einzelnen Fällen dieser Art doch immer besondere Ursachen der Geburtsverzögerung wirksam sind, da der Zustand der Mutter ihnen nicht allein entspricht, sondern er auch, selber nach dem was vielfältige Beobachtungen darüber aussagen, gemeiniglich etwas Eigenthümliches, nämlich starke Ausdehnung der Gebärmutter, von vermehrter Absonderung und Anhäufung des Fruchtwassers, mit sich führt; da die Art des Geburtsvorganges mit jenen Ursachen, mit dieser Eigenthümlichkeit und mit der Beschaffenheit, Gröfse und Lage des Neugebornen übereinstimmt, und da dieses endlich,

Falls nicht Gründe vom Gegentheile vorhanden sind, einen höheren seinem Alter entsprechenden Grad der Ausbildung hat, so erhält der gerichtliche Arzt hiedurch auch für die Entwerfung seines in besonderen Fällen abzugebenden Gutachtens hinreichende Kriterien, nach denen er selbst die Ausnahmen von der Regel, und mithin auch von der gesetzlichen Bestimmung, wohl zu beurtheilen im Stande seyn wird.

Das Leben der Frucht ist, wie jedes andere, sowohl von innerlichen, als auch von äufserlichen Bedingungen abhängig, dennoch aber ist zwischen ihm und dem nach der Trennung von seinem mütterlichen Boden fortdauernden menschlichen Daseyn ein Unterschied. Dieser besteht darin, dafs der geborne und athmende Mensch die äufseren Lebensbedingungen unmittelbar aus seiner Umgebung, so wie sie darin vorhanden sind, aufnimmt, sie so weit es nöthig ist bearbeitet, und umändert, und sie sich, nachdem dies geschehen ist, aneignet, das für ihn aber nicht mehr Taugliche wieder ausstöfst; die Leibesfrucht sie dagegen schon, für sie besonders zubereitet, von der Mutter erhält, und wohl nur sehr wenig davon wieder ausleert, wenn sie gleich das zur Ernährung nicht weiter Brauchbare abscheidet, und einen Theil des Abgeschiedenen in den Ausleerungswegen bis zur Geburt zurückhält.

Diese äufseren Lebensbedingungen sind für den Ersteren, Luft, Wärme, Licht und Nahrungsmittel, die er theils durch die

Athmungswerkzeuge, theils durch die ganze Hautoberfläche, und theils durch den Nahrungskanal aufnimmt. Die letztere, die Frucht, wenigstens von der Zeit an, dafs sie rothes Blut besitzt, ein Umstand, der hier, weil sie vor diesem Zeitraume kein Gegenstand unserer Betrachtung ist, erwähnt werden mufste, kann die Wirkungen, die das Einathmen der Luft bei jenem hervorbringt, auch nicht ganz entbehren, und dennoch vermag sie, von Häuten eingeschlossen, und vom Fruchtwasser umgeben, sie nicht aufzunehmen. Sie hat daher eine Vorrichtung von der Natur bekommen, die sie so mit der Mutter verbindet, dafs dadurch, nach Maafsgabe ihres Bedürfnisses, dasselbe in ihr hervorgebracht wird, was beim athmenden Menschen durch die Einziehung und Verarbeitung der atmosphärischen Luft. Diese ist der Mutterkuchen und der Nabelstrang. Der erstere ist gleichsam das Feld, auf dem sich die kleinsten Gefäfse die das Blut führen, das der Verwandlung, die es beim athmenden Menschen in den Lungen erleidet, unterworfen werden soll, ausbreiten, durch das es denn, wegen seiner innigen Verbindung mit der Gebärmutter, dem umwandelnden Einflusse ihres Blutes blofsgestellt wird *). Das Blut, die Gefäfse, und der

*) Sollten die Resultate der Untersuchungen: über die Ursache der Bewegung des Pflanzensafts, von Dutrochet, auch nicht über diesen Gegenstand einiges Licht verbreiten?

Mutterkuchen verhalten sich dabei ganz wie die Lungen mit ihren sich über die Luftzellen netzförmig ausbreitenden, theils mit schwarzem, theils mit rothem Blute angefüllten Gefäfsen, nur mit dem Unterschiede, dafs jene das umwandelnde Princip unmittelbar aus der eingeathmeten Luft entnehmen, und ihre Ausscheidungsstoffe wieder daran absetzen, diese aber mittelbar aus dem mütterlichen Blute, und an dasselbe, und dafs aus ihm die Umwandlung doch unvollständiger geschieht, und der Unterschied zwischen dem rothen und dem schwarzen Blute in der Frucht geringer, und minder auffallend ist. Der Nabelstrang besteht gewöhnlich aus zwei, in eigenen von der Wasserhaut gebildeten Scheiden eingeschlossenen, und so besonders und gemeinschaftlich von ihr umhüllten Schlagadern, und einer eben so umkleideten Blutader, die um so mehr den Lungenschlagadern, und dem gemeinschaftlichen Stamme der Lungenblutadern gleichgestellt werden können, als auch hier wie bei diesen, die Schlagadern das umzuändernde Blut zum Mutterkuchen hinführen, und die Blutader es von ihm wieder zur Frucht zurückbringt. Der Unterschied ist indessen, dafs die Schlagadern nicht aus dem rechten Herzen kommen, und die Blutader ihr Blut nicht in das linke Herz bringt, sondern grade umgekehrt, wenn gleich, was die Schlagadern anbetrifft, nicht unmittelbar, sondern erst aus zwei grofsen Schlagaderstämmen, den Beckenschlagadern. Von der nicht unwahr-

scheinlichen Uebertragung nährender Stoffe durch die Venen des Mutterkuchens, und die Nabelschnurvene wird weiterhin gehandelt werden.

Da hiernach der Mutterkuchen und der Nabelstrang so wichtige, und mit der Erhaltung des Lebens so unmittelbar zusammenhängende Verrichtungen haben, so fällt ihre grofse Bedeutung sogleich von selber in die Augen. Es bedarf deshalb auch wohl kaum der Erinnerung, dafs ihr gesunder oder kranker Zustand sowohl als Ursache, wie auch als Zeichen der Gesundheit, Krankheit, oder gar des Todes der Frucht, stets in Erwägung gezogen werden müssen.

Die äufsere Wärme, deren die Frucht in einem höheren Grade bedarf, als der athmende Mensch, bekommt sie von der Mutter durch das Fruchtwasser, das etwa eine Temperatur von 28 bis 30 Grad Reaumur hat. Man darf dies, um die grofse Veränderung richtig zu beurtheilen, die auch in dieser Hinsicht durch die Geburt bewirkt wird, und die auf das Leben des Neugebornen öfters einen so nachtheiligen Einflufs äufsert, nicht unberücksichtigt lassen. Licht braucht sie dagegen, wie der Aufenthalt, in dem sie sich befindet, beweist, überall nicht.

In Betreff der Nahrungsmittel läfst sich mit Gewifsheit sagen, dafs, wenn die Leibesfrucht durch den Mutterkuchen athme, sie auch durch ihn, oder auf einem anderen Wege, Nahrung zu sich nehmen müsse. Da sich kein unmittelbarer Uebergang

des mütterlichen Blutes zur Leibesfrucht, in der Art, wie man ihn vermuthete, nachweisen läfst, und da das Daseyn der im Mutterkuchen und Nabelstrange angenommenen aufsaugenden Gefäfse unerwiesen ist, so scheint die wichtigste Quelle der Ernährung für sie das sie umgebende Fruchtwasser zu seyn, das in der That auch eine Menge nährender Bestandtheile enthält, und für dessen Aufnahme sowohl durch den Mund, als durch die Haut, sehr viele Beweise sprechen. Dennoch ist es nicht die einzige, da man Früchte sieht, die sich beim gänzlichen Mangel daran doch wohl befanden. Ich halte deshalb dafür, dafs die Frucht durch das Aufsaugungsvermögen der Venen im Mutterkuchen, einen Theil ihrer Nahrung unmittelbar von der Mutter erhalte.

Der Ausscheidungen, die beim athmenden Menschen, aufser der durch die Athmungswerkzeuge selber, durch den After, durch die Harnwege, und durch die Hautoberfläche geschehen, scheint die Frucht nicht zu bedürfen, indem zwar die Aussonderungsstoffe auch abgeschieden werden, doch in den Ausleerungswegen bis nach der Geburt zurückbleiben. Daher sind, der Regel nach, der dicke Darm und der Mastdarm der reifen Leibesfrucht mit Kindspech, und ihre Urinblase mit Urin angefüllt. — Ob die käsigte Feuchtigkeit vielleicht aus einem Niederschlage der Ausdünstungsstoffe auf die Haut entsteht, oder aus einer Absetzung von Eiweifsstoff und fettiger Substanz aus dem

Fruchtwasser, kann hier auf sich beruhen bleiben.

Dieser Verschiedenheit in der Aufnahme der äufserlichen Lebensbedingungen entspricht auch die innere Bildung der Frucht, in der einige Werkzeuge angetroffen werden, die blofs auf sie Bezug haben, andere dagegen aber, die erst mit dem selbstständigeren Leben ihre Thätigkeit beginnen, und die sich deshalb in einem unvollkommnern, und theilweise unthätigen Zustande befinden. Zwischen diesen und jenen findet jedoch ein sehr bemerkenswerther Gegensatz Statt, der darin besteht, dafs in den ersteren eine erst nach der Geburt sich entwickelnde Anlage vorhanden ist, sobald ihr Daseyn und ihre Wirksamkeit nicht mehr nöthig sind, von selber zu erlöschen; in den anderen aber die Entwickelung, ungeachtet der Abwesenheit der nach Aufsen gerichteten Thätigkeit, stets in dem Maafse fortschreitet, dafs sie, sobald sie nur die dazu nöthigen äufseren Bedingungen aufnehmen können, auch jene zu beginnen im Stande sind. Die Folge hiervon ist, dafs die für die Erhaltung des Fruchtlebens bestimmten Vorrichtungen, da sie während seiner Dauer in steter Wirksamkeit sind, und eines wirklichen Umbildungsprocesses zu ihrer Aufhebung bedürfen, erst nach der Geburt allmälig verschwinden, diejenigen Werkzeuge aber, von deren Thätigkeit der Eintritt, und die Fortsetzung des kindlichen Lebens abhängen, sie auch sogleich, als sie von dem dazu erforderlichen

Reize getroffen werden, nach Maafsgabe ihrer Ausbildung, auszuüben anfangen und fortsetzen. Ist dies einmal geschehen, so bleiben diese Theile, mit Ausnahme der Veränderungen, die der Wachsthum, etwanige Verletzungen, Krankheiten und das Alter darin bewirken, lebenslänglich in dem dadurch erlangten Zustande, und selbst der Tod vertilgt ihn nicht wieder.

Seine Merkmale sind es daher, an denen wir, ihrer Beständigkeit wegen, den Unterschied zwischen einer Frucht und einem Kinde zu erkennen suchen.

Die Theile, in denen wir sie vorzugsweise wahrnehmen, sind hauptsächlich die Athmungswerkzeuge, das Herz und seine grofsen Gefäfsstämme, die Leber, der Nahrungskanal, und die Urinblase, wobei wir zugleich auf den verhältnifsmäfsigen Umfang des Brustkastens, und des Unterleibes achten. Zu den ersteren, den Athmungswerkzeugen, gehören zunächst der Kehlkopf, die Luftröhre, und die Lungen. Sie sind es, durch die beim athmenden Menschen die athembare Luft aufgenommen, und zur Umwandlung des schwarzen in rothes Blut, welches letztere der unentbehrliche, und nothwendige, und daher durchaus beständige Lebensreiz ist, ohne den es sogleich erlischt, verwendet wird. Wegen des Thätigkeitsverhältnisses, in dem die Stimmritze mit ihrem Deckel, dem Kehldeckel, und die Lungen, der Zwerchmuskel, und der ganze Brustkasten zu einander stehen, werden die Lungen,

wenn sie einmal atmosphärische Luft aufgenommen haben, niemals wieder leer davon; nach dem Tode aber verhindert dies der Mangel ihrer Zusammenziehung und Zusammendrückung, und die Schwere der Luft. Ausgebildete und gesunde Lungen also, die einmal vollständig geathmet haben, bleiben deshalb auch nach dem Tode mit atmosphärischer Luft angefüllt, mithin ausgedehnt. Da diese Ausdehnung während des Lebens das Hülfsmittel des freien Einströmens des Blutes in die kleinsten Lungengefäfse ist, so sind Lungen, die athmen, blutreicher, und weil die Blutumwandlung aus dem schwarzen in das rothe beständig vor sich geht, auch röther, als nicht athmende, und sie bleiben es auch, da die Lungenschlagader, die das Blut in sie hineintreibt, beim Absterben länger thätig ist, als es die kleinen Lungenblutadern sind, nach dem Tode. Vermöge dieser nämlichen Ausdehnung nehmen sie auch mehr Raum im Brustkasten ein, und drängen sich mit ihren vorderen Ränden so gegen den Herzbeutel hervor, dafs er zum Theil von ihnen bedeckt wird.

Lungen, die noch nicht geathmet haben, also die der Frucht vor ihrem Uebergange in die Kindheit, sind zusammengefallen, gegen die hintere Wand des Brustkastens so zurückgezogen, dafs der Herzbeutel frei bleibt, und bei geringerer Anfüllung mit Blut sind sie grau bräunlich, in die Farbe der Leber hinüberspielend *).

*) Die Farbe der Lungen ist überhaupt verschie-

Eine natürliche Folge der gröfseren Ausdehnung durch einen specifisch viel leichteren Körper als sie selber sind, und der gleichzeitig stärkeren Anfüllung mit Blut, ist, dafs Lungen, die geathmet haben, specifisch leichter sind als solche, die dies nicht gethan haben, dabei aber absolut schwerer als sie. Die gröfsere specifische Leichtigkeit ist so bedeutend, dafs die ersteren dadurch im Wasser schwimmfähig werden, welches sie vor dem ersten Athemzuge nicht sind. Dadurch, und dafs sie wegen ihrer gröfseren absoluten Schwere ein anderes Gewichtsverhältnifs zum ganzen übrigen Körper bekommen, und auch im Wasser mehr am Gewicht verlieren, als die letzteren, glaubt man ein objectives Merkmal erhalten zu können, woran man erkennen kann, ob ein Neugebornes schon geathmet habe, oder noch nicht. Die Experimen-

---

den, und verändert sich, sobald die Brusthöhle geöffnet ist, und sie von atmosphärischer Luft umgeben werden. Besonders ist dies bei Lungen, die noch nicht geathmet hatten, sehr auffallend, und daher ist es, nach wiederholt von mir angestellten Versuchen, auch völlig unmöglich die Farbenveränderungen genau anzugeben, die durch das Aufblasen solcher Lungen mit dem Munde, oder durch Hülfe eines Blasebalgs bewirkt werden. Ich bemerke dies in Beziehung auf Hrn. Prof. Bischoff's Abh. über die Farbenveränderung der Lungen u. s. w. (Henke's Zeitschrift 1824. H. 4. S. 237.) und Hrn. Raths Schmitt wichtige Bemerkungen dazu (ebds. E. H. 6. 1826. S. 1.)

te, die man zu seiner Erforschung anstellt, nennt man die Lungenproben. Der Kehlkopf ist vor dem Athemholen platter, die Stimmritze nach hinten fest geschlossen, und mit dem Kehldeckel ganz bedeckt, die Luftröhre aber, weil ihre Knorpel dichter an einander liegen, kürzer und enger als nach demselben. Gemeiniglich findet man in der ganzen Luftröhre, von der Höhle des Kehlkopfs, bis in die Bronchien hinein, eine bald mehr schleimige bald wässrige, aber niemals schäumige Feuchtigkeit, die nach dem Athemholen in einer viel geringeren Menge, und immer schäumig angetroffen wird.

Der Zwerchmuskel ist theils wegen der gewöhnlichen Lage der Frucht im Mutterleibe, und theils weil er durch die zusammengefallnen Lungen noch nicht abwärts getrieben werden konnte, gleichsam in den Brustkasten hinauf gedrängt, dieser aber, dessen Muskeln sich noch nicht entwickelt haben, flacher und enger. Durch das Athemholen werden dagegen der Zwerchmuskel herabgepreſst, und der Brustkasten erweitert, ohne daſs sie je wieder ihren ehemaligen Stand und Ausdehnungsgrad annehmen. Das Herz, dessen rechter oder Lungenventrikel, weil er bei der Frucht nur wenig Blut bekommt, dagegen fast alles vom Mutterkuchen durch die Nabelblutader, und aus allen übrigen Blutadern des ganzen Körpers durch die Hohladern zugeführte durch seinen Vorhof gradezu in den linken, und so in die linke Herzkammer geht, weniger geräumig

ist, als nach dem Athemholen, hat eine ungleichmäfsige Ausdehnung, wobei der rechte Vorhof und die linke Höhle überwiegen. Der Weg, worauf das Blut in jenen kömmt, ist der venöse Gang des Arantius und die Leberblutader, die es beide in die untere Hohlader bringen. Alles aus der Nabelvene kommende Blut geht also durch die Leber, die daher im Verhältnifs theils zu den Lungen, und theils zum ganzen Körper bei der Frucht blutreicher und röther, gröfser und schwerer als beim athmenden Menschen ist; weshalb man davon ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Frucht und Kind herzunehmen gesucht hat. Sobald das Blut in den Vorhof des rechten Herzens angekommen ist, fliefst es, indem dieser sich zusammenzieht, durch ein in der Scheidewand zwischen beiden Vorhöfen befindliches Loch, das sogenannte eirunde, in den linken, während es durch die Eustachische Klappe unmittelbar in den rechten Ventrikel zu dringen verhindert wird. Ein Theil desselben kommt jedoch in ihn hinein, und reizt auch ihn zur Zusammenziehung, vermöge deren er selber in die Lungenschlagader zu fliefsen gezwungen wird. Von dieser führt aber sogleich ein offenstehender, und zu seiner Aufnahme wohlgelegener kurzer Kanal, der vom Botall seinen Namen hat, in die grofse Brustschlagader hinein, der dies Blut mit Ausnahme derjenigen Portion, die zur Ernährung, zum Wachsthume und zur Ausbildung der Lungen und ihrer Blutgefäfse erforderlich ist, em-

pfängt und unmittelbar in jenen Hauptschlagaderstamm, und so in die Wege des grofsen Kreislaufs bringt, in welche das durch das eirunde Loch gedrungene ebenfalls gelangt. Mit diesem vereinigten Blute, dem sich aber auch das venöse, das aus allen übrigen Blutadern durch die Hohladern in den rechten Vorhof gekommen ist, zugemischt hat, wird nun zwar durch die Schlagadern der ganze Körper versorgt, damit es aber stets in gleichmäfsiger Beschaffenheit bleibe, geht sogleich durch die Nabelschlagadern, die sich einige Zeit nach der Geburt verschliefsen, der Theil davon, der in den Mutterkuchen kommen, und sich hernach mit dem venösen Blute von Neuem mischen soll, wieder ab, und nur das übrige vollendet seinen Kreislauf durch den ganzen Körper. — Dies ist der Blutumlauf bei der Frucht, und die Nabelblutader, der Arantische Gang, die Eustachische Klappe, das eirunde Loch, der Kanal des Botalls, und die Nabelschlagadern die Vorrichtungen, durch die er seine Eigenthümlichkeit, die ihn von dem beim athmenden Menschen unterscheidet, erhält.

Von der Veränderung, die ihre Beschaffenheit gleich durch den ersten Athemzug erleiden soll, hat man Hülfsmittel zur Unterscheidung zwischen einer Frucht und einem Kinde hernehmen wollen, und ihre Aufsuchung die Kreislaufsprobe genannt, ob aber mit Recht, wird sich weiterhin zeigen.

Das Blut der Frucht soll in den Arterien und Venen ganz das nämliche seyn; doch

hat es mir immer geschienen, dafs in dem Nabelstrange eines Neugebornen das Venenblut röther ist, als das der beiden Arterien. Fourcroys Behauptung, dafs das Blut der Frucht unfähig sey eine hellrothe Farbe zu bekommen, ist, wie ich mich zum Ueberflufs noch durch Versuche überzeugt habe, ganz falsch. Wenn man aus der Vene einer klopfenden Nabelschnur, und aus ihren Arterien mit Vorsicht etwas Blut in besonderen Schalen auffängt, so ist das der ersteren Anfangs ein wenig heller, werden aber beide der atmosphärischen Luft ausgesetzt, so wird das arterielle schnell viel röther. Der Nahrungskanal zeichnet sich bei der Frucht durch den engeren Schlund und die engere Speiseröhre, durch den rundlichen mehr nach links gelegenen Magen, in dem sich bisweilen Fruchtwasser und Schleim, aber keine Luft befindet, durch den geringen Unterschied in der Weite zwischen den dünnen und dicken Därmen, durch den spitz in den wurmförmigen Fortsatz übergehenden Blinddarm, durch die mehrfachen Windungen der Dickdärme, und durch die Anhäufung des Kindspechs, eines dunkelgrünen zähen Unraths, in ihnen, und besonders im Mastdarm aus. Der After ist während des Lebens fest geschlossen. Die Urinblase ist mehr länglich und entweder ganz, oder doch zum gröfsten Theile mit Urin angefüllt, der sich durch seine Farblosigkeit und Klarheit, und, bei der chemischen Untersuchung, durch den Antheil von Benzoesäure auszeichnet.

Als eine wichtige Eigenthümlichkeit der Frucht ist ihr Mangel an nach Aufsen gerichtetem eignen sensiblen Vermögen zu betrachten, während sie von dem der Mutter auf mannichfache Weise abhängig ist. Hieraus erklärt sich von der einen Seite der grofse Einflufs den die Mutter, ohne alle mechanische Vermittelung, auf die Frucht ausübt, von der anderen aber die grofsen Verunstaltungen und Verletzungen die sie, besonders am Gehirne, erleiden kann, ohne dafs dies während der Dauer des Fruchtstandes ihrem Leben gefährlich würde. Sobald jedoch das Athemholen in den Gang gekommen ist, und damit die Sensibilität auch in ihrer äufseren Sphäre aufgerufen worden, treten die tödtlichen Folgen ein.

Als lebend mufs eine Frucht auch den möglichen Veränderungen des Lebens, nach Maafsgabe ihrer Eigenthümlichkeit, unterworfen seyn, und abgesehen von den Mifsbildungen, von denen im Vorhergehenden schon genugsam gehandelt wurde, daher gesund oder krank, verletzt oder unverletzt, ja selbst todt seyn, und so zur Geburt kommen können. Eine gesunde Frucht ist für uns diejenige, die nicht blofs alle auf ihre Selbsterhaltung sich beziehenden Verrichtungen gehörig bestreitet, sondern sich dadurch auch zu dem Grade der menschlichen Selbstständigkeit entwickelt, dafs sie mit dem Eintritte der Geburt auf den Zutritt der atmosphärischen Luft, auch ihr kindliches Leben ordentlich zu bestreiten vermag. Krank ist sie dagegen, wenn

sie, sey es vermöge einer ursprünglich fehlerhaften Anlage und Bildung, oder weil die erforderlichen äufserlichen Bedingungen gefehlt haben, oder fehlen, oder nachtheilige Einflüsse auf sie wirken, oder früher schon gewirkt hatten, durch ihre lebende Wirksamkeit entweder zu dem einen oder zu dem anderen, oder zu beiden nicht geschickt ist.

Man hat Beispiele von sehr verschiedenen Krankheiten, die eine Frucht im Mutterleibe befielen, und die entweder vor der Geburt wieder verschwanden, oder bis zur Geburt andauerten; Krankheiten, die sich bald vollkommen entschieden, bald aber unvollkommen, und durch Uebergang in eine andere Krankheit, die bald von sich Spuren zurückliefsen, bald keine, die in der Geburt entweder Nachtheile bewirkten, oder nicht, und die endlich schon vor der Geburt, während ihrer, oder erst nach derselben tödtlich wurden.

Krankheiten der Frucht, die in eine frühe Bildungsperiode fallen, haben meistens Entartung des Eies und Verwandlung in eine Mole, oder Bildungsfehler, frühes Absterben der Frucht, und Fehlgeburten zur Folge. Wo daher eine Person wegen angeschuldigter Fruchtabtreibung in Untersuchung kommt, mufs man auf alle diese krankhaften Veränderungen, die an und für sich schon ein Fehlgebären herbeiführen können, sorgfältig Rücksicht nehmen. Viele Krankheiten der Frucht haben in Fehlern und Entartungen des Mutterkuchens und des Nabelstranges

und vielleicht des Fruchtwassers ihren Grund; alle wichtigeren hinterlassen aber als allgemeinere Folgen und öfters auch als die einzigen wahrnehmbaren Merkmale geringen Wachsthum und unvollkommne Ausbildung, und daher ungewöhnliche Kleinheit, blasses Ansehen, Magerkeit, und schwache Lebensäufserungen, sowohl der Frucht in Mutterleibe, als auch späterhin des Neugebornen. Der Mutterkuchen und der Nabelstrang sind nach der Geburt, in solchen Fällen, gemeiniglich welk, mürbe und mifsfärbig, und man findet die Fehler daran, die mit dem kranken Zustande der Frucht im ursachlichen Zusammenhange gestanden haben. Aus den welken und mürben, ja scheinbar bisweilen schon in Verderbnifs übergehenden Nachgeburtstheilen allein mufs man indessen ja nicht voreilig auf Lebensschwäche, oder gar auf den Tod der Frucht in Mutterleibe schliefsen, weil sie dabei oft ganz frisch und kräftig zur Welt kommt. Bei Zwillingen erliegt der eine häufig unter dem stärkeren Wachsthume des anderen, und dies geschieht besonders wenn sein Nabelstrang durch diesen, oder nur durch seinen Nabelstrang gedrückt und zusammengepreſst wird. Natürlich gilt dies von Drillingen, Vierlingen u. s. w. noch in einem höheren Grade. Man hat ein Beispiel von tödtlicher Zusammendrückung des Nabelstrangs durch die eigne Hand der Frucht*).

*) Leipziger Litteratur - Zeitung, Intelligenz-Blatt, 1821. März S. 588.

Von einer Krankheit, die vor der Geburt wieder geheilt wurde, kann man nur dann mit Sicherheit urtheilen, wenn sie Spuren hinterläfst. So hat man nach überstandenen Blattern, die entweder die Frucht allein, oder sie mit der Mutter zugleich befielen, Narben, und nach Rötheln und Scharlach Abschuppung bei dem Neugebornen gefunden. Von besonderer Wichtigkeit ist eine Knochenkrankheit der Frucht, wobei ihre Knochen sonst wohlgebildet sind, aber Zwischenräume zwischen sich lassen, vermöge deren sie dann aus mehreren Stücken bestehen. Einige solche Zwischenräume haben sich hernach bisweilen durch später erzeugte Knochenmasse wohl wieder vereinigt, doch so, dafs man zwischen dieser, und der früher entstandenen recht gut den Unterschied sehen kann; andere sind dagegen noch beim Neugebornen getrennt. Selbst nach der Geburt füllen sich, wie man Beispiele hat, dergleichen Zwischenräume, wenn die Knochen nur in gehöriger Lage gehalten werden, noch so aus, dafs daraus überall kein weiterer Nachtheil entsteht. Man leitete dies merkwürdige Ereignifs von Knochenbrüchen her, woraus es aber gewifs nicht entsteht, sondern aus einer ungleichmäfsigen und unvollkommnen Verknöcherung. Die Ursachen, die man dafür angiebt, sind so wenig zureichend, dafs man darüber noch ganz im Dunkeln zu seyn gestehen mufs. Sie können für die Erkenntnifs solcher Fälle deshalb auch nicht benutzt werden. Bezeichnend ist jedoch, dafs man

an den Stellen der Knochentrennung kein Merkmal irgend einer äufseren Gewaltthätigkeit, keine Röthe, Geschwulst, schmerzhafte Empfindlichkeit, kurz keine Spur von Entzündung antrifft. Das Uebel ist auch niemals auf eine einzige Stelle beschränkt, sondern immer auf mehreren zugleich sichtbar, und bei genauer anatomischer Untersuchung der unvollkommen gebildeten Knochen findet man entweder den Zusammenhang nicht getrennt, sondern die Knochenmasse nur durch häutigknorplige Zwischenräume unterbrochen, oder, wo sie getrennt ist, die gegen einander überstehenden Enden nicht rauh, und ungleich, sondern glatt, und sie hören mit einer knorpligen Masse auf, fast so als wenn sie damit überzogen wären. Eine Verwechselung dieses krankhaften Zustandes mit wahren Knochenbrüchen, die immer die Einwirkung einer äufseren Gewalt voraussetzen, kann hiernach leicht vermieden werden. Die angeborne Rhachitis und ihre Folgen sind in ihren Merkmalen so ausgezeichnet, dafs sie mit nichts Anderem verwechselt werden können.

Eine Art von Blasenausschlag, wornach die Oberhaut, wenn die Blasen aufgegangen sind, sich in grofsen Stücken abzulösen pflegt, ist deshalb von Wichtigkeit, weil man daraus, besonders wenn dieser Zustand mit dem Scheintode verbunden ist, wie dies wohl vorkommt, leicht auf Fäulnifs, und deshalb auf schon längere Zeit vorhergegangenen Tod der Frucht schliefsen kann, welches nicht

blofs uneheliche Mütter, die heimlich geboren haben, zur Wegschaffung eines solchen Neugebornen veranlassen, sondern sogar Hebammen, und nicht gehörig unterrichtete Geburtshelfer auch bei ehelichen Niederkunften täuschen, und sie von den nöthigen Wiederbelebungsversuchen abhalten kann. Selbst gerichtliche Aerzte müssen hierbei auf ihrer Hut seyn, und aus dieser Erscheinung nur, wenn sie in Begleitung anderer, mehr zuverlässiger vorhanden ist, auf wirkliche Fäulnifs schliefsen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Krankheiten der Lungen. Da diese während des Fruchtlebens keine nach aufsen gerichtete Thätigkeit zu bestreiten haben, so sollte man kaum glauben dafs sie erkranken könnten, und dennoch geschieht dies nicht selten. Ich selber beobachtete an Lungen Neugeborner eine nicht gehörige Ausbildung der Luftzellen und eine Anhäufung einer röthlichen Feuchtigkeit darin, wobei die ganze Lungensubstanz das Ansehen hatte wie die einer Frucht aus dem 5ten Monate. Ich leitete diesen Zustand von einem Stehengebliebenseyn auf einer niedrigeren Bildungsstuffe, als ihr vermöge der Reife des Neugebornen zukam, her. In einem Fall, den ich zu beobachten Gelegenheit hatte, stiefs ein Neugebornes, nachdem es eben zu athmen angefangen, Blut durch Husten hervor, von dem man glaubte, dafs es eingeschluckt worden sey. Obgleich es sehr schwach war, so wurde es am Leben erhalten, und schien sich

bei guter Pflege wohl zu befinden. Nach einigen Wochen fing dieser kleine Knabe jedoch wieder zu kränkeln an, und starb etwa drei Monate alt. Bei der Zergliederung fand sich ein grofser Eiterabscess in der rechten Lunge. Das neugeborne Mädchen einer lungensüchtigen Mutter athmete von Anfang her beschwerlich, und starb bald nach der Geburt. Bei der Sektion der Leiche fand ich beide Lungenhälften voll Knoten von verschiedener Gröfse, von denen die gröfseren bereits mit einer weifsen hirnähnlichen Masse angefüllt waren.

Welchen Einflufs dergleichen Krankheitszustände der Lungen auf das Beginnen und auf die Fortsetzung des Athemholens in und nach der Geburt haben, und wie sehr dadurch auch ihre Beschaffenheit in der Leiche verändert wird, springt in die Augen. Dies gehört mit zu den Ursachen wegen derer die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Lungen einer Frucht und eines Kindes, und die Versuche, die man zu ihrer Ausmittelung anstellt (die Lungenproben), so oft täuschend und unzureichend sind.

Die Nachtheile, die aus den Krankheiten einer Frucht in der Geburt entstehen können, treffen entweder sie allein, oder sie und die Mutter zugleich. Bei Lebensschwäche, sey sie eine Folge fehlerhafter Anlage oder schlechter Ernährung, oder vorhergegangener anderer Krankheiten, oder hänge sie von einer fehlerhaften Beschaffenheit der Nachgeburtstheile ab, wird die Frucht durch das

Pressen der Gebärmutter bei der Geburt oft so angegriffen, dafs sie entweder abstirbt, oder doch todtschwach, ja scheintodt zur Welt kommt. Der Eindruck der dann auf sie einwirkenden neuen und ungewohnten Reize, weit entfernt die Lebensäufserungen zu erwecken, pflegt dann gewöhnlich, wenn das Neugeborne nicht mit besonderer Vorsicht behandelt wird, sein Absterben vielmehr zu befördern. Dies ist der Grund warum so viele schwache, besonders scheintodte Neugeborne, blofs weil die Mutter, die sie allein und hülflos gebar, ihnen theils nicht die gehörige Behandlung angedeihen zu lassen versteht, und theils dazu nicht im Stande ist, ohne ihre weitere Schuld, selbst nicht einmal der Vernachlässigung, umkommen.

Alle krankhaften Zustände, welche die Athmungswerkzeuge an dem Beginnen ihrer eigenthümlichen Verrichtung hindern, müssen jede Unterbrechung des Zusammenhanges zwischen Mutter und Frucht, die sich in der letzten Zeit der Geburt so oft ereignet, und die dann durch das beginnende Athemholen ersetzt wird, höchst lebensgefährlich machen, und wenn nicht unmittelbar den Tod, doch gewifs einen Scheintod erzeugen.

Diejenigen Krankheiten, die mit Ausdehnung einzelner Theile des Körpers und mit Geschwülsten daran verbunden sind, als Hirn- und Bauchwassersuchten, Rückenmarkswassersucht mit gespaltenen Wirbeln und hervorgetriebenen weichen Bedeckungen,

u. dgl. m., erschweren die Geburt ungemein, und bringen sowohl die daran leidenden Leibesfrüchte, als auch die Mutter, wegen der Gewalt, die sie beiderseitig dabei gegen einander ausüben, in grofse Gefahr.

Dafs eine Frucht sowohl an einigen der genannten Krankheiten, als auch an anderen, die wir nicht einmal kennen, sterben kann, und dafs sie in solchen Fällen dann den Namen der tödtlichen verdienen, ist keinem Zweifel unterworfen, demohngeachtet ereignet sich dies, weil die Verrichtungen der wichtigsten Eingeweide, als des Gehirns und der Lungen mit der Fortsetzung des Fruchtlebens nicht in dem nämlichen ursachlichen Zusammenhange als mit der Fortdauer des kindlichen stehen, dennoch selten, und sie führen daher eher Mifsbildungen herbei, heben die Lebensfähigkeit auf, und begünstigen in, und gleich nach der Geburt den Scheintod, als dafs sie gradezu den Tod bewirken sollten. Wo sie dies indessen thun, geschieht es mehr durch die gestörte Ernährung und durch die daraus entstandene Lebensschwäche, als direkt durch die Unterbrechung irgend einer Verrichtung. Nur diejenigen Krankheiten, deren Ursachen oder Wirkungen den Zusammenhang zwischen der Frucht und der Mutter vermöge des Mutterkuchens, des Nabelstrangs und der ihnen entsprechenden Vorrichtungen in der Frucht aufheben, und ihre Verrichtungen unterbrechen, ehe sie durch das begonnene Athemholen entbehrlich

geworden sind, sind für sie die gradezu tödtlichen.

Da bei peinlichen Untersuchungen über vorgeblichen Kindesmord so oft von dem Tode der Frucht vor der Geburt die Rede ist, so ist es durchaus nöthig, seinen Bedingungen, unter denen man den tödtlichen Krankheiten einen wichtigen Platz einräumt, und ihren Merkmalen eine gröfsere Aufmerksamkeit zu schenken, als bisher, und dabei auch auf den Scheintod besonders Rücksicht zu nehmen, indem er so leicht, weil er mit dem wahren Tode verwechselt wird, zu tödtlichen Vernachlässigungen eines darin sich befindenden Neugebornen, die Veranlassung giebt. Aus dem Vorgetragenen erhellt indessen, dafs im Allgemeinen von einzelnen besonderen Krankheiten der Frucht ihr Tod in Mutterleibe nicht so häufig abzuleiten ist, als man glaubt, und dafs man selbst wo sie Schuld waren, bei dem Mangel genauerer Kenntnifs davon, doch mehr die Zeichen mangelnder und fehlerhafter Ausbildung, Magerkeit und schlechte Ernährung an den Leichen daran Gestorbener finden wird, als eigenthümliche Merkmale, die von der besonderen Krankheit abhingen.

In ähnlicher Beziehung verdienen auch die Verletzungen der Frucht in Mutterleibe vor der Geburt Berücksichtigung. Sie können, der Natur der Sache nach, nur auf dreifache Weise entstehen, entweder durch innere Beschränkung des Raums, in dem sich die Leibesfrüchte befinden, oder durch Gewalt-

thätigkeiten, die durch die Bauchdecken der Mutter, durch die Gebärmutter, und durch die Eihäute die Frucht treffen, und endlich von schädlichen Einwirkungen, die durch den Muttermund ihr zugefügt werden.

Eine innere Raumbeschränkung findet Statt, entweder wenn mehrere Früchte zugleich in der Gebärmutterhöhle vorhanden sind, die sich einander am Wachsthume hindern, sich drücken, und sich so verletzen; oder bei Lagenverrückung der Gebärmutter, vorzugsweise bei Rückwärtsbeugung derselben. Im ersten Fall, wenn Zwillinge, Drillinge u. s. w. zugegen sind, werden in der Schwangerschaft durch ihre gegenseitige Einwirkung auf einander, wohl Mifsbildungen und sogar der Tod einer oder der anderen entstehen, aber selten eigentliche an den Neugebornen noch vorhandne Verletzungen; bei der Geburt ereignen sich diese dagegen wohl, wenn die Früchte, was freilich selten geschieht, in einem Eie eingeschlossen sind, oder die Eihäute derjenigen, die sich noch nicht zur Geburt stellen sollte, vor der Zeit reifsen, und dann Theile von zweien, oder gar mehreren zugleich in das kleine Becken eintreten, und so eine Frucht der anderen den Durchgang erschwert. Ein seltenes Ereignifs dieser Art wird jedoch durch die Zahl der Früchte, und durch die Art des Geburtsvorganges, der kaum ohne Hülfe von Aufsen abzumachen seyn wird, hinreichend bezeichnet. Die Verletzungen selber tragen dabei zugleich gewifs einen so eigenthümlichen Ka-

rakter an sich, dafs es, wenn man ihn und das Vorhergehende zugleich erwägt, nicht schwer seyn wird, sie von allen anderen durch äufsere Gewalt bewirkten zu unterscheiden. Das Nämliche gilt von den durch Lagenverrückung der Gebärmutter bewirkten, über die um so weniger Nachfrage entstehen wird, als sie immer nur an unreifen Früchten vorkommen können, deren Leichen man, wenn die Fehlgeburt unterblieb, erst nach dem Tode der Mutter, bei der Sektion findet, und die dann gemeiniglich die Zeichen der Zusammendrückung und eines längere Zeit vorher schon erfolgten Absterbens an sich tragen.

Wichtiger sind in gerichtlich-medicinischer Hinsicht die durch die Bauchdecken zugefügten Verletzungen, indem sie nicht blofs zufällig, sondern auch absichtlich, und als Mittel eines beschlossenen Fruchtmordes beigebracht seyn können, an sich aber sich von den nach der Geburt beigebrachten oft schwer unterscheiden lassen. Man hat hier zwei Hülfsmerkmale, von denen das erstere aber für theils unbeständig, theils zweifelhaft erklärt wird. Es besteht dies in einer der einwirkenden, und die Frucht verletzenden Gewalt entsprechenden Veränderung der Theile der Mutter, durch welche sie eindrang. Das andere beruht darauf, dafs dergleichen Verletzungen selten gleich tödtlich sind, und dafs man dann die Veränderungen daran wahrnimmt, die während des längeren Aufenthalts der Frucht in Mutterleibe nothwen-

dig damit vorgehen mufsten. Stirbt aber die Frucht wirklich daran, und erfolgt nicht sogleich die Geburt darauf, so wird man daran eines Theils die Zeichen ihres schon vor längerer Zeit erfolgten Absterbens finden, anderen Theils aber die Merkmale der völligen Reife vermissen.

Die ersteren, die Spuren der dem Leibe der Mutter zugefügten Gewalt, kommen besonders auch dann in Betrachtung, wenn diese die Verletzung und den Tod ihrer Leibesfrucht von Anderen zugefügten Mifshandlungen beimifst, und sie deshalb anklagt. Man hat die Behauptung aufgestellt, dafs es möglich sey, die Frucht auf diesem Wege zu verletzen, ja gar sie zu tödten, ohne dafs an der Mutter irgend Merkmale davon sichtbar wären Es kömmt hier freilich auf die Art an, wie dies geschieht. Manche Mifshandlungen wirken weniger durch ihre mechanische Gewalt, als durch die Gemüthsaffekte, von denen sie begleitet sind, deren Wirkung, wie es sich nicht leugnen läfst, bei einer Schwangeren auch ihrer Leibesfrucht höchst gefährlich, ja tödtlich seyn kann. Gewaltthätigkeiten die mehr durch Erschütterung des Körpers einer Schwangeren wirken, und dadurch den Zusammenhang zwischen der Gebärmutterwand und dem Mutterkuchen unterbrechen, können die Gesundheit und das Leben der Frucht beeinträchtigen, ohne dafs davon an der Mutter, aufser Gebärmutterblutflufs, der darnach doch nicht fehlen wird, etwas wahrzuneh-

men ist. Ist dagegen von mechanischen Verletzungen die Rede, die unmittelbar von den Bauchdecken aus der Frucht in der Gebärmutter zugefügt seyn sollen, so mufs ich, nach Maafsgabe der von mir darüber angestellten Beobachtungen, der Meinung seyn, dafs sie, ohne dafs unmittelbar und noch eine Zeitlang nachher Merkmale davon an dem Bauche der Mutter zu bemerken wären, nicht zu Stande kommen können. Wahr ist es jedoch, dafs dergleichen äufsere schädliche Einwirkungen, als Schlag, Stofs oder Druck die zartere Frucht, bei der sie sehr leicht zu verletzende Theile treffen, stärker angreifen, und dafs die Merkmale der ihr dadurch zugefügten Verletzungen deshalb auch viel länger dauern, als die Spuren davon an der Mutter. Tritt also die Geburt nicht sogleich darauf ein, sondern erst Wochen oder gar Monate nachher, so wird man dieser Ursache wegen die Verletzungen selber, oder ihre Folgen noch immer an der Frucht sehen, wenn sie gleich an der Mutter längstens schon erloschen waren. Es werden zwar Beispiele angeführt, dafs Früchte in der Mutter durch stumpfe breite und schwere Körper, namentlich durch Anschlagen mit schweren, mit Sand gefüllten Säcken, getödtet worden seyen, ohne dafs sich an dieser Merkmale der schädlichen Einwirkung gezeigt hätten, ja man führt Kopfverletzungen mit Brüchen der Schädelknochen selbst bei Erwachsenen ohne Verletzung der weichen Kopfbedeckungen, und Zerplatzen innerer Eingeweide, als

der Leber und der Milz nach Stöfsen auf den Leib, die äufserlich keine besondern Spuren hinterlassen hatten, als Beweise an, dafs innere Theile, ohne gleichmäfsige Veränderungen an den äufserlichen, gefährlich verletzt werden könnten. — Jene ersteren Beobachtungen sind indessen keinesweges alle mit der gehörigen Sorgfalt angestellt, und es ist darin auch gar nicht davon die Rede, dafs von ihrer Einwirkung auf die Mutter keine Spuren vorhanden gewesen seyn sollten, sondern nur dafs die Früchte dadurch ohne besonders gefährliche Nachtheile für die Mutter getödtet seyen. Ich habe mehrere Male im letzten Monate Schwangere gesehen, die Stöfse auf den Bauch bekommen hatten, oder von einer, wenn gleich nicht sehr beträchtlichen Höhe, mit dem Unterleibe auf Säcke mit Korn, Salz, oder sonst dergleichen gefüllt, niedergefallen waren, die darnach aber stets wenigstens blaue Flecken am Bauch bekamen, oder an einer Entzündung der Bauchdecken, ja selbst der Gebärmutter litten. Unter fünf Fällen dieser Art war nur in einem einzigen die Frucht, die einige Stunden nach einem Sturze der Mutter in den Keller zur Welt kam, bedeutend verletzt.

Die Beispiele von gefährlichen Kopfverletzungen ohne entsprechende der weichen Schädeldecken bei Erwachsenen können hier gar nicht zum Beweise für ganz verschiedenartige Fälle dienen, indem sie von dem stärkeren Widerstande des harten Knochenge-

wölbes herzuleiten sind, der bei der in Mutterleibe beweglichen Frucht nicht Statt findet. Ganz unverändert bleiben jedoch auch dabei die weichen Theile nicht, obgleich die Merkmale daran freilich sehr geringe seyn können, und mit den der tieferen Verletzungen nicht zu vergleichen sind. Etwas Aehnliches ereignet sich bei den Verletzungen der inneren Eingeweide durch die wenig verletzten Bauchdecken, von denen die nachgiebigen und ausweichenden am gelindesten, diejenigen aber, die den stärksten Widerstand leisten, am härtesten getroffen werden.

Am geringsten habe ich immer die Merkmale der Einwirkung äufserer Gewaltthätigkeiten, durch welche die Leibesfrucht in der Gebärmutter verletzt worden war, an den Bauchdecken einer Schwangeren gefunden, wenn sie nur mittelbar dadurch geschadet hatten, dafs sie durch einen Stofs, oder Druck auf den Leib der Frucht, ihren schon in die obere Oeffnung des kleinen Beckens eingetretenen Kopf gegen die Beckenknochen angetrieben. Mir ist ein Fall von Kopfverletzung mit äufserer und innerer Blutvergiefsung auf und in dem Schädel und Knochenbrüchen an einer reifen Frucht vorgekommen, die am Tage vor der Geburt dadurch entstanden war, dafs die Schwangere einen grofsen, mit nasser Leibwäsche ganz angefüllten, und daher sehr schweren Korb auf ihren Bauch gestellt hatte, wornach sie gleich ein Krachen im Schoofse, und den Eintritt der Wehen spürte. Sie gebar hernach, unter

Leitung einer approbirten Hebamme, in Gegenwart ihrer Mutter und mehrerer Frauen, ein lebendes Kind, an dessen Kopfe die Anwesenden sogleich eine roth - blaue Beule bemerkten. An den Bauchdecken der Mutter sahe man einige Tage nach der Entbindung nur noch einen blauen Fleck.

Diese Arten der mittelbaren Verletzung der Frucht in der Mutter sind gewifs eben so häufig als die unmittelbaren. Dafs übrigens die Merkmale der Einwirkung der verletzenden Gewalt an den Bauchdecken der Mutter auch in diesen Fällen schon verschwunden seyn können, wenn man die Verletzung an dem Neugebornen erst bemerkt, versteht sich, nach dem vorher Gesagten, von selber. —

Vergleicht man hiermit nun, was als zweites Hülfsmerkmal angegeben wurde, nämlich die Veränderung der Verletzungen an der Frucht, durch die Wirkung ihres Lebens oder Todes bei noch fortgesetztem Aufenthalte in der Mutter, so wird man sich leicht überzeugen, dafs sich beide auf eine sehr vortheilhafte Weise in der Art ergänzen, dafs wenn dies letztere fehlt, das erstere, die Zeichen der Verletzung an der Mutter sich noch deutlich zeigen, wenn diese aber nicht mehr kenntlich sind, die Verletzungen an der Frucht nicht mehr so seyn können, wie bei ihrer Entstehung, sondern nothwendig bereits Veränderungen erlitten haben müssen.

Hinsichtlich der Tödtlichkeit solcher Verletzungen wird man finden, dafs diejenigen,

die das Herz und die gröfseren Blutgefäfse, und nächst ihnen diejenigen, welche den Milchsaftgang und die Bauch- und Beckeneingeweide treffen, die unmittelbar tödtlichen seyn müssen, dahingegen alle übrigen, und besonders die des Kopfes, und selbst des Hirns, wenn nicht zugleich grofse Blutgefäfse verletzt sind, nur mittelbar, und bisweilen erst nach der Geburt ihre tödtliche Wirkung äufsern. Dieser letztere Umstand ist hauptsächlich deshalb wichtig, weil sich daraus der Tod Neugeborner ohne alle äufserliche Ursachen, allein von Kopfverletzungen, die sie schon im Mutterleibe erhalten hatten, ihrem Fruchtleben aber nicht schadeten, erklären läfst.

Dies verdient auch bei der, ihrer Entstehung nach, dritten Gattung von Verletzungen, die durch den Muttermund zugefügt wurden, berücksichtigt zu werden. Da gemeiniglich der Kopf der Frucht gegen den unteren Abschnitt der Gebärmutter, und gegen den Muttermund gerichtet ist, so treffen jene Angriffe zunächst ihn. Sobald nun nicht die grofsen Blutbehälter des Hirns, oder seine grofse Blutader (Vena magna Galeni) verletzt wurden, und daraus eine tödtliche Blutung entstand, sondern blofs die Schädeldecken, die Schädelknochen, und das Gehirn selber, so kann die Leibesfrucht darnach ihr Leben noch immer fortsetzen. Sollte der Steifs oder sonst ein anderer Theil nach unten liegen, so würde es darauf ankommen, wie weit der verletzende Körper eingedrun-

gen wäre, und welche Theile er verletzt hätte. Es tritt hier indessen ein Umstand ein, der meistens wichtiger ist, als die Verletzung der Frucht selber, nämlich der durch die Eröffnung des Muttermundes, und durch die Anbohrung der Häute bewirkte Eintritt der Geburt. Man hat die Frage aufgeworfen: ob auch Früchte, vorzugsweise schon ausgetragene, kurz vor, und in der Geburt, durch Gifte, die der Mutter gereicht worden, getödtet werden könnten? besonders wenn an der Mutter selber keine Spuren der Vergiftung zu bemerken wären. Von Seiten der Theorie läfst sich gegen die Möglichkeit eines solchen Ereignisses nichts einwenden, und meine eigne Erfahrung hat mich die betäubende Wirkung des von kreisenden Müttern genommenen Opiums auf ihre Leibesfrüchte kennen gelehrt. Nach neueren Beobachtungen hatte das Mutterkorn, wenn es Kreisenden in grofsen Gaben gereicht wurde, ohne dafs die Geburt rasch darnach von Statten gieng, nicht blofs einen betäubenden, sondern gradezu tödtlichen Einflufs auf die Frucht.

Der Tod einer Leibesfrucht in Mutterleibe kann also, nach allem hier Vorgetragenen, noch kurz vor der rechtzeitigen Geburt sehr verschiedener Ursachen wegen entstehen, und es mufs daher für den gerichtlichen Arzt von der gröfsten Wichtigkeit seyn, ihn an der Leiche eines Neugebornen mit so grofser Sicherheit zu erkennen, dafs er ihn weder mit dem einer neugebornen,

aber noch lebend zur Welt gekommnen Leibesfrucht, noch eines Fruchtkindes, noch endlich eines wirklichen Kindes verwechselt. Es giebt dafür, der Natur der Sache nach, nur drei Gattungen von Kennzeichen, deren erste aus den in der Leiche noch sichtbaren Eigenthümlichkeiten des Fruchtstandes, die zweite aus den Merkmalen der besonderen Todesarten einer Frucht im Mutterleibe, und die dritte endlich aus den bleibenden Veränderungen, die eine in Mutterleibe abgestorbene, und zurückgebliebene Frucht nach ihrem Tode erleidet, bestehen.

Die sichtbaren Eigenthümlichkeiten des Fruchtstandes können in der Leiche nur die nämlichen seyn, die eine lebende Frucht von einem Kinde auszeichnen, und die bereits im Vorhergehenden angegeben wurden. Die gerichtliche Medicin hat, um sie zur Anschauung zu bringen einige Proben erdacht, die verschiedenen Lungen- und Athemproben, und als Theile davon, die Mastdarm- und Harnblasenprobe. Viererlei giebt es indessen, wodurch ihr Werth sehr verringert, und ihr Nutzen eingeschränkt wird: die Möglichkeit, dafs eine Frucht als solche geboren werden, eine kurze Zeit fortleben, und dann vor dem Uebergange in die Kindheit sterben kann, wobei ihre Eigenthümlichkeiten völlig die nämlichen bleiben, als wenn sie schon vor der Geburt umgekommen wäre; das Absterben im Mutterleibe nach dem Beginnen des Athemholens, während entweder die Thätigkeit der Frucht-

blutwege noch fortdauerte, oder durch irgend einen Umstand schon unterdrückt worden; das Daseyn des vorher geschilderten krankhaften Zustandes der Lungen, durch den sie, wenn sie wirklich eine kurze Zeit nach der Geburt geathmet haben, in den Fruchtstand wieder zurücksinken; und endlich die Wirkung der Fäulnifs und des Lufteinblasens, durch welche Lungen, die nicht geathmet haben, denen die geathmet hatten ähnlich werden. Um hier doch eine Unterscheidung machen zu können, hat man vorgeschlagen, vorzugsweise auf die Veränderungen Rücksicht zu nehmen, die als Folgen des Athemholens entstehen, und besonders auf die der Blutwege, weil sie ohne wirkliches Athemholen nicht zu Stande kommen könnten, nachdem es aber einmal vor sich gegangen wäre, nicht wieder verschwänden. Man hat sie daher auch zu besonderen Gegenständen der Nachforschung bei der Athemprobe gemacht. Dies genügt jedoch auch nicht, weil sie sich zum Theil schon vor der Geburt zutragen, die übrigen aber überall nicht so schnell zu Stande kommen, als man uns wohl hat glauben machen wollen, was besonders von dem eirunden Loche, der Eustachischen Klappe, dem Botallischen und dem Arantischen Gange, der verhältnifsmäfsigen Schwere zwischen den Lungen und der Leber, und von den Nabelarterien gilt; noch mehr aber weil wir, wegen der bei den verschiedenen Individuen hierin beobachteten individuellen Verschiedenheiten,

dafür keinen Maafsstab zur Vergleichung haben. — Man ist deshalb darüber einverstanden, dafs auch die der zweiten und dritten Gattung angehörigen Merkmale zu Hülfe genommen werden müssen.

Als höchst wichtig erscheinen uns da zuerst diejenigen, die man von den eigenen Todesarten der Frucht hernehmen zu können glaubt.

Der Tod einer Frucht in Mutterleibe kann, nach dem allgemeinen Dafürhalten, aus folgenden Ursachen entstehen: aus einer in der ersten Anlage gegründeten Schwäche und Unvollkommenheit; wegen Mangel und fehlerhafter Beschaffenheit der von der Mutter herbeizuführenden äufseren Lebensbedingungen; durch Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen der Frucht und der Mutter vermittelst des Nabelstrangs und des Mutterkuchens; von übler Beschaffenheit und von zu frühem Abgange des Fruchtwassers; von tödtlichen Krankheiten; durch von aufsen her einwirkende verletzende ja gradezu tödtende Gewaltthätigkeiten; durch Vergiftung; und endlich durch die Rückwirkung von Gemüthserschütterungen der Mutter auf die Frucht.

Da man von mehreren anscheinend gleich gesunden, und wohl genährten Müttern doch nicht immer gleich grofse, und kräftige Kinder zur Welt bringen sieht, so mufs man allerdings dadurch auf die Vermuthung einer verschiedenen, guten oder üblen Anlage jeder einzelnen Leibesfrucht gerathen, gegen die auch wissenschaftlich nichts einzuwenden ist, die aber wohl durch

das Daseyn von Mifsbildungen mancher Art, für die sich durchaus keine andere Gründe als erbliche Uebertragung nachweisen lassen, vollkommen bestätigt wird. Diese Mifsbildungen können nun an sich schon von der Art seyn, dafs sie die Möglichkeit der Fortdauer des Fruchtlebens beeinträchtigen, ja aufheben, sie dürfen uns aber auch zu dem Schlusse berechtigen, dafs eben wie die Bildung durch die erste Anlage fehlerhaft werden, auch die gesammte Lebensenergie der Frucht dadurch so schwach begründet seyn kann, dafs sie für die ganze Dauer des Aufenthalts in Mutterleibe nicht zureicht. Die Erfahrung bestätigt diesen Schlufs. Es giebt Ehen, in denen die Frauen beständig nur todte Kinder zur Welt bringen, ohne dafs sich während der Schwangerschaft irgend Etwas zugetragen hätte was der Frucht hätte nachtheilig seyn können. Auch bei unverehlichten Frauenzimmern habe ich dasselbe beobachtet.

Dafs der Tod einer Leibesfrucht dieser Ursache wegen erfolgt sey, läfst sich an ihr selber indessen nach der Geburt wohl nur erkennen, wenn entweder innere Bildungsfehler gefunden werden, mit denen die Fortsetzung des Fruchtlebens nicht bestehen konnte, wie z. B. Verschliefsung des eirunden Loches und des Botallischen Ganges, u. s. w.; oder wenn die ganze Beschaffenheit der Frucht der Wirkung, die eine solche fehlerhafte Anlage auf sie haben mufste, entspricht, und sie also abgezehrt und in ihrer Bildung zurückgehalten erscheint. Da der

erste Umstand gemeiniglich sehr schwer zu entdecken seyn dürfte, so wird man wohl meistens sich mit diesem letzteren begnügen müssen. Gemeiniglich pflegen in einem solchen Falle die Früchte schon in einer früheren Periode der Schwangerschaft abzusterben, und sie kommen dann unausgetragen, und Falls die Geburt sich verzögerte, wohl schon in einer Art von fauligter Verderbnifs zur Welt; doch läfst es sich denken, dafs die tödtliche Wirkung der Lebensschwäche auch erst beim Anfange der Geburt hervortreten kann, indem von Seiten der Leibesfrucht Widerstandskräfte nöthig sind, die eine nachtheilige Einwirkung des Drucks der Gebärmutterwände bei den Wehen abhalten, die aber bei einer solchen Schwäche dann fehlen.

Die zweite Todesursache, die darin bestehen soll, dafs der Mutter die nöthigen Eigenschaften und Mittel abgehen, der Frucht in ihrem Leibe die nöthigen äufseren Lebensbedingungen zu verschaffen, ist sehr vielem Zweifel unterworfen, indem es Beispiele genug giebt, dafs kranke, durch Aderlässe, Hunger, abführende Mittel u. s. w. abgeschwächte, magere und abgezehrte Mütter, lebende, und sogar noch wohlgenährte und kräftige Kinder zur Welt gebracht haben. An Beweisen vom Gegentheil fehlt es jedoch auch nicht. Besonders haben sich Krankheiten Schwangerer, die nach niederdrückenden Gemüthsbewegungen entstanden, Blutflüsse, und anhaltende Durchfälle als sehr

gefährlich für die Frucht gezeigt. Um in einzelnen Fällen den Tod einer neugebornen Frucht aus dieser Quelle herzuleiten, mufs nachgewiesen werden: dafs die Ursachen dazu auf die Mutter gewirkt haben; der Zustand der Mutter mufs ihrer Wirkung angemessen seyn; und auch die Beschaffenheit der Frucht, durch Merkmale einer unzureichenden und schlechten Ernährung und eines beschränkten Wachsthums, damit übereinstimmen. Ganz entschieden ist dagegen die tödtliche Wirkung des unterbrochenen Zusammenhangs zwischen Mutter und Frucht von Seiten des Nabelstrangs und des Mutterkuchens, und sie ist um so wichtiger für uns, als sie sich unmittelbar vor, und selbst noch in der Geburt ereignen kann, und unter allen wohl die häufigste ist. Ungeachtet einer langen und fortgesetzten Aufmerksamkeit auf die Merkmale dieser Todesart mufs ich doch gestehen, dafs diese nicht allein sehr zweifelhaft sind, sondern öfters, wenn auch nicht fehlen, doch nicht mit Sicherheit für diejenigen, die sie wirklich sind, erkannt werden können.

Um indessen einiges Licht über diesen dunkeln Gegenstand zu verbreiten, müssen wir die verschiedenen Arten der Unterbrechung jenes Zusammenhanges von einander trennen, und jede einzeln betrachten. Der Mutterkuchen kann sich entweder zu früh von der Gebärmutterwand ablösen, oder er kann ausgeartet seyn, und Beides den Tod der Frucht veranlassen.

Die erste Abweichung hat entweder in einer ursprünglich unvollkommnen Verbindung oder in einer späteren Ablösung ihren Grund. Die Trennung ist dabei entweder vollständig, oder nur unvollständig und blofs theilweise. So gut der Zusammenhang zwischen der Gebärmutter und dem Mutterkuchen öfters fester als gewöhnlich ist, eben so gut kann er auch lockerer seyn. Von der zu starken Befestigung, die späterhin den ordentlichen Abgang der Nachgeburt, wenn das Kind schon geboren ist, so ungemein erschwert, hat man, wenn der Mutterkuchen sonst nur gesund war, keine Nachtheile für die Frucht entstehen gesehen; von der zu geringen aber Fehlgeburt und den Tod der Frucht. Dies ereignet sich jedoch gemeiniglich in einer früheren Schwangerschaftsperiode bald nachdem sich der Mutterkuchen gebildet hat, und steht vielleicht immer mit einer krankhaften Beschaffenheit des Eies in Verbindung. Dafs bei einer ausgetragenen Frucht sich der Mutterkuchen, dieser Ursache wegen, kurz vor, oder bald nach dem Anfange der Geburt lösen sollte, ist zwar nicht unmöglich, doch hat es sich nach den darüber angestellten Beobachtungen nur selten ereignet. Zwei Mal habe ich den Mutterkuchen vor der ausgetragenen Frucht abgehen gesehen, ein Mal bei Zwillingen, nachdem die eine Frucht schon lebend zur Welt gekommen war, und das andere Mal bei einer einfachen Geburt, unter übrigens so günstigen Verhältnissen, dafs, wegen des schnellen Austritts der Frucht

mit dem Kopfe voran, keine Art von künstlicher Hülfe nöthig wurde. In beiden Fällen gieng wenig Blut ab, die Leibesfrüchte waren aber todt. Die Zwillingsfrucht hatte noch ein frisches Ansehen, doch war sie klein, mager und bleich; die andere schien dagegen schon seit einigen Tagen abgestorben zu seyn, indem sie schlaff, welk, zusammengefallen, und um den Nabel herum schon mifsfarbig war.

Eine Trennung des regelmäfsig mit der Gebärmutterwand verbundenen Mutterkuchens durch äufsere Veranlassung ist viel häufiger, als diejenige, die von einem an sich zu losen Zusammenhange herrührt, sie ist aber anfänglich immer nur theilweise, weil eine allgemeine sich ohne eintretende Fehlgeburt nicht denken läfst. Unzubezweifelnde, ja zum Theil von mir selber gemachte Beobachtungen beweisen, dafs mechanische Ursachen, als Schlag und Stofs auf den Bauch sie bewirken können, ohne dafs sich gleich allgemeine Zusammenziehungen der ganzen Gebärmutter einstellen. Diese können jedoch durch die nämlichen Ursachen, besonders wenn sie auf Stellen, die vom Sitz des Mutterkuchens mehr entfernt sind, und mit einiger Erschütterung wirken, oder mit Gemüthsaffekten für die Getroffene verbunden sind, ebenfalls bewirkt werden, und ihrer Seits dann an der Trennung Schuld seyn. In einem solchen Fall tritt dann mehrentheils aber vollständige Lösung des Mutterkuchens und eine Fehl- oder Frühgeburt ein.

Die mechanische Abstofsung hat immer einen Blutflufs aus der Gebärmutter zur Folge, der aber oft nicht bedeutend ist, ja nicht selten ganz wieder aufhört, worauf für die Erhaltung der Frucht nichts mehr zu fürchten ist. Bisweilen kommt jedoch die Blutung immer wieder, und dann hat man, bald früher, bald später einen Umschlag zu erwarten, der bisweilen aber auch gleich nach angebrachter Gewaltthätigkeit erfolgt.

Die Frucht wird in allen diesen Fällen gemeiniglich noch unausgetragen seyn, und dies mit den Umständen, unter denen die Geburt erfolgte, und den Zufällen, die sie begleiteten, besonders dem Gebärmutterblutflusse, giebt über die Art ihres Todes Aufschlufs. Hatte dieser schon längere Zeit angehalten, oder war er, ehe sie, wenn gleich fast oder ganz ausgetragen, zur Welt kam, sehr stark, so ist das Neugeborne hernach schwach, bleich, und blutleer, und im ersten Fall zugleich übel genährt, doch ist es nicht immer gleich todt. Seiner Schwäche wegen kann es jedoch bisweilen den Geburtsvorgang selber nicht überstehen, und kömmt, wie ich es mehrere Male gesehen habe, todt zur Welt, obgleich es beim Anfange der Geburt noch unzweideutige Lebenszeichen von sich gegeben hatte. Erfolgte die stellweise Lösung des Mutterkuchens längere Zeit vor der Geburt, so kann man dies, wenn auch die darnach entstandne Blutung wieder aufhörte, und die Frucht gesund und kräftig blieb, und bis zu vollen Tagen ausge-

tragen wurde, an ihm doch immer wahrnehmen, indem das abgetrennt gewesene Stück sich durch schwärzliche Farbe seiner Gebärmutterfläche und durch Eingeschrumpftheit auszeichnet.

Krankheiten, oder, wie man sie wohl treffender nennt, Entartungen des Mutterkuchens, gehören zu den häufigeren Ursachen des Absterbens der Frucht im Leibe der Mutter. Man hat eine Menge davon beobachtet, von denen jedoch die meisten die Frucht, ehe sie ganz ausgetragen ist, zum Absterben bringen. Die wichtigsten derselben bestehen in einer Wucherung seiner Masse, wobei er oft eine ungeheure Gröfse erlangt, aber zugleich innerlich so verändert wird, dafs er zur Bestreitung seiner Verrichtungen nicht weiter geschickt ist. Das entgegengesetzte Uebel ist eine zu geringe Gröfse, die in einer nicht gleichmäfsig fortschreitenden Ausbildung der Gefäfse, aus denen er gröfstentheils besteht, begründet zu seyn scheint. Ein wohlgebildeter grofser Mutterkuchen läfst im Allgemeinen eher auf eine grofse und kräftige Frucht schliefsen, als ein sonst wohlgebildeter, aber ungewöhnlich kleiner; über und unter einem gewissen Mittelmaafse habe ich jedoch immer zugleich Entartungen seiner Masse gefunden, und dann das Neugeborne, wenn gleich nicht immer unreif und todt, doch übelgenährt, schwach, bleich und mager. Mehr auf einzelne Stellen beschränkte Fehler sind Verdickungen und Verhärtungen, wobei jedoch

das Neugeborne öfters recht gesund und kräftig ist. Für die Mutter sind solche Ausartungen gefährlicher, weil sie gewöhnlich mit einer zu festen Verbindung zwischen der Gebärmutterwand und dem Mutterkuchen verbunden sind. Erstrecken dergleichen Fehler sich über den gröfseren Theil des Mutterkuchens, so ist es nicht zu bezweifeln, dafs sie nicht an Fehl- und Frühgeburten, und an dem Tode der Frucht sollten Schuld seyn können.

Das Nämliche gilt von einer Verwandlung seiner Substanz in Hydatiden, die bald beschränkt und bald ausgebreitet ist, und nach dem Maafse ihrer Ausdehnung der Dauer der Schwangerschaft, und dem Leben der Frucht mehr oder minder gefährlich.

Ein Neugebornes, das schon als Frucht durch einen oder den anderen Fehler dieser Art umkam, wird selten ausgetragen seyn, sollte es aber bis zu dem Augenblicke der Geburt gelebt haben, so wird man aufser den allgemeinen Merkmalen der unvollkommnen Ernährung kaum speciellere der dadurch veranlafsten besonderen Todesart antreffen. Darf ich aus einzelnen Beobachtungen schliefsen, die freilich durch ihre Uebereinstimmung mit der anzunehmenden natürlichen Wirkung jener Entartungen des Mutterkuchens ein gröfseres Gewicht erhalten, so ist das Herz in solchen Fällen klein und welk, doch das Uebergewicht der linken Herzkammer an Gröfse dabei noch auffallender als im gesunden Zustande, das eirunde Loch, der Botallische Gang und der Blut-

adergang des Arantius sind ungewöhnlich klein, die Nabelschlagadern aber verhältnifsmäfsig gegen sie, ungemein weit. Ist man so glücklich, auch die Nachgeburtstheile zu erhalten, so mufs sich die Todesursache daran leicht erkennen lassen.

Der Nabelstrang ist, aufser den vielen Verschiedenheiten in seiner Länge und Dicke, ebenfalls manchen Entartungen ausgesetzt, die in demselben Maafse schaden, in welchem sie den Durchgang des Blutes vom, und zum Mutterkuchen hindern. Da sie sich nur langsam und allmälig auszubilden pflegen, so kann die Frucht dabei wohl eine Zeitlang fortleben, doch wird sie immer übelgenährt und mager, und im Wachsthume zurückgeblieben seyn, und, bei Zunahme jenes Uebels, längere Zeit vor dem regelmäfsigen Geburtstermine absterben. Sollte sie jedoch wirklich zur Reife gelangen, so dürften wir, aufser den schon angegebenen allgemeinen Merkmalen, welche allen Arten unvollkommner Ernährung und Ausbildung gemeinschaftlich sind, kaum andere antreffen, Falls nicht, wenn das Hindernifs der Blutbewegung sich mehr auf die Schlagadern des Nabelstrangs erstreckte, grofse Ausdehnung der Nabelschlagadern der Frucht, und wenn seine Blutader dadurch gepreſst wurde, Verengerung des venösen Ganges des Arantius. Bei Entartungen des Mutterkuchens leidet immer auch der Nabelstrang. Selbst der gesundeste ist indessen relativ äufserlichen schädlichen Eindrücken sowohl in der Schwangerschaft

als bei der Geburt bloſsgestellt. Man hat Beispiele nicht bloſs von Zwillingen, in denen der eine, entweder durch seinen Körper, oder durch Umwindung mit seiner Nabelschnur, die des anderen so zusammendrückte, daſs der Tod des Einen oder Beider darauf folgte, sondern sogar auch von einzelnen Früchten, die sich durch Zusammenpressung ihres Nabelstranges mit der Hand selber getödtet hatten. Daſs der nicht vorgefallne Nabelstrang bei der Geburt so gedrückt werden sollte, daſs die Frucht dadurch umkäme, ist zwar nicht undenkbar, doch ereignet es sich gewiſs selten, und wohl nur bei ungewöhnlichen Umschlingungen. Sobald dagegen, was nicht selten geschieht, der Nabelstrang vorgefallen ist, so ist er dem Drucke und der Erkältung in gleichem Maaſse ausgesetzt, und giebt dadurch die Veranlassung zum Tode des Neugebornen. Man darf hierbei jedoch nicht vergessen, daſs, wie weiterhin noch klarer erhellen wird, der Uebergang in die Kindheit, wenn Alles regelmäſsig zugeht, gemeiniglich schon in der Geburt erfolgt, und daſs denn das begonnene Athemholen die Thätigkeit des Mutterkuchens, und des Nabelstranges zum Theil ersetzt. Ist dagegen der Nabelstrang vorgefallen, so hat die Frucht in der Regel auch eine solche Lage bei ihrem Durchgange durch die Geburtstheile der Mutter, daſs sie entweder gar nicht zu athmen anfangen, oder es doch nicht fortsetzen kann. Davon hängt wohl die Gefahr des Vorfalls der Nabelschnur, und

ihrer dadurch veranlafsten Pressung und Erkältung zum gröfsten Theile ab. In der Regel wird durch alle diese schädlichen Einwirkungen die Nabelschnurvene früher in ihrer Thätigkeit unterbrochen, als die beiden Arterien, und daher fliefst noch immer Blut aus der Frucht zum Mutterkuchen, wenn von diesem keins mehr zurückkehrt. Dies ist der Grund warum nach dieser Todesart das Neugeborne stets sehr bleich und zusammengefallen aussieht, und mit einem an Verblutung gestorbenen grofse Aehnlichkeit hat. Würden die Nabelstrangschlagadern zuerst unthätig, so würde das Gegentheil, Ueberfüllung mit Blut, rothes und aufgetriebenes Ansehen, Blutanhäufungen im Unterleibe, im Herzen und im Kopfe, und vielleicht selbst Blutungen aus Nase und Mund Statt finden, ich mufs jedoch bekennen, dafs mir ein solcher Fall nicht vorgekommen ist, und dafs ich mir auch seine Möglichkeit nicht wohl denken kann.

Man wird sich hier also wieder mit den allgemeinen Zeichen zu begnügen haben, doch die Beschaffenheit des Nabelstrangs, und den Thatumstand, dafs der Nabelstrang bei der Geburt vorgefallen gewesen, nicht unbeachtet lassen.

Dafs die sogenannten wahren Knoten des Nabelstrangs gröfstentheils erst bei der Geburt entstehen, und dafs sie dann für das Leben der Frucht nicht nachtheilig sind, ist von mir hinreichend bewiesen worden. Aufser dem was die Frucht durch den Nabel-

strang und durch den Mutterkuchen aufnimmt, scheint sie die zu ihrer Ernährung dienenden gröberen Bestandtheile aus dem Fruchtwasser zu erhalten, und dies ist daher auch von Vielen als das eigentlich Nährende für sie angesehen worden. Ist es dies, so müssen seine Eigenschaften, und seine Menge auf Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod der Frucht grofsen Einflufs haben. Aufrichtig gestehe ich indessen, dafs ich bei vielem, und bei äufserst wenigem Fruchtwasser, mogte es klar oder trübe seyn, gleich gesunde und kräftige Neugeborne gesehen habe. Nach seinem Abflusse, der Wochen lang anhielte, so wie bei den sogenannten trocknen Geburten, bei denen kaum eine Unze davon abgieng, waren die Neugebornen nicht selten völlig gesund. Dasselbe beobachtete ich in einem Falle, in dem bei der Geburt dreizehn Maafs desselben ausgeleert wurden. So scharf, wovon man ein Beispiel, nach zu reichlichem Genufs von Essig, bei Schurig liefst, dafs es die Oberhaut in Blasen aufgehoben, und die Haut in Entzündung versetzt hätte, fand ich es niemals, ja ich glaube, dafs die Merkmale und Wirkungen des damals noch unbekannten Blasenausschlages hierbei wohl fälschlich von einer nur vermutheten ätzenden Beschaffenheit des Fruchtwassers hergeleitet worden sind *).

---

*) Herr Prof. Carus in Dresden sahe eine Selbstvergiftung mit Vitriolöhl von einer Schwan-

Nach meiner oben ausgesprochenen Ansicht, dafs aufser dem Fruchtwasser, auch die Mutterkuchenvenen nährende Stoffe unmittelbar von der Mutter aufnähmen, und der Frucht zuführten, kann ich in seiner abweichenden Beschaffenheit und Menge um so weniger gradezu eine Todesursache der Frucht finden, als die Erfahrung dafür auch überall nicht spricht.

Der Tod einer Frucht von Krankheit erhält nur dann Gewifsheit, wenn man an der Leiche noch solche Wirkungen davon antrifft, bei denen die Fortsetzung des Fruchtlebens nicht geschehen konnte. Sind sie zugleich von der Art, dafs sie nur von einer bestimmten Krankheit hergeleitet werden können, oder sind noch aufserdem Spuren einer bestimmten Krankheit, die mit ihnen im Zusammenhange gestanden haben mufste, zugegen, so wird sich auch diese selber angeben lassen. Es ist jedoch auch für möglich zu halten, dafs die Krankheit nur eine

---

geren unmittelbar vor dem Eintritte der Geburt. Diese verlief regelmäfsig, und das Kind kam lebend zur Welt. Beim Baden desselben wollte jedoch die Seife, mit der es gewaschen wurde, nicht schäumen. Daraus, und weil nach dem Tode der Mutter bei der angestellten Sektion alle innere Flüssigkeiten und selbst die Substanz des Uterus, das Lackmuspapier roth färbten, schliefst Herr C. dafs sich auch dem Fruchtwasser Etwas von der Säure mitgetheilt habe. M. s. Gemeins. deutsche Zeitschr. für Geb. K. Bd. 2. Heft 1.

solche Schwäche hinterläfst, dafs die Frucht hernach die Geburt nicht überstehen kann, sondern während derselben abstirbt. In diesem Falle wird man natürlich hinterher an dem Neugebornen nichts als die allgemeinen Kennzeichen eines aus wahrer Lebensschwäche erfolgten Todes wahrnehmen.

Waren Verletzungen in Mutterleibe an dem Tode Schuld gewesen, so müssen sie selber mit der Art der Gewaltthätigkeit, die daran Schuld seyn soll, und Falls solche vorhanden seyn können, auch mit den Folgen, die sie an dem Leibe der Mutter zurückgelassen haben, übereinstimmen; sie müssen auch schon die Kennzeichen der Veränderung an sich tragen, die sich mit ihnen in der Zeit zwischen ihrer Zufügung, und dem darauf erfolgten Tode, Falls er nicht sogleich darauf eintrat, zugetragen haben; und endlich müssen auch die Merkmale ihrer tödtlichen Wirkung an der Leiche noch kenntlich seyn. — Man darf indessen nicht vergessen, dafs bei Mifshandlungen einer Schwangeren, die mit heftigen Gemüthsbewegungen für sie verbunden sind, ihre Leibesfrucht in Folge dieser und ohne alle eigentliche Verletzung absterben kann, und dafs man dann auch keine Spuren davon an der Leiche findet. Zwei sehr schwierige Aufgaben für die gerichtliche Medicin sind, die Verletzungen, die einem Neugebornen zugefügt sind, von den in Mutterleibe beigebrachten; und die an einer todten Frucht gemachten, von denen, die sie während ihres Lebens erhielte,

zu unterscheiden. — Aufser dem schon Angeführten läfst sich hinsichtlich der ersteren nur noch bemerken, dafs die nach der Geburt entstandenen Verletzungen doch sehr häufig den Karakter der Gewaltthätigkeiten an sich tragen, die sie bewirkten, und dafs diese häufig von solcher Art sind, dafs die Unmöglichkeit, dafs sie schon vor der Geburt hätten wirken können, klar in die Augen fällt. Wo die früher angegebenen Kennzeichen der Verletzungen im Mutterleibe, und des davon herrührenden Todes fehlen, und dies nicht genügt, da bleiben dem gerichtlichen Arzte dann freilich keine Unterscheidungsmerkmale weiter.

Die zweite Aufgabe ist in besonderen Fällen nur zu lösen, wenn die Fäulnifs der Leiche es noch nicht zu unterscheiden unmöglich gemacht hat, ob eine lebende Gegenwirkung gegen die verletzende Gewaltthätigkeit Statt fand, oder nicht. Zu bemerken ist jedoch dabei, dafs die schnellste Todesart die wenigsten Spuren hinterläfst, schwache Einwirkungen von Aufsen dagegen aber verhältnifsmäfsig sehr starke, und dafs diese daher für die, einer Frucht während ihres Lebens, zugefügte Gewalt kein ganz richtiges Maafs abgeben. Ob eine Frucht in der Mutter, allein, und ohne diese, vergiftet werden könne, ist überhaupt noch ungewifs, und noch durch keine beglaubigte Thatsachen bewiesen. Von den Merkmalen eines solchen Vergiftungstodes an der kleinen Leiche kann daher noch gar nicht die Rede seyn. Ein

Amerikanischer Arzt, Charles Hall, zu St. Albans, in den vereinigten Staaten, hält jedoch das Mutterkorn für ein der Frucht sehr gefährliches Gift, selbst wenn es der Mutter nur zur Beförderung der Geburt gegeben wird. Er sahe darnach eine, die kurz vorher noch gelebt hatte, todt, dunkel gefärbt, und über dem ganzen Körper mit Blasen bedeckt zur Welt kommen *).

Ob heftige Gemüthsbewegungen der Mutter ihrer Leibesfrucht plötzlich das Leben rauben können, ist noch grofsem Zweifel unterworfen. An sich läfst sich freilich die Möglichkeit davon nicht läugnen, und es scheinen in der That Beispiele dafür zu sprechen, doch giebt es auch gegentheilige genug, in denen die Früchte bei Allem, was die Mutter betraf, völlig gesund blieben, die indessen die Beweiskraft jener nicht aufheben. Es kömmt wohl das Meiste hierbei auf die Gemüths- und Leibesbeschaffenheit der Schwangeren, und auf den Grad ihrer Empfindlichkeit gegen solche Eindrücke an. War die Frucht schon ausgetragen, als ein solcher das Gemüth der Mutter traf, und erfolgte die Geburt unmittelbar darauf, so wird man freilich an der Leiche des Neugebornen keine besonderen Merkmale dafür finden.

Aufser diesen angegebenen Todesarten sind nun noch diejenigen übrig, die das bis

---

*) The London medical Repository and Review Septbr. 1826.

dahin wohl erhaltene menschliche Wesen in der Geburt selber treffen. Um sie jedoch richtig beurtheilen zu können, ist es nöthig, uns vorher den Zustand, in dem es sich während dieses Vorganges der Regel nach befindet, klar vor Augen zu stellen.

Ehe dies geschehen kann, müssen wir indessen die dritte Gattung von Merkmalen des Todes der Frucht in Mutterleibe in Betrachtung ziehen, die aus den Veränderungen entspringen, welche der kleine Leichnam in dieser Lage erleidet. Dies ist um so nöthiger, da eines Theils die Kennzeichen ihrer besonderen Todesarten selbst in Verbindung mit den Merkmalen des Fruchtstandes zur Unterscheidung des Absterbens vor, oder nach der Geburt nicht hinreichen; anderen Theils aber sie durch jene Veränderungen nicht blofs unkenntlich gemacht, sondern sogar so umgewandelt werden, dafs man sie leicht für etwas Anderes hält als sie in der That sind.

So lange eine todte Frucht in der Gebärmutter ganz eingeschlossen, und so von den unzerrissenen Fruchthäuten umgeben ist, dafs keine atmosphärische Luft zu ihr dringen kann, geht sie nicht in die eigentliche feuchte Fäulnifs über, sondern sie welkt mehr zusammen, und schrumpft ein, die Oberfläche ihres Körpers, vorzugsweise des Gesichts, des Bauchs und der inneren Seite der Schenkel sind roth, die Oberhaut löst sich leicht ab, die Muskeln sind rothbraun und mürbe, und der Zusammenhang der

einzelnen Theile wird dabei lockerer und trennbarer. Einen wirklich fauligen Gestank verbreitet eine solche Leiche, sogleich nachdem sie zur Welt gekommen ist, nicht, wohl aber einen eigenthümlich widrigen scharfmulstrigen. Im Zellgewebe überhaupt und vorzugsweise an und in einzelnen Theilen, namentlich am Gesichte, und am Halse, im Bauche, und in den darin gelegenen Eingeweiden, in den Geschlechtstheilen und in einzelnen Brusteingeweiden, als der Brustdrüse und dem Herzen, viel später aber erst in den Lungen, entwickelt sich bei dieser Verderbniſs Luft, wodurch das erzeugt wird, was ich an einem anderen Orte die emphysematische Fäulniſs genannt habe. Wie lange Zeit dazu nach dem Tode nöthig ist, läſst sich nicht bestimmen, indem es dabei auf mancherlei, als auf den Gesundheitszustand der Mutter, auf das Alter und die Todesart der Frucht, auf die Menge des Fruchtwassers u. s. w. ankommt. Ich fand in einem Fall eine reife Frucht, die sich seit 8 Tagen nicht mehr geregt hatte, unmittelbar nachdem sie todt zur Welt gekommen war, noch ziemlich frisch, und nur im Gesichte und auf dem Bauche sehr roth; in einem anderen aber, ein etwa 34 Wochen altes, mithin nicht ausgetragenes kleines Mädchen, das sich noch 5 Tage zuvor bewegt hatte, mit aufgetriebenem Gesichte und Bauche, die Oberhaut allenthalben gelöst, die wahre Haut darunter aber braunroth.

Sobald die Häute zerrissen sind, ein Theil des Fruchtwassers abgeflossen, und an seiner Statt atmosphärische Luft in den Eisack eingedrungen ist, so beginnen sowohl die allgemeine emphysematische als auch die feuchte Fäulnifs in einigen Stunden. Zwölf bis vierzehn Stunden nach dem Blasensprunge bemerkte ich sie schon sehr deutlich.

Sehr nützlich für unsern Zweck würde es seyn, wenn das beschriebene Zusammenschrumpfen einer todten Leibesfrucht nur im Mutterleibe zu Stande käme, leider habe ich es indessen auch bei lebend zur Welt gekommenen, und hernach abgestorbenen Leibesfrüchten, unter dafür günstigen Umständen angetroffen. Leichname dieser Art, die einer freien kalten und feuchten Luft ausgesetzt waren, oder in feuchtem Lehm- oder Sandboden gelegen hatten, boten noch vierzehn Tage nachher, nachdem sie zur Welt gekommen waren, ganz ähnliche Erscheinungen dar. In warmer Luft, und im Wasser treten dagegen die emphysematische, und die feuchte Fäulnifs sehr schnell ein.

Sowohl durch die Verderbnifs in Mutterleibe, als auch durch die Fäulnifs nach der Geburt werden die Spuren von manchen Krankheiten, und die Merkmale der lebenden Gegenwirkung gegen äufsere gewaltthätige Eindrücke wieder verwischt, und dagegen Veränderungen bewirkt, die mit jenen leicht zu verwechseln sind, wie z. B. Blutunterlaufungen, und Blutergiefsungen. Die merkwürdigste Veränderung ist für uns die-

jenige, welche die Fäulnifs, besonders die emphysematische, in den Lungen zu bewirken vermag, indem sie ihre Substanz mit Luft anfüllt, und sie dadurch schwimmfähig macht. Zwar faulen die Lungen, die noch im Brustkasten eingeschlossen sind, unter allen Theilen eines menschlichen Körpers mit am spätesten, und man wird sie deshalb der Fäulnifs wegen niemals schwimmfähig finden, ohne dafs nicht auch andere Eingeweide sich schon in diesem Zustande befänden, ja es fehlt nicht an Beispielen, dafs Leber und Herz schon geschwommen haben, während die Lungen des nämlichen Körpers, die noch nicht geathmet hatten, im Wasser zu Boden sanken. Wenn indessen Lungen, an denen die deutlichen Merkmale der Fäulnifs wahrzunehmen sind, schwimmen, so läfst sich daraus noch immer nicht schliefsen, dafs nicht Luft auch durch das Athmen in sie sollte eingedrungen seyn. Die Entscheidung bleibt hier also, ungeachtet der dafür angegebenen Unterscheidungsmerkmale, stets in dem Maafse ungewifs, dafs man aus der Gegenwart der Luft in den Lungen in einem solchen Falle, nichts mit Sicherheit folgern kann.

III. Das Fruchtkind.

Beobachten wir ein gesundes und wohlgestaltetes Neugebornes, nachdem es so eben den mütterlichen Schoofs verlassen hat, wäh-

rend der zu ihm gehörige Mutterkuchen noch an der Gebärmutter befestigt ist, so bemerken wir, dafs seine Nabelschnurschlagadern noch lebhaft klopfen, während es schon athmet und schreit, und dafs sie dies noch längere Zeit fortsetzen. Selbst nachdem der Nabelstrang unterbunden und abgeschnitten ist, fahren die ein paar Zoll langen Arterienreste am Nabel öfters noch wohl eine halbe Stunde zu schlagen fort, ohne dafs dadurch das Athemholen im mindesten beeinträchtiget würde. Dafs auch die Nabelvene, so lange der Mutterkuchen noch mit der Gebärmutter in Verbindung steht, thätig bleibt, ergiebt sich daraus, dafs das Neugeborne, so lange der Nabelstrang noch unverletzt ist, und die Nabelschlagadern klopfen, nicht die geringsten Merkmale der Verminderung seiner Blutmasse zeigt, sondern das nämliche rothe, ja bisweilen dunkle, und in das Bläuliche spielende Ansehen behält, was es, wie es zur Welt kam, besafs, da seine Farbe sich doch, sobald der Nabelstrang vor seiner Unterbindung durchschnitten wird, und das Blut ausfliefst ohne zurückkehren zu können, sogleich in eine minder rothe, und selbst blasse verwandelt. Es bleibt hiernach keinem Zweifel unterworfen, dafs nicht bei dem Neugebornen zwei Verrichtungen im Gange seyn sollten, die beide auf die Umwandlung seines Blutes hingehen, nämlich die Mutterkuchen- und Nabelschnurverrichtung, und das Athemholen. Das Neugeborne befindet sich während dies geschieht in einem eigen-

thümlichen Zustande, in dem es weder vor dem Anfange des Athemholens war, noch nach dem Aufhören der Mutterkuchenverrichtung je wieder dahin zurückkehrt, und es ist daher ein ganz eigenthümliches lebendes Wesen, das die wesentlichen Eigenschaften einer Frucht und eines Kindes zugleich an sich trägt, und daher den Namen Fruchtkind verdient. Könnte es darum zu thun seyn, der Natur bei dieser Einrichtung gewisse Zwecke unterzulegen, so liesen diese sich sehr leicht auffinden, ja sie drängen sich, mögte man sagen, von selber auf. Ohne sie für jetzt weiter zu berücksichtigen, mögen die angegebenen Thatsachen zum Beweise dienen, dafs von jenen beiden Verrichtungen keine die andere ausschliefst, und dafs sie daher recht wohl bei einander bestehen können; woraus wieder von selber klar ist, dafs die Werkzeuge, durch die sie bestritten werden, auch zu der nämlichen Zeit in dem Zustande seyn müssen, der sie dazu geschickt macht. Von den Vorrichtungen, die zum Blutumlaufe durch die Placente dienen, versteht sich dies von selber, indem die Erhaltung der Frucht darauf beruht; von den Werkzeugen des Athemholens ist es aber nicht weniger klar, indem sie schon mehrere Wochen vor dem regelmäfsigen Geburtstermin, wie die tägliche Erfahrung lehrt, ihre Thätigkeit beginnen, und fortsetzen können. Ob dies wirklich geschehen soll, hängt blofs von den dazu nöthigen äufseren Bedingungen ab. Wo diese also bei jenem

Zustande der angegebenen Werkzeuge vorhanden seyn, und mit ihnen in Wechselbeziehung treten können, da mufs ihre Verrichtung auch möglich seyn, und wo das Daseyn und die Wechselbeziehung eintreten, da müssen sie auch sogleich wirklich werden.

Ist nun anzunehmen, dafs nach dem Anfange der Geburt, wenn die Fruchthäute zerrissen sind, und das Fruchtwasser abgeflossen ist, atmosphärische Luft in die Mutterscheide und in die Gebärmutterhöhle einzudringen vermag, und es giebt durchaus keinen vernünftigen Grund dagegen, so mufs auch angenommen werden, dafs das Athemholen der Frucht schon in Mutterleibe, während die Placente und der Nabelstrang noch in Thätigkeit sind, beginnen und unter sonst günstigen Umständen fortgesetzt werden kann. Einen Beweis dafür liefert die tägliche Erfahrung. Die Mehrzahl aller Neugebornen hat schon zu athmen angefangen, sobald ihr Gesicht soweit aus der Mutterscheide hervorgekommen war, dafs die atmosphärische Luft nur zu den Nasenöffnungen, ja noch viel eher, wenn sie bis zu dem Munde vordringen konnte. Selbst wenn das Gesicht noch mit den Fruchthäuten bedeckt ist, und sich nur eine kleine, eines Nadelknopfes grofse Oeffnung darin befindet, in welche die Luft eindringen konnte, fängt, wie eigne Beobachtung es mich gelehrt hat, das Athmen schon an. Es ist hierbei gleich, ob der Kopf

oder ob der Rumpf voran kommt *). — Was aber in einer so eingepreſsten Lage geschehen kann, warum sollte dies auch nicht in einer viel freieren geschehen können, wenn die Frucht noch ganz in der Gebärmutterhöhle ist, der Muttermund aber schon geöffnet, und die Fruchthäute zerrissen sind. Es läſst sich hiergegen freilich einwenden, daſs bei regelmäſsigen Hinterhauptsgeburten, die doch von allen die häufigsten sind, die Häute selten ehe zerrissen, und das Fruchtwasser abflösse, ehe nicht der Muttermund so weit geöffnet sey, und der Kopf so nahe stehe, daſs er sogleich nach dem Blasensprunge in die Krönung, wie man zu sagen pflegt, eintrete, und so die untere Oeffnung der Gebärmutter schlösse. Wäre dies aber geschehen, so setzten theils schon der den Muttermund ausfüllende Scheitel, theils aber das Fruchtwasser, das durch ihn hinter dem Muttermunde zurückgehalten werde, dem Eindringen der atmosphärischen Luft in die Gebärmutter unbesiegliche Hindernisse entgegen. Obgleich sich vielleicht mit vollem Rechte erwiedern lieſse, daſs das Eindringen der Luft keines groſsen Zeitraums bedürfe, und recht wohl in eben dem Augenblicke

---

*) Bei einer Fuſsgeburt, die sich in diesen Tagen in Gegenwart vieler kunstverständiger Zeugen ereignete, athmete das Fruchtkind wie es bis zum Nabel geboren war, und der Nabelstrang klopfte zugleich.

geschehen könne, in dem das Fruchtwasser abfliefse, so will ich doch darauf, als auf Etwas, das sich nicht strenge erweisen läfst, kein Gewicht legen, sondern im Gegentheil zugestehen, dafs sich jenes Eindringen der atmosphärischen Luft in die Gebärmutter bei der Geburt nicht in allen Fällen annehmen lasse, und namentlich nicht bei den Kopfgeburten, bei denen der Scheitel den Muttermund, unmittelbar nach dem Blasensprunge, sogleich auf die beschriebene Weise verschliefst.

Wie sehr häufig geschieht es aber nicht, dafs die Häute zerreifsen, ehe der Muttermund sich gehörig geöffnet hat, und alles vorhandne Fruchtwasser schon abgegangen ist, ehe ein Fruchttheil, und namentlich ehe der Kopf sich so auf, und in den Muttermund stellt, dafs seine Oeffnung dadurch verschlossen wird. Da ein solcher Zustand Stunden und Tage lang dauern kann, wie sollte da während desselben nicht atmosphärische Luft in die Gebärmutter eindringen können? Dafs die Wände der Schaamspalte und der Mutterscheide dies verhüten könnten, und dafs diese dazu erst mit Händen und Werkzeugen ausgedehnt seyn müfsten, wird Keinem einfallen, der einen solchen Geburtsvorgang auch nur ein einziges Mal gehörig beobachtet hat.

Das bis zu dem Zeitpunkte der Geburt noch als Frucht lebende menschliche Wesen verwandelt sich also entweder kurz vor dem Eintritte in das mütterliche kleine Becken,

oder während es sich zum Theil schon darin befindet, oder beim Austritte, in ein Fruchtkind, d. h. es fängt an zu athmen, obgleich der Blutumlauf durch den Nabelstrang noch nicht aufgehört hat. Vor seinem Eintritte in das kleine Becken, und während seines Aufenthalts in demselben sind dazu doch besonders günstige Umstände nöthig, die viel öfter vermifst, als angetroffen werden. So lange die Frucht noch über dem Eingange in das kleine Becken steht, und noch ganz in der Gebärmutter enthalten ist, mufs sie entweder nach zerrissenen Fruchthäuten, und abgeflossenem Wasser mit Nase und Mund auf dem geöffneten Muttermunde liegen, oder sie mufs den Muttermund weit genug offen lassen, dafs bei ihr noch atmosphärische Luft in denselben eindringen kann.

Während des Durchganges durch das Becken sind gewissermafsen noch die nämlichen Bedingungen erforderlich, sie können sich jedoch nicht wohl auf die nämliche Weise zutragen, indem es hierbei auf die Lage der Frucht ankommt. Bei Gesichtsgeburten behalten Nase und Mund zwar die Stellung zum Muttermunde, durch welche ihnen die Luft zugänglich wird, der Kopf wird aber leicht dabei so nach hinten in den Nacken gedrückt, dafs das Athemholen doch wohl dadurch sehr erschwert werden dürfte. Bei Steifs- Knie- und Fufslagen kann sich freilich, bis die Hüften und der Unterleib so tief herabgetreten sind, dafs sie die Mutterscheide und den Muttermund ganz ausfüllen,

die Gebärmutterhöhle genugsam mit atmosphärischer Luft angefüllt haben, ob sie aber zur Unterhaltung des Athmungsprocesses zureicht, kann nur von dem weiteren Verlaufe der Geburt und seiner Dauer abhängen. Eine Erneuerung der Luft läfst sich nicht gut anders denken, als wenn ein oder beide Arme beim Rumpfe herabgestreckt liegen, und so zwischen diesem und den ihn umgebenden Geburtstheilen der Mutter kleine Lücken machen. Sind jedoch der ganze Rumpf und die Arme geboren, und liegt der Kopf mit dem Gesichte entweder schräge zur Seite, oder grade nach unten in der mittlern und unteren Oeffnung des kleinen Beckens, und in der Mutterscheide, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dafs nicht atmosphärische Luft zu Nase und Mund sollte hindringen, und zum Athemholen reizen können. Nicht so verhält es sich, wenn das Hinterhaupt voran kommt, indem nur dann Luft bei ihm eindringen kann, wenn entweder ein kleiner Theil zwischen ihm und dem Muttermunde und den Wänden der Scheide liegt, und eine Lücke macht, oder das Mittelfleisch bei einer vorhergegangenen Geburt sehr tief eingerissen gewesen, und das Gesicht schon tief genug herabgekommen ist, um von der eindringenden Luft getroffen werden zu können. — Ist dies dagegen bis über die Nase, oder gar bis über den Mund geboren, mag es dabei nach unten, oder nach oben gerichtet seyn, und beginnt das Athemholen dennoch nicht, so ist immer etwas Ungewöhnliches zu ver-

muthen. Entweder ist das zur Welt Kommende schon todt, oder scheintodt, oder es liegt in ihm, oder in den äufseren Umständen ein Grund, dessen wegen die Luft nicht zu den Athmungswerkzeugen hinströmen, oder sie doch nicht zur Thätigkeit aufreizen kann.

IV. Das Kind.

Es geht uns nur in so weit an, als es schon vor, oder in, oder gleich nach der Geburt in Betrachtung kommt. In dieser Beziehung verstehen wir hier ein entweder noch ganz, oder zum Theil in Mutterleibe sich befindendes, oder eben daraus hervorgetretenes menschliches Wesen, das sein Bedürfnifs nach Umwandlung des Blutes aber schon allein durch das Athemholen befriedigt.

So gut als es Umstände geben kann, unter denen eine Frucht als solche zur Welt kommen, und, ohne in die Kindheit überzugehen, noch eine Zeitlang nach der Geburt fortleben kann, eben so gut können auch andere vorhanden seyn, unter welchen die Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstrangs bald nach dem Anfange der Geburt, nachdem sie eine kurze Zeit gemeinschaftlich mit dem Athemholen zur Erhaltung des Fruchtkindes gewirkt hatten, gänzlich aufhören, und jenes nur allein fortdauert. In solchem Falle geschieht dann der Uebergang in die Kindheit schon während der Geburt, und das menschliche Wesen, das

eben zur Welt kommen soll, ist schon ein Kind, und mufs in Beziehung auf das, was ihm noch, während dies geschieht, begegnen kann, als solches angesehen werden.

V. Die Frucht, das Fruchtkind, und das Kind in der Geburt, in Beziehung auf die während derselben sie betreffenden Todesarten.

Wir wollen hier vorzugsweise diejenigen Todesarten in Erwägung ziehen, die bei Geburten, die ohne kunstmäfsige Hülfe von Statten gehen, eintreten, indem diejenigen, die bei Anwendung der Kunsthülfe vorkommen, aus einem anderen Gesichtspunkte, der uns hier nicht angeht, zu betrachten sind. Eine Frucht die als solche sich noch lebend zur Geburt stellt, kann auf vierfache Weise in, oder gleich nach derselben, ohne dafs von Aufsen absichtlich Etwas dazu unternommen wurde, umkommen; wenn gleich vorsätzliche Mitwirkungen dabei mit in das Spiel kommen können.

1. Durch die Fortwirkung der Ursachen, die den Eintritt des Athemholens während der Geburt hindern, auch nach derselben.

2. Durch die Unterbrechung der Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstrangs, durch zu frühe Lösung des ersteren, und durch Druck, Erkältung, oder gar Trennung des letzteren.

3. Durch das versäumte in den Gangbringen des Athemholens nach der Geburt, wobei nicht unbeachtet bleiben darf, dafs die Aeufserungen des Fruchtlebens des Neugebornen oft sehr schwach sind, und dafs dies dann die Ursache wird, sie für todt zu halten, und sie in diesem Wahne Schädlichkeiten auszusetzen, die sie wirklich tödten.

4. Durch mechanische Einwirkungen auf die Frucht entweder um sie hervorzuziehen, oder beim plötzlichen Hervorschiefsen, Ereignisse, die auch das Fruchtkind und das Kind treffen können.

Die Ursachen, die das Beginnen des Athemholens nach der Geburt hindern, sind theils organische Fehler, welche die Aufnahme der atmosphärischen Luft unmöglich machen, als Verschliefsung der Mund- und Nasenöffnungen, der Stimmritze, der Luftröhre, Fehler der Lungen u. s. w.; theils zufällige mechanische Verstopfung der Luftwege, durch die Fruchthäute, durch Schleim, der sich in ihnen befindet u. s. w.; theils Mangel an Empfindlichkeit der Athmungswerkzeuge gegen den Reiz der Luft, und selbst an Reaktionsvermögen, der gemeiniglich vom Gehirne ausgeht, und sich wohl nach starker Pressung des Schädels gegen die Beckenknochen, und nach langem Stecken eines verhältnifsmäfsig grofsen Kopfs im Becken zu ereignen pflegt, wornach man denn gemeiniglich sowohl ausgebreitete, als auch umschriebene Kopfgeschwülste, Risse und Spalten in den Schädelknochen, und Blutaustretungen aufs Gehirn

antrifft; und theils endlich das fehlende Zuströmen reiner atmosphärischer Luft.

Die ersteren, die organischen Fehler, sind, Falls sie nicht heilbar sind, unvermeidliche Todesursachen, und heben die Lebensfähigkeit auf. Dies läfst sich von einer zufälligen mechanischen Verschliefsung der Luftwege nicht sagen, bei verheimlichten und ganz hülflosen Geburten wird jedoch ihre Wirkung die nämliche seyn, d. h. Tod des Neugebornen, indem die Mutter sie nicht kennt, und sie also auch nicht fortzuschaffen weifs. Es tritt hier also gewissermafsen auch die dritte Todesursache der Frucht ein. — Diese kann nichtsdestoweniger aber lebend zur Welt kommen, und Falls sie lebensfähig ist, kann sie auch nicht blofs zufällig, und durch absichtslose Versäumnifs, sondern auch absichtlich getödtet werden. Dies wäre der Fruchtmord nach der Geburt. Da die Erkenntnifsmerkmale desselben so zweifelhaft sind, so ist so wenig bei der Gesetzgebung, als bei der Rechtspflege darauf gehörig Rücksicht genommen worden. Sollte es jedoch erwiesen seyn, dafs eine neugeborne Frucht die Augen aufgeschlagen, und ihre Gliedmafsen bewegt hätte, sollten keine Merkmale einer Todesart, die nur in Mutterleibe Statt gefunden haben könnte, und auch keine des Todes vor der Geburt überhaupt zu bemerken seyn, dagegen aber Kennzeichen von Todesarten, deren Herbeiführung nach der Geburt nur durch absichtliche Veranstaltung möglich gewesen, so wird der gerichtliche

Arzt allerdings darauf schliefsen dürfen. Zweierlei hätte er dabei indessen theils selber zu beachten, theils aber den Richter darauf aufmerksam zu machen: das Erste, dafs eine solche Frucht sich doch immer nur in einem Zustande der bedingten Lebensfähigkeit befunden habe, und auch ohne die gradezu tödtenden äufseren Einwirkungen ohnfehlbar gestorben seyn würde; und das Andere, dafs manche vor und während der Geburt zugefügte tödtliche Verletzungen von ähnlichen nach der Geburt nicht zu unterscheiden sind. Zu jenen gehören besonders die Kopfverletzungen, und so diejenigen, die durch die Versuche die Frucht aus Mutterleibe hervorzuziehen, oder bei ihrem schnellen Hervorschiefsen aus den Geburtstheilen entstehen.

Die Unterdrückung der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Lungen vom Gehirne aus, kommt sehr häufig vor, und bewirkt einen Scheintod, der mit dem wahren apoplektischen Tode die gröfste Aehnlichkeit hat, und der bei versäumter Hülfe ohnfehlbar in ihn übergeht. Hinsichtlich dieser Todesart hat der gerichtliche Arzt sich wohl zu hüten, von den Blutgeschwülsten auf dem Kopfe, dem blauen geschwollnen Gesichte, hervorgetriebenen rothen Augen, Ausfliefsen von Blut aus Nase und Mund, Rissen und Spalten in den Schädelknochen, und Austretungen von Blut aufs Gehirn, und in demselben, nicht auf äufsere Gewaltthätigkeiten als Ursachen davon zu schliefsen. Be-

merkenswerth ist auch, dafs die Abstumpfung der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Lungen, die aus dieser Quelle fliefst, gradweise verschieden ist, und daher das Athemholen in und nach der Geburt dabei beginnen, und eine Zeitlang fortdauern kann. Geschieht indessen gegen den schlagflüssigen Zustand nichts, so nimmt er nicht allein selber zu, sondern es tritt auch Lähmung der Lungen ebenfalls nach einiger Zeit ohnfehlbar ein.

Das Zuströmen der reinen Luft zu den Athmungswerkzeugen einer eben gebornen Frucht kann vieler, sowohl zufälliger, als auch absichtlich herbeigeführter Ursachen wegen unterbleiben. So lange jedoch die Nabelschnur und der Mutterkuchen nur noch in Thätigkeit sind, hat dies keine besondere Nachtheile, sobald diese aber, ohne dafs eine Aenderung hierin geschieht, aufhört, erfolgt nothwendig der Tod. Aus der Abwesenheit aller Kennzeichen einer anderen Todesart läfst sich diese vermuthen, wenn indessen auch überall keine besondern Merkmale weiter an der Leiche des Neugebornen, die eine absichtliche Entziehung der Luft wahrscheinlich machen, zu finden wären, so darf daraus doch noch nicht mit Gewifsheit auf eine blofs zufällige geschlossen werden, indem die Einwirkung mancher absichtlich dazu angewandten Mittel keine besondere Spuren hinterläfst. War in einem solchen Falle die Mutter ihrer Sinne mächtig, und der Frucht zu Hülfe zu kommen genugsam bei Kräften,

und war kein Hindernifs zugegen, das sie nicht kennen, und wegräumen gekonnt hätte, starb das Neugeborne aber dennoch aus Luftmangel, so mufs eine tödtliche Vernachlässigung Statt gefunden haben.

Die zweite Gattung von Todesursachen der Frucht, durch Unterbrechung des lebenden Zusammenhangs zwischen ihr und der Mutter, ist in ihren vorzüglichsten Arten nicht blofs schnell wirksam, sondern auch bis auf die Trennung des Nabelstrangs, allen Bestimmungen der Mutter von Aufsen her entzogen. Die zu frühe Abtrennung des Mutterkuchens wird mit seltenen Ausnahmen, namentlich bei Zwillingskindern, stets von starkem Blutflusse begleitet seyn, doch irrt man, wenn man daraus auf eine gänzliche Verblutung der Frucht schliefsen wollte. Zwar dauert die Thätigkeit der Nabelschlagadern auch hierbei wohl länger, als die der Nabelblutader, doch, nach meinen Beobachtungen nicht in dem Maafse, dafs von einem Tode durch Verblutung die Rede seyn könnte. Offenbar ist vielmehr die Unterbrechung der Verrichtung des Mutterkuchens daran Schuld. —

Der Druck und die Erkältung des Nabelstrangs führen den Tod einer Frucht in der Geburt sehr schnell herbei. Was die Merkmale davon an der Leiche betrifft, so läfst sich darüber nichts weiter sagen, als was schon in dem Vorhergehenden mitgetheilt wurde. Ich habe die Leichen Neugeborner, die auf diese Weise umkamen, hernach immer sehr bleich, und welk gefunden.

Zerreifst die Nabelschnur, oder wird sie durch Zerreifsen oder Zerschneiden absichtlich getrennt, ehe der Uebergang in die Kindheit vor sich gegangen ist, so tritt eine gemischte Todesart ein, an der die verhinderte Umwandlung des Blutes, und der Blutfluſs aus dem am Leibe der Frucht befindlichen Nabelschnurreste gleichen Antheil haben. Es ist eine völlig unbestimmte, und selbst irrige Behauptung, ein Neugebornes könne sich aus einer getrennten Nabelschnur nicht zu Tode bluten. Vielfältige Versuche haben mich gelehrt, daſs sowohl neugeborne Früchte als Fruchtkinder auf diesem Wege, wenn man ihn nicht verstopft, unfehlbar so lange bluten, bis sie ohnmächtig werden, und ohne weitere Hülfe dann zuverlässig absterben. Die Länge des Nabelschnurrestes macht darin, wenn nur die Nabelschnurschlagadern noch klopfen, keinen Unterschied, und die Temperatur der äuſseren Luft nur insoweit, als bei einer kälteren Neugeborne früher ohnmächtig werden, und die Thätigkeit ihres Herzens und ihrer Blutgefäſse dann eher aufhören.

Bemerkenswerth ist hierbei jedoch, daſs die Trennung der Nabelschnur nach der Geburt, durch die darauf folgende Blutausleerung oft ein Mittel wird, den Uebergang in die Kindheit zu befördern, vorzugsweise in den Fällen, in denen Blutanhäufung im Gehirne an der Unterdrückung des Athemholens Schuld ist. Hierbei pflegt die Blutung dann wohl bei sehr kräftigem Athmen und

Schreien von freien Stücken aufzuhören. In einem solchen Falle stirbt das Neugeborne nicht leicht mehr an der Verblutung, wohl aber durch Vernachlässigung, oder durch angethane Gewalt, und in seiner Leiche bemerkt man dann die Merkmale des schon vor sich gegangenen Athemholens.

Wird eine Frucht noch als solche geboren, so kann sie entweder todt, scheintodt oder lebend seyn, und diese drei Zustände sind sehr schwer von einander zu unterscheiden; an ihrer Leiche läfst sich hernach aber nicht erkennen, in welchem davon sie sich vorher befunden hatte. Dieserhalb sind alle gehörig unterrichtete Hebammen angewiesen, bei Neugebornen, die nicht athmen und schreien, das Athemholen in den Gang zu bringen, wozu die kunstmäfsige Anwendung verschiedenartiger Hülfsmittel erforderlich ist. Eine Person, die ohne alle Hülfe geboren hat, befindet sich theils nicht gleich in dem Zustande für ihr Neugebornes sorgen zu können; theils weifs sie jene drei Zustände nicht zu unterscheiden, und hält die Frucht auch beim Scheintode, und sogar wenn sie Lebensäufserungen von sich giebt, für todt, und legt sie in dieser Meinung von sich, ohne sich darum weiter zu bekümmern; und theils endlich weifs sie auch mit der Anwendung der Hülfsmittel nicht Bescheid. Unter diesen giebt es eins, das schon in der Volkssprache als ein belebendes Mittel überhaupt bekannt ist, nämlich das Lufteinblasen, zu dem daher eine Person wohl

unter solchen Umständen kommen kann, wenn sie auch von dem Grunde und der richtigen Art seiner Anwendung keinen Begriff hat. Dadurch lassen sich aber die Lungen einer todten Frucht in dem Maafse mit Luft füllen, dafs sie bei einer späteren Untersuchung fast so, als wenn sie schon geathmet hätten, erscheinen. —

Man hat zwar vorgegeben, dafs dies Einblasen der Luft nicht leicht von Statten gehe, und sich, ohne dafs man eine Röhre in die Stimmritze bringe, nicht bewirken lasse, dies ist, nach den von mir angestellten Versuchen, jedoch ungegründet. Dafs aber die Lungen dadurch nicht so vollständig angefüllt werden, als durch das Einathmen, wie Marc*) behauptet, habe ich ebenfalls gefunden; doch währt es auch beim Einathmen oft mehrere Stunden, ehe sie ganz voll davon werden. Für die Unterscheidung beider Fälle ist die Beobachtung von Beclard **) wichtig, dafs sich eingeblasene Luft ganz wieder ausdrücken lasse, aber eingeathmete nicht, die indessen noch durch fernere Versuche geprüft werden mufs. Die letzte Ursache des Todes einer Frucht in der Geburt ist von der Art des Geburtsvorganges und von dem Verhalten der Kreisenden dabei abhängig, sie trifft sie aber nicht aus-

---

*) Elements of medical Jurisprudence by T. R. Beck. Albany 1823. Vol. 1. p. 237.

**) Beck l. c.

schliefslich, sondern auch Fruchtkinder, und selbst Kinder. So lange der vorliegende Theil noch nicht aus der Schaamspalte hervorgetreten ist, läfst sich eine zufällige Verletzung durch die Mutter von Aufsen her nicht denken. Sobald aber der Kopf, oder die Füfse, die Knie oder der Steifs geboren sind, das Ende der Geburt sich aber noch verzögert, kann die Kreisende sie ergreifen, und um sich desto eher von den Geburtsschmerzen zu befreien, oder weil sie es zur Beendigung der Geburt nöthig hält, daran ziehen, und so tödtliche Verletzungen verursachen, die oft völlig so aussehen werden, als wären sie vorsätzlich mit gewaltsamer Hand zugefügt worden *). Eine plötzliche Lagenveränderung der Kreisenden während die Frucht zum Theil geboren ist, zum Theil aber noch in den Geburtstheilen steckt, besonders ein schnelles Niedersitzen auf einen harten Körper, können leicht dasselbe bewirken. Etwas Aehnliches soll unter ganz entgegengesetzten Bedingungen ebenfalls geschehen. Bei einer zu schnell und plötzlich zu Ende gehenden Geburt könne, meint man, wenn die Kreisende sich dabei in einer Lage befindet, in der das aus ihren Geburtstheilen schnell hervorgeschossene Neugeborne

*) M. s. meine Abhandlung über die Geburt in rechtlicher Hinsicht, in Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und der gerichtlichen Medicin 3m Bde. und Handbuch der gerichtlichen Medicin 4m Bde.

von einer ziemlichen Höhe auf einen harten Körper, vorzugsweise mit dem Kopfe voran, herabfällt, es solche Verletzungen bekommen, dafs es nicht allein dadurch betäubt werde, und wohl gar sterbe, sondern dafs es dabei auch ganz das Ansehen erhalte, als wenn es durch gewaltsame Hand umgekommen wäre. Dies soll sogar schon geschehen, wenn die Kreisende blofs steht, ohne dafs sie sich grade in einer besonders erhöhten Stellung dabei zu befinden nöthig habe. Wollte man den Aussagen von Personen, die des Kindesmordes wegen in Untersuchung sind, oder den Angaben ihrer Vertheidiger trauen, so müfste man annehmen, dafs diese Todesart zu den häufigsten gehöre. Genaue Nachforschungen über unverdächtige Fälle dieser Art, und selbst eigends deshalb angestellte Versuche haben indessen ziemlich das Gegentheil davon bewiesen. Ich habe selber mehrere Fälle beobachtet, in denen die Nabelschnur entweder so lang war, dafs sie den Sturtz des Kindes aus den Geburtstheilen der aufgerichtet stehenden Mutter mit dem Kopfe auf einen harten Boden von Estrich, oder von Dielen, nicht hatte hindern können, oder so mürbe, dafs sie zerrifs ohne den Fall aufzuhalten, in keinem aber irgend einen Nachtheil davon an dem Neugebornen, Falls man nicht einen leichten rothen Fleck auf den Schädeldecken, und eine, vielleicht einige Minuten dauernde, geringe Betäubung dafür annehmen will. Es ist dagegen jedoch auch nicht zu leugnen,

dafs ein Neugebornes, wenn es entweder ungewöhnlich stark aus den Geburtstheilen hervorgeschleudert würde, oder wegen ungewöhnlicher Lage der Kreisenden besonders hoch auf einen harten oder scharfen Körper herabfiele, nicht dadurch sollte gefährlich verletzt, ja gar getödtet werden können. Fälle dieser Art müssen deshalb stets nach den besonderen Umständen, die sich bei der Geburt ereigneten, mit gehöriger Berücksichtigung der Art der Verletzung und des Todes beurtheilt werden. —

Ein Fruchtkind ist in der Geburt offenbar geringeren Gefahren ausgesetzt, als eine Frucht, indem die Unterbrechung der Verrichtungen des Mutterkuchens und des Nabelstrangs in demjenigen, was zur Fortsetzung des Lebens unentbehrlich ist, schon durch das Athemholen ersetzt werden. Ich sahe daher öfter Fruchtkinder zur Welt kommen, bei denen die Nabelschnurschlagadern kaum mehr klopften, die dagegen aber schon, ehe sie einmal bis zur Hälfte geboren waren, lebhaft athmeten und schrieen. Dagegen ist ihnen aber die Unterdrückung des Athemholens, nachdem sie einmal damit angefangen hatten, höchst nachtheilig, und die Fortsetzung des Blutumlaufs durch die dazu bestimmten Nachgeburtstheile schützt sie nicht, wie vielfältige Beobachtungen mich gelehrt haben, gegen Scheintod, der, bei versäumter Hülfe, bald in den wahren übergeht. Es hat dies ohnstreitig allein seinen Grund darin, dafs mit dem ersten Athemholen sich das

Blut der Frucht in rothes und schwarzes scheidet, und dafs von diesem Augenblicke an letzteres nicht mehr in die für das erstere bestimmten Wege kommen darf, ohne gleich die Thätigkeit der Werkzeuge zu lähmen, die damit versorgt werden. —

Stirbt ein Fruchtkind dieser Art wegen späteren Mangels der atmosphärischen Luft, ehe es jedoch ganz geboren wurde, oder wegen irgend einer der anderen Todesursachen, die ihm mit der Frucht gemeinschaftlich sind, und derer im Vorhergehenden deshalb schon Erwähnung geschehen ist, so wird man an der Leiche natürlich die Zeichen des schon geschehenen Athemholens antreffen müssen, und sich also wohl zu hüten haben, sie nicht für Merkmale des kindlichen Lebens nach der Geburt zu halten.

Diese Vorsicht ist noch nöthiger, wenn die Frucht sich während der Geburt schon in ein Kind verwandelte, ein Ereignifs, das, weil es immer besondere Ursachen, durch welche die Thätigkeit des Mutterkuchens und des Nabelstrangs, während das Athemholen schon beginnt, voreilig unterdrückt werden, erfordert, zwar selten aber keinesweges unerhört ist. Noch heute, nicht lange vorher ehe ich dies schrieb, sahe ich, in Gegenwart vieler kunstverständiger Zeugen, ein Knäbchen gesund, athmend, und schreiend zur Welt kommen, an dessen Nabelstrange nicht das schwächste Klopfen seiner Schlagadern mehr zu spüren war. Wird in diesem Falle das Athemholen wieder unter-

drückt, so stirbt ein solches Kind augenblicklich, und daher sind selbst die ordentlichen Drehungen des Kopfes in der Geburt, die Umschlingung der Nabelschnur um seinen Hals, und das längere Stecken der Schultern in dem Ausgange des Beckens, nachdem der Kopf schon geboren ist, und mit dem Gesichte wohl gar in die zugleich abgegangenen Unreinigkeiten, als Urin, Koth und Blut hineinhängt, so höchst gefährlich. Bei zuletzt kommendem Kopfe, nachdem die Füfse, der Rumpf, und die Schultern schon geboren sind, wird die Thätigkeit des Nabelstrangs am ersten und leichtesten unterbrochen, und die Erhaltung hängt dann allein vom Athemholen ab, das dabei jedoch auch am besten von Statten geht, wie jeder, der Steifs- und Fufsgeburten geleitet, oder Wendungen auf die Füfse vorgenommen hat, zugestehen wird. Hierbei, aber auch nur allein hierbei, kann die Umschnürung des Muttermundes um den Hals eine Erdrosselung bewirken, doch mufs ich gestehen, ein Zusammentreffen von Umständen, unter denen dies hätte geschehen können, nie gesehen zu haben. Blutergiefsungen aus der Gebärmutter, und Anfüllung der Mutterscheide mit dem abgegangenen Blute ist dagegen ein gewifs nicht seltener Grund den freien Zutritt der atmosphärischen Luft abzuhalten, und dadurch den Tod der Erstickung herbeizuführen. Man findet in solchen Fällen wohl Etwas von diesem Blute tief in der

Luftröhre, das durch die Anstrengung zum Athemholen in sie hineingezogen wurde.

Da mit dem Aufhören der Verrichtungen des Mutterkuchens und des Nabelstrangs, und mit dem Beginnen des Athemholens, die Fruchtblutwege nicht geschlossen, ja öfter kaum verändert werden, so müssen die Erstickungsarten der Kinder in, und gleich nach der Geburt, hinsichtlich ihrer allgemeinen Erscheinungen an der Leiche grofse Verschiedenheiten von den bei Erwachsenen vorkommenden darbieten, indem bei jenen, wegen des Abflusses des Blutes aus dem rechten Vorhofe in den linken, und aus dem gemeinschaftlichen Stamm der Lungenschlagader in die Aorte, durch das eirunde Loch, und durch den Botallischen Schlagadergang, die Anhäufung von Blut in dem rechten Herzen, in den Lungen, im Gehirne, und selbst im Unterleibe, hauptsächlich wenn der Nabelstrang nicht unterbunden ist, nicht so Statt finden kann, als bei diesen.

VI. Das Neugeborne.

Alles was an dem noch zu Gebärenden als möglich dargethan wurde, kommt hinsichtlich seines wirklichen Daseyns bei dem schon Gebornen in rechtlicher Hinsicht zur Untersuchung; doch giebt es auch einige Vor- und Nachfragen, die sich blofs auf das Neugeborne als solches beziehen, und die von nicht geringerer Wichtigkeit sind.

Die erste Frage, in Betreff eines vorgeblichen Neugebornen, ist immer die: ob es auch wirklich ein solches sey? woran sich dann die, nach Art und Beschaffenheit desselben, und wohl auch, ob es das sey wofür es gelte? anschliefsen.

Ein Neugebornes kann nur ein solches seyn, das die Zeichen seines frühern Zusammenhangs mit der Mutter und seiner besonderen Wirkungen, die Merkmale der Eindrücke, die es in der Geburt erhalten hat, und die Zeichen der Veränderungen, die es durch seine neue ungewohnte Umgebung erleidet, die aber nicht anhaltend sind, noch an sich trägt. Je lockerer der Zusammenhang mit der Mutter gewesen, je weniger Gegenwirkung das zur Welt Kommende äufsern konnte, und je geringer seine Wechselwirkung mit dem Aeufseren war, desto undeutlicher sind die Zeichen der Neugeburt, und daher bei falschen und todten Früchten am zweifelhaftesten. Da nicht alle Merkmale der Neugeburt an lebenden Kindern gleich beständig sind, mehrere von ihnen aber wohl acht Tage und darüber dauern, so thut man wohl, sie in dieser Hinsicht zu unterscheiden, und nach der Aufeinanderfolge des Verschwindens der einzelnen, die ganze Dauer der Neugeburt in einzelne Zeiträume abzutheilen. Hierbei ist zugleich zu berücksichtigen, ob das Neugeborne in dieser Zeit der Gegenstand menschlicher, vorzugsweise mütterlicher Sorgfalt gewesen ist, oder nicht, und von welcher Art sie war, indem

dies auf die Beurtheilung sowohl seiner selbst, als auch dessen, was später mit ihm vorgegangen ist, einen entscheidenden Einfluſs hat.

Die Unterscheidung einer falschen von einer wahren Frucht wird nach der Geburt leicht seyn, und im Allgemeinen auch die einer Miſsgeburt von einem miſsgestalteten Neugebornen; indem die erstere gemeiniglich erst nach ihrem Tode der Gegenstand der Untersuchung wird, und man dann die Zergliederung zu Hülfe nehmen kann. In Beziehung auf bürgerliche Rechtsverhältnisse hat das Gesetz indessen noch zu bestimmen, wie dergleichen Miſsgeburten zu betrachten sind, und was besonders von der Uebertragung von Rechten durch sie auf Andere zu halten ist. Im peinlichen Rechte wird der Maaſsstab für ihre Beurtheilung von ihrem Mangel an Lebensfähigkeit hergenommen.

Miſsgestaltungen sind öfter noch während ihres Lebens als nach ihrem Tode, und häufiger in bürgerlichen als in peinlichen Rechtssachen die Gegenstände der gerichtlich-medicinischen Untersuchung. Die Schwierigkeit dieser, und der Ertheilung eines darauf gegründeten Gutachtens, liegt in dem ersteren Fall besonders darin, daſs man öfters Etwas beurtheilen soll, das gleichsam noch im Entstehen ist, und durch den Wachsthum und die weitere Ausbildung noch so verändert werden kann, daſs seine Wirkungen im Voraus nicht zu berechnen sind. Der gerichtliche Arzt darf deshalb niemals, be-

treffe es den Karakter der Menschheit überhaupt, oder das Geschlecht, oder einzelne besondere Verrichtungen, ein entscheidendes Urtheil abgeben, sondern mufs Alles vielmehr den Ergebnissen fernerer, und hinreichend lange fortgesetzter Beobachtungen anheimstellen. Im anderen Falle giebt die Zergliederung Aufschlufs. Das Alter und die Lebensfähigkeit Neugeborner werden dem, der mit ihrer Bildungsgeschichte, und mit den Veränderungen, die der Uebergang in die Kindheit erheischt, und mit ihren inneren Bedingungen bekannt ist, zu beurtheilen nicht schwer seyn. Auf Belebtheit und Beseeltheit einer Frucht kommt es jetzt, bei dem Verdacht der Fruchtabtreibung und des Fruchtmordes in Mutterleibe nicht mehr an, da man über die Sache selber klarere Begriffe erlangt hat, und neuere Gesetze entweder nach der Bewegung der Frucht in Mutterleibe, oder nach den Merkmalen ihrer Lebensfähigkeit sich zu richten anordnen, oder ein bestimmtes Alter der Frucht, an der diese Verbrechen vollzogen werden können, festsetzen. Bei Zwillingen, Drillingen u. s. w. so wie bei offenbar kranken, oder schon seit längerer Zeit abgestorbenen Früchten, findet jedoch der Arzt in den Kennzeichen der Ausbildung und des Alters nicht die Uebereinstimmung wie bei einfachen und gesunden, und er darf sich dadurch nicht irre machen lassen. Einzelnes ist doch stets der einem bestimmten Alter entsprechenden Bildungsstuffe angemessen. Da bei lebenden die Un-

tersuchung niemals so vollständig seyn kann, als bei todten Neugebornen, so wird bei ihnen das Urtheil auch jedes Mal unbestimmter ausfallen; da späterhin indessen der Erfolg noch mit in Anschlag gebracht werden kann, so ist dies nicht von grofsem Belange. Schnellere Ausbildung in Mutterleibe, und dadurch bewirkte frühere Reife, lassen sich, nach der Kenntnifs, die wir von der menschlichen Frucht besitzen, nicht annehmen. Ist von einem Neugebornen die Rede, das länger als 280 Tage in Mutterleibe zurückgeblieben seyn soll, so mufs der gerichtliche Arzt auf dreierlei sehen.

1. Ob in dem Zustande der Mutter und in ihren Verhältnissen Ursachen einer Geburtsverzögerung lagen;

2. ob in der letzten Zeit der Schwangerschaft die Erscheinungen an ihr wahrgenommen wurden, die Geburtsverzögerungen zu begleiten pflegen;

3. ob das Neugeborne die Merkmale einer höheren, seinem Alter entsprechenden Ausbildung an sich trägt.

Treffen diese drei Umstände zusammen, so ist er befugt, die wirklich geschehene Uebertragung der Frucht zu bestätigen. Die mögliche Länge derselben läfst sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den speciellen Umständen berechnen. — Das gesetzliche Maafs dafür giebt das Verhältnifs des Wachsthums der Frucht zur Möglichkeit, ihrer dadurch erlangten Gröfse wegen, noch lebend geboren werden zu können. Ausnahmen hiervon

bedürfen specieller Beweise. An kranken, mageren und in ihrem Wachsthume zurückgehaltenen Neugebornen ist der Grad ihrer Ausbildung schwer zu erkennen, und bei ihnen genügt es dann, wenn nur die beiden ersten Umstände zusammentreffen, und die Beschaffenheit der Frucht dabei mit ihnen übereinstimmt.

Fehlen alle, oder ist nur der erste allein vorhanden gewesen, so kann der Arzt das Vorgeben einer Verzögerung des Eintritts der Geburt durch Gründe seiner Wissenschaft nicht unterstützen.

Bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in peinlichen Fällen, in denen es sich um Lebensfähigkeit eines Neugebornen handelt, ist auf Mifsbildungen und Krankheiten nicht minder Rücksicht zu nehmen, als auf das Alter, und bei diesem wieder, auf die dadurch bedingten drei Grade.

Ohne Zweifel die schwierigste Frage, so wohl in bürgerlichen, als vorzugsweise auch in peinlichen Rechtsfällen ist die: ob ein todtes Neugebornes, das der Gegenstand einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung ist, vor und in der Geburt, oder erst nach derselben abgestorben sey? indem es nur im letzteren Fall sowohl Rechte übertragen, als auch der Gegenstand des Verbrechens der Tödtung seyn kann. Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird bis jetzt blofs Zeugenbeweis gefordert, dafs das Neugeborne Lebensäufserungen von sich gegeben, und namentlich, dafs es geschrieen habe; es unterliegt jedoch

wohl keinem Zweifel, dafs, in Ermangelung eines solchen, nicht auch eine ärztliche Untersuchung zulässig seyn sollte, und dafs nicht der Erfund und das darauf gestützte ärztliche Gutachten denn als Beweise dienen könnten. Es sind in Beziehung hierauf indessen noch bestimmte gesetzliche Anordnungen erforderlich.

Im peinlichen Rechte ist dagegen die Beantwortung dieser Frage durch die untersuchenden Medicinalpersonen bei jedem Neugebornen, dessen Absterben den Verdacht irgend einer Verschuldung Anderer, vorzugsweise seiner eignen Mutter daran zuläfst, wesentlich nöthig, indem der Thatbestand seiner Tödtung ohne sie überall nicht in Gewifsheit gesetzt werden kann. Man hat deshalb auch der sich hierauf beziehenden Untersuchung, der immer die Gewifsheit vorausgehen mufs, dafs das Neugeborne wirklich todt, und nicht etwa nur scheintodt ist, eine ganz vorzügliche Wichtigkeit beigelegt, und ihr sowohl auf wissenschaftlichem Wege, als auch durch die Erfahrung eine feste Grundlage zu verschaffen gesucht.

Bei der Anwendung scheinen jedoch öfter mehrere Fehler begangen zu werden:

1. Sieht man auf die Ursachen des Todes der Frucht vor der Geburt, im Leibe der Mutter, auf die daraus entstehenden Todesarten, und auf ihre Merkmale nicht genugsam;

2. Man würdigt die Beschaffenheit des zur Geburt sich stellenden, und wirklich ge-

boren werdenden Menschen nicht hinreichend, und übersieht daher die Veränderungen, die sich während dieses Vorganges mit ihm ereignen, die Gefahren, denen er dabei unterworfen ist, und die Verletzungen und Todesarten mit ihren eigenthümlichen Merkmalen, die er dadurch erleidet;

3. Man legt auf den Unterschied zwischen einer Frucht und einem Kinde und auf seine, zum Theil erst durch Versuche auszumittelnden Unterscheidungszeichen zu grofsen Werth, und glaubt zu unbedingt, dafs erstere schon todt zur Welt gekommen seyn, letzteres aber nothwendig nach der Geburt noch gelebt haben müsse; und

4. endlich, versäumt man darüber die Bedingungen aufzusuchen, unter denen die Zeichen des Fruchtstandes oder der Kindheit von Bedeutung sind, oder nicht sind, und beraubt sich dadurch selber eines grofsen Hülfsmittels, sie in einzelnen Fällen, in denen es darauf ankommt, in dem rechten Lichte zu sehen, und das Richtige daraus zu folgern.

Die beiden ersteren Punkte sind im Vorhergehenden schon sattsam erläutert worden, die beiden letzteren bedürfen dagegen aber noch einer ausführlicheren Erörterung.

Nicht mit Unrecht sehen gerichtliche Aerzte den ersten Eintritt des Athemholens als den Uebergangspunkt des Fruchtstandes in die Kindheit an, und da dasselbe Merkmale seiner selbst, und seiner Wirkungen, die auf keine andere Weise sollen entstehen können, in der Leiche zurückläfst, die so-

wohl mittelst ihrer Besichtigung und Zergliederung, als auch durch eigne Versuche zur Anschauung gebracht werden können, so glauben sie dadurch, dafs dies wirklich entweder von ihnen geschieht, oder bei richtiger Anwendung der dazu erforderlichen Mittel als unmöglich dargethan wird, objektive Beweise des entweder schon geschehenen, oder noch nicht begonnenen Athemholens für sich und Andere zu erhalten.

Den Inbegriff aller zu diesem Zwecke dienenden Mittel nennen sie bekanntlich die Athemprobe. In wie weit sie nur dies wollen, haben sie, ohngeachtet aller Einschränkungen, denen die Merkmale des Athemholens und seiner Wirkungen in der Leiche eines Neugebornen unterworfen sind, doch im Allgemeinen Recht, weil die beschränkenden Umstände meistens zu erkennen sind, und das Maafs ihres abändernden Einflusses ziemlich richtig zu beurtheilen ist. In dieser Hinsicht ist, wie es sich nicht läugnen läfst, zur Ausbildung der Athemprobe in neueren Zeiten sehr vieles geschehen, und wenn gleich nicht alle Schwierigkeiten gelöst sind, so hat man doch die lösbaren, von den nicht zu lösenden besser unterscheiden gelernt, und sich der Lösung der ersteren bedeutend mehr genähert. Eine grofse Klippe bleibt hierbei zwar immer, dafs es für die Schätzung der Merkmale mancher wichtiger Veränderungen durchaus an dem gehörigen Maafsstabe fehlt, und dafs der gerichtliche Arzt, selbst wenn unausgesetzte Beob-

achtungen ihn dahin gebracht haben sollten, wovon doch die Möglichkeit noch stark zu bezweifeln ist, über die Erkennung und Würdigung der feineren Unterschiede in allen Fällen zu einer subjektiven Ueberzeugung zu gelangen, doch nie dahin kommen wird, sie zu einer objektiven Gültigkeit zu erheben. Mehrere verdiente Männer im Fache der gerichtlichen Medicin wollen jedoch noch mehr, wie die Namen, die sie dem Inbegriffe ihrer Untersuchungen ertheilen, als Lebensprobe, Luftlebensprobe, Lebensathmungsprobe schon andeuten, sie wollen aus dem Erfunde derselben auch beurtheilen, ob das Neugeborne als solches noch gelebt hat, oder nicht, und damit wollen sie zu viel, und fallen in Irrthümer.

Es athmet, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, das zur Geburt kommende menschliche Wesen, wenn es sich noch ganz in der Gebärmutter befindet; es athmet wenn sein Kopf in der Mutterscheide steckt, und die Beine, und ein Theil des Rumpfs oder dieser allein, oder mit den Armen schon zur Welt gekommen sind; und es athmet endlich, wenn der Kopf schon geboren ist, und der ganze übrige Körper noch in den Geburtstheilen eingepreſst ist, und dennoch kommt es in allen diesen Fällen mitunter todt zur Welt, und öfter ohne Schuld, als durch Schuld der Mutter. Im Gegentheil athmet die Frucht bisweilen während der Geburt nicht, und sie wird doch lebend geboren, lebt eine Zeitlang fort, ohne zu athmen,

und stirbt ehe sie in die Kindheit überzugehen vermogte. Alle diese Umstände sind nicht allein thatsächlich erwiesen, sondern sie ereignen sich auch noch täglich vor unsern Augen, und Jeder, der Gelegenheit hat Geburten die sich selber überlassen sind verlaufen zu sehen, mufs sich von ihrer Wahrheit überzeugen; durch sie wird aber die Vorstellung, als könnten die Merkmale des geschehenen oder nicht geschehenen Athemholens in der Leiche eines Neugebornen, wie sorgfältig man sie auch ausgemittelt haben mag, unbedingt zum Beweise seines Lebens nach der Geburt, oder seines Todes vor derselben dienen, als völlig grundlos erwiesen.

Vergeblich haben die Vertheidiger der unbedingten Beweiskraft der Athemprobe jene sie vernichtenden Umstände geleugnet, da Natur und Erfahrung ihnen mit lauter Stimme widersprachen. Sie haben sich daher zuletzt mit halbem Leugnen, und halbem Zugestehen zu helfen gesucht. Die Fortdauer des Fruchtlebens nach der Geburt soll nun nicht mehr durch die Athemprobe bewiesen werden können, wohl aber das kindliche, wenn man nur auf die Merkmale der gradweisen Verschiedenheit des geschehenen Athemholens Rücksicht nimmt. Das Athemholen in Mutterleibe könne, meinen sie, wegen des minder freien Zutritts der atmosphärischen Luft, nur unvollkommen von Statten gehen, und die Wirkungen desselben, so wie ihre Merkmale müfsten daher auch nur schwach seyn. Diesem wider-

spricht jedoch die Erfahrung durchaus. Davon jedoch abgesehen, leuchtet dennoch das Mangelhafte und Unzuverlässige dieses Auskunftsmittels daraus ein, dafs ganz geringe Merkmale leicht übersehen werden, die von gradweisen Verschiedenheiten abhängenden aber schwer zu unterscheiden sind. Eine schwache, und ungleiche Ausdehnung der Lungen erfolgt überdies eben so gut beim Athemholen nach der Geburt, als während derselben, indem die atmosphärische Luft weder zu allen Neugebornen gleich ungehindert hindringen, noch von allen mit gleicher Leichtigkeit aufgenommen werden kann, und die davon entlehnten Unterscheidungsmerkmale fallen also ganz weg.

Es ist deshalb, wenn auch nur als Versuch der Athemprobe nicht blofs den Werth zu sichern, den sie anerkannt hat, sondern um sie auch, wenigstens für gewisse Fälle zu einer wirklichen Lebensprobe zu erheben, nöthig, einen anderen Weg einzuschlagen. Es mufs als unbestreitbare Thatsache vorausgesetzt werden, dafs eine Frucht während der Geburt atmosphärische Luft einzuathmen anfangen, und also wirklich in die Kindheit übergehen, dennoch aber vor Beendigung jener absterben, und darauf todt zur Welt kommen kann. Dies Absterben ist nun aber in dem regelmäfsigen und ordentlichen Geburtsvorgange nicht begründet, sondern es müssen eigne Ursachen dazu wirksam gewesen seyn, die zum Theil wenigstens die Merkmale ihrer tödtlichen Einwirkung in

der Leiche zurücklassen. Forschen wir also nach dem Daseyn dieser Ursachen, die im Vorhergehenden schon angegeben wurden, und suchen die Merkmale ihrer Wirkungen auf, so dürften wir dadurch vielleicht in manchen Fällen gewissere Anzeigen erhalten, aus denen wir beurtheilen könnten, ob das Athmen schon vor beendigter Geburt wieder aufgehört habe, oder ob es nach derselben noch fortgesetzt worden sey. Sind wir, weil sich durchaus keine Gründe und keine Merkmale des Todes eines Fruchtkindes oder eines wirklichen Kindes in der Geburt auffinden liefsen, das letztere zu schliefsen berechtigt, so mufs auch eine zuverlässige Athemprobe einen sicheren Beweis dafür liefern, dafs das Neugeborne, nachdem es vollständig zur Welt gekommen war, noch gelebt hat. Wie es ihm hernach ergangen ist, und wodurch es umkam, bleibt dann natürlich der Gegenstand weiterer Untersuchung. Auf diesem Wege entgiengen wir zugleich dem aufgeworfenen vierten Vorwurfe, und verschafften uns, so weit es möglich ist, die Mittel, ein wichtiges Ereignifs auch für unsern Zweck gehörig zu benutzen. Hierbei erheben sich jedoch zwei grofse Schwierigkeiten, nämlich: die Aehnlichkeit mancher Todesarten und ihrer Merkmale in und nach der Geburt; und der Mangel aller eigenthümlichen Kennzeichen mancher Todesarten, besonders der von Unterdrückung des schon begonnenen Athemholens, während der Geburt. Beide stehen in einer so genauen Verbindung mit

einander, dafs die erstere sich nicht wohl ohne Berücksichtigung der letzteren näher in Betrachtung ziehen läfst.

Die Todesarten, die hier in Erwägung kommen, sind vorzugsweise die durch Erstickung wirkenden, die von Verletzungen, und die durch tödtliche Vernachlässigung. Es ist ein Erfahrungssatz, dafs die Mehrzahl von Neugebornen, die in, oder gleich nach der Geburt gestorben ist, durch Erstickung umkam. Die Ursache ist hierbei in beiden Fällen die nämliche, Entziehung der atmosphärischen Luft, und da beide, das Kind in, und nach der Geburt, sich hinsichtlich des Bedürfnisses nach ihr völlig gleich verhalten, auch die Wirkung. In dem Wesentlichen der Erstickung kann deshalb auch bei beiden kein Unterschied seyn, wohl aber, da die Art der Entziehung der atmosphärischen Luft in, und nach der Geburt, besonders je nachdem sie entweder von freien Stücken eintrat, oder absichtlich herbeigeführt wurde, verschieden ist, in den Kennzeichen, die sie zurückläfst. Im Allgemeinen kann man sagen, dafs die zufällige Abhaltung der Luft von den Athmungswerkzeugen in der Geburt stets ohne alle Gewalt geschieht, und daher auch weiter keine Merkmale, als die allgemeinen der Erstickung hervorbringt; die absichtliche aber, besonders die nach der Geburt, selten dagegen ohne einige Gewaltthätigkeiten gegen das Neugeborne zu Stande kommt, und dafs in den meisten Fällen daher die Leiche auch Spuren davon an sich trägt, an denen

man ihre Wirkung erkennen, und unterscheiden kann. Diese allgemeine Angabe erleidet indessen auf beiden Seiten Einschränkungen. Wahr ist es, dafs ein Kind, das schon in der Gebärmutter athmete, bei seinem Durchgange durch das Becken, vermöge der Drehung seines Kopfes, leicht aufser Verbindung mit der atmosphärischen Luft gesetzt werden kann, und dafs die darauf erfolgte Erstickung nur die allgemeinen und keine besondere Merkmale zurücklassen wird; nicht weniger wahr ist es aber, dafs die nämliche Todesart auch durch Umschlingung der Nabelschnur um den Hals, und selbst, vorzugsweise wenn es mit dem Kopfe zuletzt kommt, durch Zusammenschnürung des Halses durch den Muttermund herbeigeführt werden kann, und dafs sie dann mit der, die durch Erdrosselung mit einem Strange bewirkt worden, die gröfste Aehnlichkeit hat. Es giebt zwar zwischen beiden noch wohl einige Unterscheidungsmerkmale, doch sind sie gewifs nicht immer deutlich genug. Der Eindruck von der Nabelschnur um den Hals wird gemeiniglich minder tief seyn, als der mit einem Strange, Strumpfbande, oder sonst dergleichen hervorgebrachte, und er geht nicht leicht um den ganzen Hals, sondern nur um einen Theil davon, und man sieht auch den Eindruck beider Enden des Nabelstranges vom Halse auf- oder abwärts noch eine Strecke fortlaufen, was Beides bei dem Erdrosseln mit dem Strange nicht der Fall ist. Gieng der Mutterkuchen gleich

nach dem Kinde ab, oder riſs die Nabelschnur dicht an ihrem Anheftungspunkte am Mutterkuchen ab, so wird man sie oft noch um den Hals, und bisweilen auch noch wohl um andere Theile geschlungen finden. Geschahe dies aber auch nicht, hat man aber dennoch Gelegenheit den ganzen Nabelstrang messen zu können, so wird man ihn sehr lang, und durch das Zerren, bei der die Erstickung bewirkenden Anziehung, auch sehr gedehnt und dünne antreffen. Wegen hiervon abhängiger theilweiser Lösung des Mutterkuchens wird eine solche Geburt öfters auch von Gebärmutterblutflüssen begleitet seyn. Ein Zusammenschnüren des Halses durch den Muttermund hinterläſst, wie ich mir vorstelle, keinen so schmalen rothen, oder rothblauen Streif als ein Strumpfband oder dgl., sondern macht wohl den ganzen Hals, und selbst das Gesicht, und den Nacken blau, und angeschwollen, indem sich bei den Ursachen einer solchen Umschnürung niemals die Oeffnung allein, die wir den äuſseren Muttermund nennen, sondern der ganze untere Abschnitt der Gebärmutter zusammenziehen wird. So ist es mir auch vorgekommen, wenn ich nach der Wendung den Kopf von dem unteren Abschnitte der Gebärmutter festgehalten antraf.

Das Erwürgen eines Neugebornen mit den Händen wird ohne Zweifel fast immer Eindrücke der Finger im Gesichte und am Halse, und Nägelspuren zur Folge haben, die bei der Erstickung in Mutterleibe bei verheim-

lichten Geburten nur dann erfolgen können, wenn die Mutter es bei seiner verzögerten Ausstofsung mit den Händen ergriff, und es hervorzuziehen sich bemühte, es dabei aber verletzte.

Sollte man bei einem erstickten Neugebornen Blut in der Nasen- und Mundhöhle, in der Luftröhre, und wohl selber in den Bronchien antreffen, so ist die Vermuthung dafür, dafs es nach entstandenem Gebärmutterblutfluſs, durch das in die Mutterscheide ergossene Blut erstickt sey. Dies kann aber auch, wenn das Blut unter die Kreisende geflossen, und das Kind hernach mit dem Gesichte hineingefallen war, nach der Geburt geschehen seyn. In diesem letzteren Falle wird jedoch das Blut wahrscheinlich mit Theilen von anderen Abgängen der Mutter gemischt seyn. Auf ganz ähnliche Weise ersticken Kinder, wenn die Kreisende im Sitzen oder Liegen gebiert, in der Geburt, während der Kopf schon geboren ist, und das Gesicht zwischen den Schenkeln herabhängt, und Nase und Mund dabei in den Abgängen von der Mutter stecken. Auch in diesem Falle findet man von ihnen Etwas im Munde und in der Luftröhre; wie will man aber daran erkennen, dafs dieser Vorgang nicht erst nach der Geburt, durch tödtliche Vernachlässigung, oder durch absichtliche Hineinlegung des Kindes mit dem Gesichte in den Unrath, nachdem es schon eine Zeitlang gelebt hatte, erfolgt sey?

Es erhellet aus diesem Allen, dafs ungeachtet der Unterscheidungsmerkmale, die

man zwischen der erfolgten Erstickung in, und nach der Geburt aufstellen kann, es doch in den meisten Fällen unmöglich seyn wird, aus dem bloſsen Zustande der Leiche zu erkennen, welche davon Statt gefunden habe. Läſst sich dies aber nicht erkennen, so ist es auch in eben diesen zu bestimmen unmöglich, ob das Athemholen schon in der Geburt Statt gefunden, und noch vor völliger Beendigung derselben aufgehört habe, oder ob es noch nach der Geburt fortdauerte, oder darnach wohl gar erst eintrat, und der Tod des Kindes dann späterhin doch noch erfolgte.

Um jedoch Jedes zu berücksichtigen, was hier in Betrachtung kommen könnte, wollen wir auch auf die wesentlichen Kennzeichen der Erstickung, von der vorher gesagt wurde, daſs sie an sich immer die nämliche sey, noch einen Blick werfen.

Es ist dies zwar im Allgemeinen wahr, deswegen ist es aber noch nicht erwiesen, daſs auch ihre Merkmale immer dieselben seyn müssen, indem es hierbei auch auf die Erstickenden ankömmt. So lange sowohl das ungeborne, als auch das neugeborne Kind, durch den ununterbundenen Nabelstrang noch mit dem Mutterkuchen in Verbindung stehen, so verhält sich die Sache bei ihnen gleich, und es kann daher auch in den Merkmalen kein Unterschied seyn. Wenn aber der Nabelstrang nach der Geburt getrennt, und dann entweder unterbunden, oder nicht unterbunden ist, so scheint da-

durch eine Aenderung bewirkt werden zu können. Im ersten Falle ist dies jedoch in der That nur Schein, indem das Blut, was nicht in die Lungen dringen kann, immer doch durch das eirunde Loch und den Botallischen Gang in die Wege des grofsen Kreislaufs gelangt, mögen die Nabelschnurschlagadern zugebunden seyn, oder nicht; im anderen soll jedoch unter diesen Umständen ein Blutflufs aus den Gefäfsen der Nabelschnur entstehen, der die Zeichen der Verblutung zur Folge hat. Hiergegen läfst sich einwenden, dafs bei einer solchen Verblutung überhaupt niemals die ganze Masse des Blutes ausflieſst, sondern immer nur so viel, dafs eine Ohnmacht dadurch bewirkt wird, in der zwar das Bluten aufhört, aber das Neugeborne auch, wenn es nicht künstlich erweckt wird, ohnfehlbar stirbt. Die Zeichen dieser Verblutung können also an sich nur unbedeutend, und oft kaum zu erkennen seyn; dies mufs aber bei der Erstickung ganz vorzüglich der Fall seyn, indem hier auf jeden Fall der Tod früher erfolgt, ehe eine starke Verblutung eintreten konnte.

Es behält also auch hiernach bei dem gezogenen Resultate sein Bewenden, aus dem sich ergiebt, dafs nur in wenigen Erstickungsfällen Neugeborner die sogenannte Athemprobe zu einer wahren Lebensprobe dienen könne. Diese wenigen Fälle sind besonders, wenn die Erstickung in einem Medium zu Stande kam, in das eine Frucht, die sich noch in den mütterlichen Geburtstheilen be-

findet, nicht hinein kommen konnte, als im Wasser, Asche u. dgl. m., und man, zum Beweise, Etwas davon in der Luftröhre, und wohl gar in den Bronchien, oder sonst eigenthümliche Merkmale seiner Wirkung antrifft; und wenn sie durch eine Gewalt geschahe, die sich in der Geburt entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Absicht zu tödten anbringen liefs, als z. B. entweder durch Umbindung eines Strickes oder einer Schnur um den Hals, die man bisweilen selbst noch um ihn geschlungen antrifft, bisweilen aber nur einen so starken mit Hautabschuppung verbundenen Eindruck davon, dafs er durch den Nabelstrang oder von dem Muttermunde nicht bewirkt seyn kann, oder durch Zusammendrückung der Kehle, wornach Finger – und Nägelspuren am Halse und im Gesichte zurückgeblieben sind, die Gegend des Kehlkopfes mit Blut unterlaufen ist, und seine Knorpel sogar eingedrückt sind. Hier sind jedoch, weil ähnliche Verletzungen auch in der Geburt bewirkt seyn können, diese Merkmale zweifelhafter, und, um sie richtig zu beurtheilen, ist nicht blofs grofse Aufmerksamkeit von Seiten des Arztes überhaupt nöthig, sondern auch Kenntnifs und Berücksichtigung des Geburtsvorganges, und der dabei Statt gefundenen Ereignisse und Zufälle. —

Dafs Fruchtkinder und Kinder durch die Folgen von Verletzungen, sowohl in der Geburt als auch nach derselben umkommen können, ist in dem Vorhergehenden gezeigt worden. Da die Lungenprobe natürlich nur

in den Fällen das geschehene Athemholen nach der Geburt anzeigen kann, wenn die Verletzungen so sind, dafs sie nur nach der Geburt den Tod bewirkt haben können, so kommt es in dieser Beziehung hauptsächlich auf ihre unterscheidenden Merkmale an. Dabei ist aber zu beachten, dafs einige in der Geburt zugefügte Verletzungen doch erst nach der Geburt tödten, ohne bis dahin, dafs der Tod erfolgte, die Fortsetzung des Athemholens zu hindern. Es sind daher für unsern Zweck nicht sowohl die nach der Geburt tödtenden, als vielmehr die erst nach derselben zugefügten, hinsichtlich ihrer Unterscheidungsmerkmale, in Betrachtung zu ziehen. Wird dies, wie es leider oft geschieht, übersehen, so rechnet man einer heimlich Niedergekommenen, bei der sich dies ereignete, Etwas als Schuld an, das ihr auf keine Weise zur Last fällt. Die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale dürften aus dem verschiedenen Karakter der Verletzungen hervorgehen. Die nach der Geburt, absichtlich bewirkten, sollen das Gepräge der Gewaltsamkeit, und der auf Tödtung gerichteten Absicht an sich tragen, das bei den in der Geburt entstandenen fehlen soll. So einleuchtend dies scheint, so erleidet es doch dadurch, dafs einem Kinde in der Geburt sowohl Gewalt erfordernde Verletzungen ohne alle böse Absicht, und oft blofs um es schneller zur Welt zu fördern, als auch gewaltlose mit der bösen Absicht es zu tödten zugefügt werden können, und wirklich zugefügt wor-

den sind, und werden, zwischen denen und ähnlichen nach der Geburt bewirkten die Unterscheidung oft völlig unmöglich ist, grofse Beschränkung. Es wird also öfter Merkmale, sowohl gewaltsamer, als auch ohne grofse Gewalt zugefügter Todesarten an den Leichen neugeborner Kinder geben, denen man es nicht ansehen kann, ob sie in, oder nach der Geburt durch absichtliche und gewaltsame Zufügung, oder sonst zufällig entstanden sind, und aus denen sich daher auch kein Schlufs machen läfst, ob das geschehene Athemholen, das durch die Lungenprobe angezeigt wird, nachdem es in der Geburt schon begonnen, noch vor ihrer Beendigung wieder aufgehört hat, oder nicht. Ueber die Verletzungen, die vor der Geburt entstanden, und nach derselben erst tödtlich wurden, mufs man nothwendig stets in Irrthümer gerathen, sobald man Zeit und Art ihrer Entstehung nach den Resultaten der Lungenprobe auf die gewöhnliche Weise beurtheilt.

Die tödtlichen Vernachlässigungen nach der Geburt, wenn sie den Tod des neugebornen Kindes durch Kälte oder Mangel an Nahrung herbeiführen, hinterlassen, indem hierbei an kein wahres Erfrieren oder Verhungern zu denken ist, weil solche zarte Wesen aus blofsem Mangel an äufserer Reizung früher sterben, ehe diese Todesarten eintreten können, überall keine direkten Merkmale, und sie sind deshalb von einigen, die sich in der Geburt zutragen, namentlich

von Druck und Erkältung der Nabelschnur, und von zu früher Trennung des Mutterkuchens, gar nicht zu unterscheiden. Wie zweifelhaft sie daher, hinsichtlich ihrer Entstehung in, oder nach der Geburt, an sich schon sind, und wie wenig dieserhalb für die Fortsetzung des Athemholens nach der Geburt, Falls die Lungenprobe jenes anzeigt, daraus gefolgert werden könne, springt von selber in die Augen.

Nach diesem Allen müssen wir leider gestehen, dafs der Versuch durch Berücksichtigung der Todesarten eines neugebornen Fruchtkindes oder Kindes, hinsichtlich ihrer Entstehung in, oder nach der Geburt, die Lungen- oder Athemprobe zu einer Lebensprobe zu erheben, sehr häufig mifslingen, und dafs nur in einzelnen Fällen ein günstiger Erfolg davon zu hoffen seyn werde. Hiernach dürfte über die Bedingungen, welche, wenn die Athemprobe ein etwanig genügendes Resultat geben soll, dabei vorausgesetzt werden müssen, und über ihren Werth als Lebensprobe, je nachdem diese vorhanden sind, oder fehlen, vielleicht mit mehr Bestimmtheit als bisher geurtheilt werden können.

Angenommen, dafs die Athemprobe als solche gegen alle Einwendungen, die wegen einer krankhaften Beschaffenheit der Lungen, Möglichkeit des geschehenen Einblasens von Luft, und Erzeugung der Luft durch Fäulnifs darin, in einzelnen Fällen gemacht werden könnten, gesichert sey, und dafs sie

also das wirklich geschehene oder nicht geschehene Athemholen ohnfehlbar anzeige, wird sie doch nur in folgenden Fällen eine wirkliche Lebensprobe für den todten Neugebornen seyn:

A. Wenn sie die unzweideutigen Kennzeichen des Fruchtstandes neben denen eines früheren Absterbens in Mutterleibe, oder einer Todesart, die nur vor, oder in der Geburt wirksam seyn konnte zur Anschauung bringt; indem dann an dem Tode der Frucht vor beendigter Geburt nicht zu zweifeln ist.

B. Wenn durch sie die Merkmale des geschehenen Ueberganges in die Kindheit so kenntlich werden, dafs darüber weiter kein Zweifel Statt findet, und dabei die Wirksamkeit einer Todesart an zuverlässigen Merkmalen kenntlich ist, die nicht allein blofs nach der Geburt eintreten konnte, sondern deren Ursachen sich auch vor derselben nicht hatten zufügen lassen.

Zweifelhaft wird sie seyn:

1. Wenn, ihr Resultat mag seyn welches es will, die Todesarten, durch die das Neugeborne umgekommen ist, solche sind, die sowohl vor und in, als auch nach beendigter Geburt haben eintreten können, und aus deren zurückgebliebenen wahrnehmbaren Wirkungen sich weder auf das Eine noch auf das Andere mit Sicherheit schliefsen läfst.

2. Wenn die Wirkungen von Todesursachen, namentlich von Verletzungen, die man an der Leiche trifft, und von denen man den Tod des Neugebornen ableitet, nicht

offenbar die Zeichen an sich tragen, dafs sie noch während des Lebens zugefügt sind.

Dafs in dem Falle, in dem ein Neugebornes als Frucht zur Welt gekommen war, und als solche eine Zeitlang fortgelebt hatte, hernach aber abstarb, ehe sie in die Kindheit übergieng, die Athemprobe nur ein falsches Resultat geben kann, ist allgemein bekannt, und bedarf keines weiteren Beweises.

Ueberhaupt aber ist wohl zu bemerken, dafs, wenn die Athemprobe wirklich den Beweis des kindlichen Lebens des Neugebornen einige Zeit nach der Geburt liefert, daraus an sich noch kein Beweis hervorgeht, dafs es, weil es nachher gestorben ist, auch durch die Schuld der Mutter umgekommen ist. Dies darf also nicht ohne Weiteres gefolgert werden, sondern es ist vom Gerichte jedes Mal erst durch vollständige Beweise in Gewifsheit zu setzen, wobei die Medicinalpersonen es auch auf diejenigen Todesursachen aufmerksam zu machen haben, die vor der Geburt ohne alle Schuld der Mutter zugefügt seyn können, und die dem kindlichen Leben nach der Geburt nicht sogleich Eintrag thun, es aber kürzere oder längere Zeit nachher ohnfehlbar aufheben.

Vergleichen wir diese Forderungen, die erfüllt seyn müssen, ehe aus den Resultaten der Athemprobe irgend Etwas über das Leben des Kindes nach der Geburt mit Sicherheit gefolgert werden kann, mit demjenigen, was hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Erfül-

lung im Vorhergehenden gesagt worden ist, so werden wir uns überzeugen, dafs, da diese sehr eingeschränkt ist, auch jener Probe nur ein beschränkter Werth zukommen kann. Die unter A. B. und 1. 2. hierüber ertheilten näheren Bestimmungen zeigen, dafs die Fälle, in denen wir uns auf das Ergebnifs derselben nicht verlassen können, nicht viel weniger zahlreich sind, als die, in denen das Gegentheil statt findet. Dabei ist überdies die Unterscheidung oft noch so schwierig, dafs sie alle Kenntnisse, Beobachtungsgabe, Umsicht, und Geschicklichkeit eines wohl unterrichteten und erfahrnen gerichtlichen Arztes in Anspruch nimmt.

Die Bemühungen neuerer gerichtlicher Aerzte, namentlich Bernts in Wien, die bisher angestellte Lungenprobe als wahre Athemprobe, nachdem ihre Unvollkommenheit in dieser Hinsicht von mehreren achtbaren Männern, und vorzugsweise von dem trefflichen Wilhelm Joseph Schmitt, ebenfalls in Wien, nachgewiesen worden war, darzustellen, sind gewifs höchst schätzbar, und verdienen den gröfsten Dank, doch darf man hinsichtlich ihrer ja nicht vergessen, dafs es sich dabei doch immer nur noch um die Feststellung einer Vorbedingung handelt, ohne die freilich das ganze Experiment gar nichts bedeutet, durch die es aber als Lebensprobe noch überall keinen Werth bekömmt.

Dies wird genügen, gerichtliche Aerzte auf die vielen Einschränkungen aufmerksam

zu machen, denen die Folgerungen unterworfen sind, die sie aus dem Ergebnisse der angestellten Athemprobe nach der herrschenden gewöhnlichen Ansicht ziehen zu dürfen glauben mögten, und mit welcher grofsen Sorgfalt und Umsicht sie überhaupt bei ihrer Anstellung und Benutzung zu Werke zu gehen haben.

Gesetzgeber werden sich überzeugen, wie schwer, ja bisweilen sogar unmöglich es ist, den Thatbestand der Tödtung oder gar des Mordes eines Neugebornen, von dessen wirklichem Leben nach der Geburt man so schwer, und oft gar nicht die nöthige Ueberzeugung erhalten kann, an und in seinem Gegenstande auszumitteln, und wie nothwendig es daher ist, bei Anordnung der Strafbestimmungen darauf Rücksicht zu nehmen. Peinliche Richter endlich müssen jetzt die Nothwendigkeit einsehen, ihre Nachforschungen bei den Untersuchungen über den als möglich vorausgesetzten Mord eines Neugebornen, genauer als bisher, und selbst unter Zuziehung von Kunstverständigen, auf den Vorgang der Geburt, und auf die dabei vorgekommnen Ereignisse zu richten, und die Medicinalpersonen, welche die Besichtigung und Zergliederung der Leiche anstellten, Falls es nicht die nämlichen waren, die sich schon bei den Verhören thätig bewiesen, von den dadurch erhaltenen Resultaten ganz vollständig in Kenntnifs zu setzen; hernach aber auf die Genauigkeit, mit der diese ihr Untersuchungsgeschäft bestreiten, ein wach-

sames Auge zu haben; und zuletzt, was besonders den höheren Richter angeht, ihr Gutachten niemals unbedingt als maafsgebend anzunehmen, sondern es immer, wo dies auch nicht besonders anbefohlen ist, der höheren Begutachtung entweder einer medicinischen Fakultät oder einer anderen Medicinalbehörde zu unterwerfen.
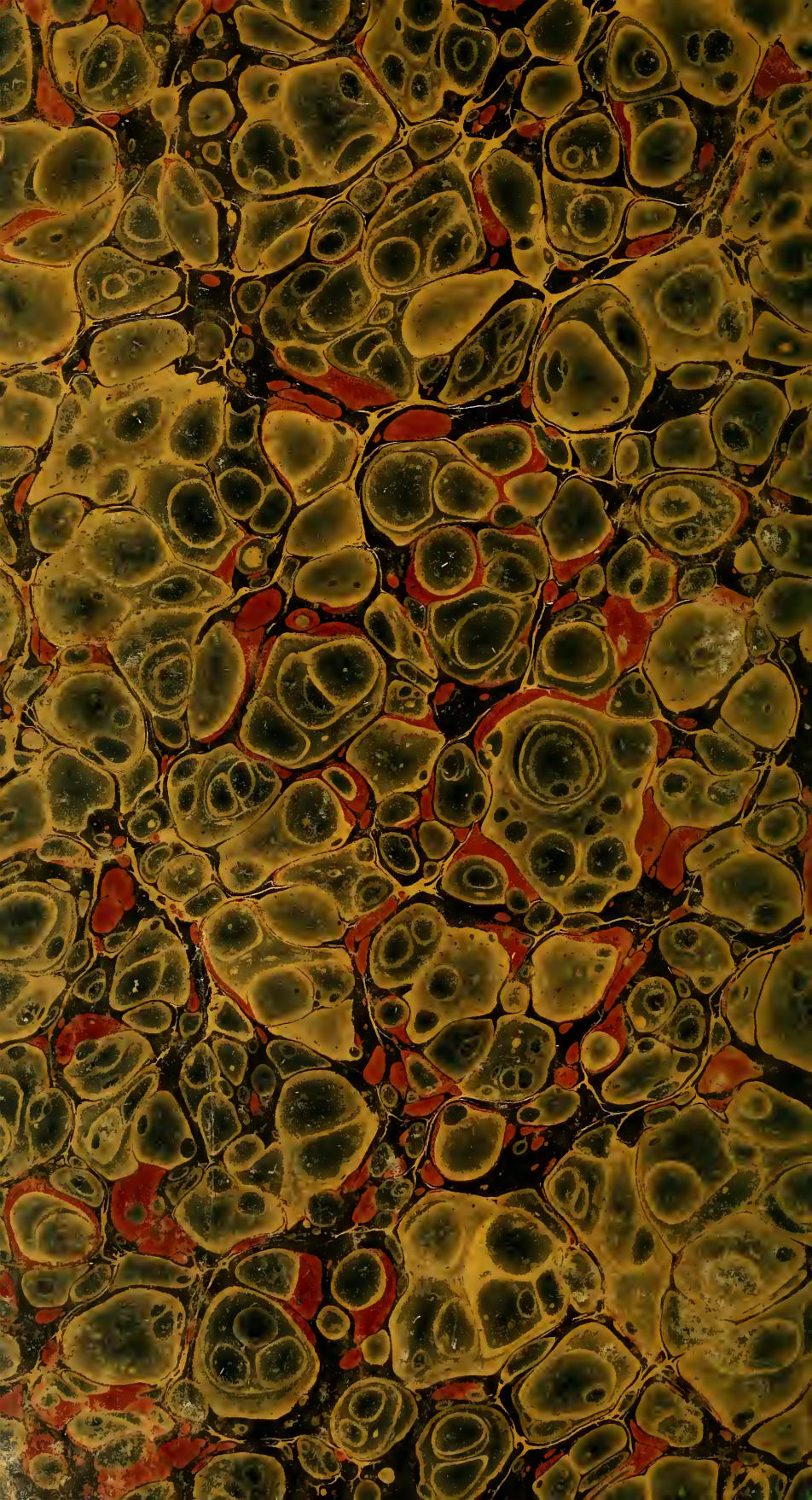
So angenehm es mir wäre, wenn gute Vertheidiger als Kindesmörderinnen angeklagter Unglücklicher aus dieser Darstellung Gründe schöpften, sie von falschen Anschuldigungen zu befreien, so leid würde es mir im Gegentheil thun, wenn schlechte Sachwälde auch diese Abhandlung, wie sie es oft mit übel verstandenen gerichtlich-medicinischen Schriften machen, zur Unterstützung ihrer vorsätzlich, und wider ihr besseres Wissen, zur ungerechten Entschuldigung der von ihnen Vertheidigten vorgebrachten Unwahrheiten benutzten, und ich will daher gegen einen solchen Mifsbrauch dringend warnen. Der Sachwald soll verhüten, dafs seiner Clientin nicht Unrecht geschieht, und er soll entschuldigen, was sich mit Grunde entschuldigen läfst, er soll aber, um sie von der verdienten Strafe frei zu machen, nicht lügen, und so der Wahrheit, der Sittlichkeit und dem Rechte nicht Hohn sprechen. —